1.

# Denkschrift

über das

# Verhältniß des Staates

zu den

## Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870

gewidmet den

## Regierungen Deutschlands und Oesterreichs

von

Dr. Joh. Friedrich Ritter von Schulte,
ordentl. Professor des canonischen und deutschen Rechtes in Prag.

Prag, 1871.
Verlag von Friedrich Tempsky.

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.

Diese Schrift bezweckt die Beantwortung der Frage:

**Welche Stellung müssen die Regierungen gegenüber den zu Rom aufgestellten neuen Dogmen des 18. Juli 1870 und dem an diesen hängenden Episcopate einnehmen?**

Um diese Antwort zu geben ist erforderlich, folgende Fragen zu beantworten:

**1. Welche Stellung hatten die Bischöfe bis zum 18. Juli 1870 gegenüber dem Papste?**

**2. Welche Stellung haben gegenüber dem Papste die Bischöfe nach dem Dogma der katholischen Kirche bis zum 18. Juli 1870 gehabt?**

**3. Welches sind die Wirkungen des neuen Dogma vom 18. Juli 1870 auf die Stellung der Bischöfe a. zum Papste? b. in der Kirche, in ihren Diöcesen?**

Ist diese Grundlage gewonnen, so haben wir das Material zur Lösung der Frage, welche beruhet auf der anderen:

**Welche Veränderung wird in der Auffassung des Verhältnisses der Bischöfe zum Staate und des Verhältnisses der Kirche zum Staate überhaupt hervorgebracht durch die neue Dogmatik?**

---

Bevor zur Erörterung selbst geschritten wird, wolle man einige Bemerkungen gestatten.

Wenn hier fast ausschließlich das Verhältniß des Papstes und der Bischöfe sowohl zum Papste als zu den Regierungen betont wird, so liegt die Berechtigung dieses Vorganges in der thatsächlichen Gestaltung wie des 19. Jahrhunderts überhaupt, so insbesondere seit dem 18. Juli 1870, welche bei tieferem Blicke verbietet, von einem Verhältnisse der Staaten zur katholischen Kirche zu reden. Vorerst ist dieses darzuthun. Daraus wird sich zugleich die juristische, staatsrechtliche, politische Lösung der uns vorliegenden Fragen ergeben. Der bei dieser Untersuchung eingenommene Standpunkt scheint mit meinem früheren nicht nur nicht identisch zu sein, sondern geradezu entgegengesetzt. Eine In-

consequenz liegt darin nicht. Ich habe bereits an anderem Orte (meine Schrift, Die Macht der römischen Päpste. Prag 1871. 2. Aufl. Seite 10 fgg.) offen dargelegt, aus welchen Gründen ich meine früheren Anschauungen umwerfen muß gegenüber den Lehren des 18. Juli 1870. Ich halte diese neuen Dogmen nicht blos für falsch, sondern habe in meiner in wenigen Wochen erscheinenden Schrift: ‚Das gegenseitige Verhältniß der Bischöfe, Concilien, Päpste' u. s. w. Prag 1871. bewiesen, daß das vaticanische Concil vom J. 1869/70 kein ökumenisches ist, daß die Decrete vom 18. Juli 1870 falsche, mit den constanten Lehren und der Geschichte der Kirche im Widerspruche stehende Sätze enthalten. Nach der katholischen Lehre scheidet sich derjenige faktisch von der katholischen Kirche aus, welcher geoffenbarte Glaubenslehren verwirft. Zum katholischen Glauben gehört auch die in Christi Stiftung liegende Verfassung der Kirche. Aus dem Widerspruche der neuen Dogmen mit den constanten alten folgt, daß der jetzige römische Bischof (Papst) und alle jene Bischöfe, welche sich zu diesen neuen Lehren bekennen und deren Durchführung in ihren Diöcesen zu erzwingen bestrebt sind, des Rechts sich begeben haben, als Bischöfe der bis zum 18. Juli 1870 bestandenen und anerkannten katholischen Kirche angesehen zu werden, solange sie an der Neuerung halten. Ich habe also nicht für die katholische Kirche meinen Standpunkt geändert, sondern nur in den Augen jener Personen, welche die anerkannte katholische Kirche von Grund aus umgeformt haben. Die Personen, welche jetzt das Gegentheil des Früheren lehren und ausführen, sind identisch mit jenen, welche auch bis zum 18. Juli 1870 den Episcopat der katholischen Kirche ausmachten; dieselben Personen vertreten in der Gesellschaft und im Staate ihrer Einsetzung nach und faktisch die katholische Kirche. Sie ziehen zufolge der modernen Entwicklung aus dem vom Papste selbst feierlich verworfenen Prinzipe der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit dadurch Nutzen, daß der Staat auf die inneren Kirchenangelegenheiten und die Lehrsätze der Kirchen als solche keinen Einfluß nimmt, insoweit also Trennung von Kirche und Staat eingetreten ist. Das ist eine Thatsache, welche man nicht übersehen kann. Dazu kommt ein Zweites. Es zeigt sich, daß gerade die moderne Entwicklung Schuld trägt, daß der 18. Juli 1870 möglich geworden ist, nachdem vom Staate der Begriff der Kirche als einer juristischen Anstalt so vollkommen acceptirt worden war, daß für kirchliche

Rechte der Staatsbürger als solcher in der katholischen Kirche dem Staate gegenüber und mit Anerkennung des Staates keine Stelle blieb. Aus der Natur der Sache folgt aber, daß der Staat nicht mit abstracten Wesen innerhalb des Territoriums zu rechnen, sondern die Aufgabe hat, für seine Bürger, für die Menschen zu handeln. Durch die Umstände ist also der Moment eingetreten, daß die Staatsbürger als Bekenner einer Religion ihre Rechte reclamiren müssen, welche ihnen zufolge der Anerkennung ihrer Kirche von Seite des Staates zustehen. Wir Katholiken sind gezwungen, vom Staate zu verlangen, daß er uns als Mitglieder der katholischen Kirche schütze und nicht dulde, daß wir von jenen der kirchlichen Rechtsfähigkeit beraubt werden, welche die vom Staate anerkannte Kirche für sich von Grund aus umgeformt d. h. zu einer ganz neuen Religionsgesellschaft gemacht haben. Gegen diese geht allerdings meine Schrift direct, nicht gegen die katholische Kirche.

Da aber endlich die eingetretene Wendung, falls sie sich festsetzte und anerkannt werden sollte, zum Ruin der Gesellschaft und des Staates führen muß, so bin ich berechtigt und verpflichtet, indem ich dieses darlege, darauf aufmerksam zu machen, daß der Staat sein ganzes Verhältniß zur katholischen Kirche ändern muß. Hat somit die Geschichte gezeigt, daß ich im Interesse der Gesellschaft, des Staates, meiner Kirche den früher eingenommenen Standpunkt nicht fernerhin einhalten darf: so liegt darin zugleich nicht blos das Motiv, sondern auch Recht und Pflicht denselben aufzugeben.

---

Alle Staaten, an welche sich diese Denkschrift wendet, haben sich vor längerer oder kürzerer Zeit auf den Standpunkt gestellt, daß sie die katholische Kirche anerkennen, zugleich aber neben ihr mit voller Gleichberechtigung andere, deshalb Eine ausschließlich berechtigte Kirche, eine Staatskirche im engsten Sinne des Wortes nicht kennen. Sie haben sich damit des Rechts begeben, — ob an und für sich der Staat ein solches üben könne, braucht hier ebensowenig untersucht zu werden, als die Stellung des Landesherrn, insbesondere des evangelischen zu seiner Kirche, — eigentliche innere Kirchenfragen festzustellen. Es waren von da ab, weil eine Trennung von Staat und Kirche im Sinne des Gegensatzes oder auch eine Ignorirung der Kirchen nicht eingetreten ist, nur jene Verhältnisse der Kirchen, welche auf die bürgerlichen und staatlichen

Beziehungen der Kirchenglieder und Kirchengesellschaften von Einfluß sind, denen sich das Interesse und die Mitwirkung der Staaten zuwandte. Weil hierbei nothwendig die Kirchen als äußere, erkennbare, rechtlich organisirte Gesellschaften auftraten, verstand sich von selbst, daß, sobald eine Religion als völlig berechtigt anerkannt war, damit zugleich eine bestimmte Verfassung der Religionsgesellschaft anerkannt werden mußte. Wir haben es hier lediglich zu thun mit der in allen hier in Betracht kommenden Ländern nicht als die Staatskirche, aber als Eine der ‚Landeskirchen' oder schlechtweg als Kirche anerkannten katholischen Kirche:

Preuß. Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 15. ‚Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.'

Bayer Verf. v. 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. ‚Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.' Beil. II. (Edict die äußere Rechtsverh. cet.) §. 24, 103. Concordat.

Württemb. v. 25. Sept. 1819 §. 27. ‚Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christl. Glaubensbekenntnisse.' §. 70. ‚Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.' §. 71. ‚Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.' Dazu Ges. vom 30 Jan. 1862.

Badisches I. Ges. v. 9. Oct 1860 §. 1 erkennt die evangelisch-protest. und römisch-kathol. Kirche als öffentl. Corporationen an §. 7. ‚Die vereinigte evang.-protest. und die römisch-kath. Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.'

Großherz. Hessen. Verf. v. 17. Dez. 1820 §. 20, 39. ‚Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen.' Ges. v. 8. Aug 1848.

Für Oesterreich sind wohl Belege überflüssig.

Diese Anerkennung mußte nothwendig dazu führen, in der katholischen Kirche die Bischöfe als die Organe zu erklären, beziehungsweise anzusehen, welchen die innere Regierung der Kirche zukommt.

Dies geschieht stillschweigend in den Gesetzen von Württemberg v. 30. Jan. 1862, Baden v. 20. Nov. 1861 u. a., Bayern in zahllosen Edicten 2c., welche von den Rechten des Bischofs reden, denselben als Organ der Kirche voraussetzen u. s. w. Nicht minder ist es der Fall in Preußen, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen durch die mit den Regierungen vereinbarten und staatsgesetzlich an-

erkannten Umschreibungsbullen der Diöcesen. Für Bayern und Oesterreich bedarf es endlich nur eines Blickes in die Concordate, welche den Charakter von Staatsgesetzen an sich tragen, um sich zu überzeugen.

---

Betrachtet man den neueren Entwicklungsgang, so stellt sich eine große Verschiedenheit heraus. In Osterreich war seit Kaiser Joseph II. der unmittelbare Einfluß des Papstes auf das kirchliche Leben vollständig gehemmt; nur durch das Medium der Regierung machte er sich rechtlich geltend in der Bestätigung der Bischöfe, Ertheilung von Dispensen u. dgl. Nur die Bischöfe regierten praktisch, aber nach den Staatskirchengesetzen. Wo das Kirchengesetz mit dem Staatsgesetze unverträglich war, oder schien, war es zu einer (wie im Eherechte) selbst theoretisch dem Clerus fast unbekannten, praktisch bedeutungslosen Masse geworden. So blieb es bis zum April 1850, fast bis zum November 1855 staatsrechtlich.

Anders war der Gang der Entwicklung außerhalb Oesterreichs in den deutschen Staaten gewesen. Sie alle waren ein Neues. Keiner derselben hatte vor 1800 auch nur entfernt seine heutige oder jene Gestaltung, welche das Jahr 1848 aufweist. Alle hatten neue, insbesondere altkatholische Theile erhalten; außer Bayern sind die Landesherren — wenn man vom Königreiche Sachsen absieht, dessen winzige Zahl von Katholiken es hier außer Ansatz zu lassen gestattet, — sämmtlich protestantisch. Die alte äußere Kirchenverfassung war zerstört, es bedurfte der Aufrichtung einer neuen. Welche Mittel und Wege man wählte, um sie zu schaffen, braucht an diesem Orte nicht dargelegt zu werden. Die Resultate liegen vor.

Bayern schloß am 5. Juni 1817 sein Concordat mit dem Papste. Volle Anerkennung der der kath. Religion ‚nach Gottes Anordnung und den canonischen Satzungen zustehenden Rechte und Prärogativen', Dotation der Erz- und Bisthümer, Seminarien unter freier bischöflicher Leitung, Wiederaufrichtung einzelner Klöster, volle Erwerbsfreiheit der Kirche, freie Regierung der Diöcesen durch die Bischöfe, wie sie ihnen ‚nach der Erklärung oder Verfügung der Canones in Gemäßheit der gegenwärtigen, vom apost. Stuhle gebilligten Kirchendisciplin zusteht', kirchliche Büchercensur mit Aussicht auf staatliche Anerkennung, Schutz der Kirche gegen jede Verletzung, Obsorge der Bischöfe hinsichtlich

des Glaubens und der Sitten an ‚öffentlichen Schulen‘, volle geistliche Gerichtsbarkeit über Clerus und Laien, in Ehesachen mit civiler Wirkung, volle Geltung ‚der Kirchenlehre und der gegenwärtigen approbirten Disciplin‘, soweit das Concordat nichts bestimmt, freier wechselseitiger Verkehr von Papst, Bischöfen, Clerus, Volk, — das sind die Sätze des Concordats für die Kirche, denen für den Staat entsprechen: Nomination der Bischöfe in jedem Falle, der Domdechanten und Canonici bei Erledigungsfällen in den ungeraden Monaten, Präsentation zu den von den säcularisirten kirchl. Corporationen besetzten Beneficien durch den König, Verpflichtung der Bischöfe für die früher von den Bischöfen besetzten Beneficien ‚personas Majestati Suae gratas‘ zu bestellen, Einvernehmen der Bischöfe mit der Regierung zur Errichtung von Pfarreien, deren Theilung und Vereinigung ‚vorzüglich zur genügenden Anweisung der Einkünfte‘, Eid der Bischöfe an den Landesherrn. Wohl suchte das Edict über die Rechtsverhältnisse der Kirchen (die 2. Beilage der Verf.-Urk.) durch ihre Sätze die staatliche Selbstständigkeit zu wahren, wohl ist unzweifelhaft

**vergl. Meine Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts, Gieß. 1860, Seite 468 fgg.**

das Concordat blos insoweit Staatsgesetz geworden, als das Edict nicht abweicht, aber die Tragweite des Concordarts selbst für die innere Entwicklung ist vielleicht durch diesen Zwiespalt nur erhöht worden, wie sich zeigen wird.

Alle andern deutschen Staaten haben zunächst vor 1848 (da die württemb. Verhandlungen vom J. 1807, die anfänglichen von Hannover und Preußen dazu nicht führten und die s. g. Frankfurter Verhandlungen vom J. 1818 fg. resultatlos blieben) keine förmlichen Verträge abgeschlossen, sondern sich begnügt mit Vereinbarungen über die Neugestaltung der Diöcesen u. s. w., auf Grund deren der Papst eine s. g. Circumscriptionsbulle erließ, welche die Regierungen staatsgesetzlich anerkannten, jedoch mit Vorbehalten, welche jetzt von hoher Wichtigkeit sind; über diese selbst

meine Lehre von den Quellen S. 509 fg.

In diesen Bullen sind, abgesehen von der für die oberrheinische Kirchenprovinz. eigentlich principielle Sätze nicht enthalten; der betreffende Artikel der für die oberrheinische Kirchenprovinz (art 6. der Bulle Ad dominici gregis) wurde nicht bestätigt.

Für Preußen, die zur oberrheinischen Kirchenprovinz verbundenen deutschen Staaten (Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau u. s. w.) und Hannover war es nicht ein auch förmlich, äußerlich als solcher auftretender Vertrag, welcher die Stellung der katholischen Kirche geordnet hatte; ebenso wenig umfaßten die Circumscriptionsbullen eigentlich innere kirchliche Angelegenheiten außer Besetzungen.

Es war in Bayern für jeden Punkt, worin man eine Verletzung der Kirche oder Religion, d. h. in letzter Instanz des Clerus, bezw. der Machthaber im Clerus finden wollte, wegen des Vertrags und des Inhaltes des Vertrags, ein Einspruch des Papstes als Contrahenten zulässig. Man braucht blos den ersten Artikel des Concordats zu lesen, um die Tragweite zu ermessen. Er lautet:

„**Die kath. apost. röm. Religion wird im ganzen Königreiche Bayern und den ihm unterworfenen Ländern unversehrt erhalten werden mit denjenigen Rechten und Vorrechten, welche sie genießen muß aus der Anordnung Gottes und den canonischen Satzungen.**"

Wir haben es zu thun mit einer scharfen juristischen Formulirung. Fassen wir das ins Auge, so ist in diesem Satze falsch: die apostolische Religion. Nicht die Apostel, sondern Christus hat eine Religion gestiftet; nie sagt ein Apostel, er lehre seine Religion. Geradezu verwirrend ist römische Religion. Aber man kann nie und nimmer sagen: es dürfe religio und ecclesia identifizirt werden. Es liegt mithin eine absichtliche Verwechselung von Religion und Kirche vor. Aber dabei bleibts nicht. Von ‚Rechten der Religion' kann man gar nicht reden, das ist juristisch widersinnig. Religion ist das, was man von Gott weiß, glaubt u. s. w., im subjectiven Sinne die Bethätigung dessen. Von Rechten einer Lehre kann man gar nicht reden, sondern nur von Rechten von Personen. Nirgends hat der Herr oder auch die Apostel von ‚Rechten der Religion' gesprochen. Es ist also evident, daß religio gebraucht wurde, um ein anderes Wort, damit einen anderen Begriff zu verdecken. Dieser andere Begriff konnte und kann selbstverständlich nur sein: Kirche. Die Kirche als eine Gesellschaft, als eine anerkannte Person kann Rechte haben. Somit war Religion und Kirche auch vertragsmäßig, seit der Publikation staats- und kirchengesetzlich identifizirt. Noch mehr. Der Artikel spricht nicht blos von jura, sondern von Prärogativen. Solche sind nur denkbar im Verhältnisse zu anderen, denn wo nur Einer ist oder mehrere Gleiche,

existirt kein Vorrecht. Folglich ist im Art. I. eine stillschweigende Beziehung auf andere. Diese anderen können wieder nicht Religionen sein, weil 1. von Rechten einer Religion gegenüber einer anderen oder gar von Vorrechten zu reden absurd wäre, 2. nach kath. Lehre nur die kath. Religion die wahre, jede andere falsch ist, mithin die kath. Religion nie als gleiche oder auch nur als blos bessere sich ansehen kann. Somit enthält Art. I. mit logischer Nothwendigkeit den schlauerweise nicht ausdrücklich ausgesprochenen Satz: Die kath. Kirche ist in ganz Bayern die bevorrechtete. In dieser hatte aber nach der Ausbildung, welche bis 1817 stattgefunden, die Masse der Gläubigen nichts zu sagen. Dem Staate gegenüber sind es nicht die Religionslehren, sondern die rechtlichen Befugnisse, die in Betracht kommen. Solche übt nur der Clerus. Von dessen Constituirung steht in der geoffenbarten Anordnung Gottes sehr wenig. Aus den Evangelien und apostolischen Schriften ist das Kirchenwesen mit Papst, Cardinälen, Congregationen, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, exemten Bischöfen, Praelati nullius, Bischöfen, Vicarii apostolici, Generalvicaren, Domcapiteln, Collegiatstiften, Decanaten, Pfarreien u. s. w., Orden aller Art u. s. w. bekanntlich nicht zu begründen; Apostolat (Episcopat) mit Petrus als Primus inter pares, Presbyterat, Diaconat sind die allein in ihnen enthaltenen, alles andere ist rein historische, zum Theil sehr späte Bildung. Der wahre Schwerpunkt liegt also auf den sanctiones canonicae, aber diese werden geradezu der ordinatio dei gleich gestellt. Was also irgendwie eine canonica sanctio an Rechten und Vorrechten der Hierarchie beigelegt hatte, das wurde durch Art. I. principiell in Bayern so anerkannt, als sei es auf göttlicher Anordnung beruhend.

Zufolge der thatsächlichen Bildung waren die päpstlichen Erlässe den canones gleichgestellt worden, die canonicae sanctiones umfaßten mithin alle Gesetze der Päpste. In Gemäßheit dieser beanspruchte der Papst die ganze Gesetzgebung in allen rechtlichen Verhältnissen kirchlicher Natur so ausschließlich, daß er alle Rechtssätze umgestalten, erlassen, kurz hinsichtlich der Disciplin zunächst innerhalb der Grenzen des jus divinum unumschränkt war:

Meine Lehre von den Quellen §§. 13, 19, 21.

Da es ihm nach der faktisch geübten Theorie zustand, zu interpretiren, was disciplinär, göttlichen Rechts sei:

Beweis: a. a. O. §§. 13, 19,

so war in der That die unumschränkte päpstliche Gesetzgebung anerkannt.

Indem Art. I. den Clerus zuerst stillschweigend mit der Kirche, diese mit der Religion identifizirte, hatte er mit dem Ausdrucke „römische Religion" vertragsmäßig den Papst als Basis, Fundament, Inbegriff der ganzen katholischen Kirche und Religion statuirt, somit in Wirklichkeit folgenden Inhalt:

Die Hierarchie der katholischen Kirche, d. h. der römische Bischof, alle übrigen nach dessen Gesetzen, hat alle und jede Rechte, welche die Gesetze der Kirche, insbesondere die päpstlichen, ihr, d. h. dem römischen Bischof und seinen Organen beilegen.

Somit konnte der Papst sich auf Art. I. berufen, um jegliches Recht geltend zu machen, was jemals bis zum 5. Juni 1817 in einem päpstlichen Erlasse oder einem Canon ausgesprochen worden war, soweit nicht im Vertrage selbst eine Aenderung enthalten war. Aber selbst eine vertragsmäßige Aenderung ist werthlos. Denn unzweifelhaft war auch am 5. Juni 1817 päpstliche Lehre und päpstlicher Rechtssatz, kein Papst könne seinen Nachfolger binden, jeder habe die gleiche Macht, der Papst stehe über dem positiven Rechte:

meine Quellen S. 86 fgg., wo die Quellen-Belege gegeben sind.

Wenn also der Papst ändern wollte, konnte er dies auch hinsichtlich des Vertrages im Principe.

Ich habe früher auszuführen gesucht, daß die Concordate wirklich zweiseitig bindende Verträge sind, daß auch nach kirchlicher Auffassung der Papst einseitig nicht zurücktreten könne, daß die römische Ansicht, wonach der Papst sie nur als Privilegien ansehe, welche er beheben könne, falsch oder mindestens aufgegeben sei:

meine Quellen Seite 452 fgg.

Aber ich muß diese Ansicht als irrig zurücknehmen. Sie floß aus dem festen Glauben, Rom wolle und könne sich mit der Welt vertragen. Zur Aenderung bewegen mich nicht diejenigen Gründe, welche in der Concordatsliteratur seit 1855 geltend gemacht worden sind, sondern meine in den letzten Jahren gemachten Studien, wie sie in meinem Werke:

‚Das gegenseitige Verhältniß der Bischöfe, Concilien, Päpste u. s. w. Prag 1871.'

vorliegen. Einem Papste gegenüber, welcher als geoffenbarten

Glaubenssatz seine ‚lehramtliche Unfehlbarkeit' (so beliebt man jetzt zu sagen) lehrt, welcher zufolge eines ‚Glaubenssatzes' zum absoluten Alleinregimente in der Kirche befugt ist, ist meine frühere Ansicht unhaltbar. Da nun der 18. Juli 1870 alle jene kraft ‚lehramtlicher Unfehlbarkeit' erlassenen Sätze zu Dogmen gestempelt hat, welche,

meine Schrift ‚Die Macht der römischen Päpste u. s. w.' Prag 1871, 2. Aufl

die absolute Superiorität der römischen Päpste über die Welt nach allen Richtungen hin sanctioniren: so steht meine frühere Ansicht und die gleiche aller anderen: der Papst könne durch einen Vertrag wirklich gebunden werden, im unlösbaren Widerspruche mit dem Dogma des 18. Juli 1870, wonach der Papst zu jedem kirchlichen Acte in jeder Diöcese befugt ist und mit ‚lehramtlicher Unfehlbarkeit' in jedem Momente jeden Satz zu einer unabänderlichen Definition machen kann, indem unzweifelhaft und nach Lehre der correctesten Personen:

Pater Soc. Jes. Franzelin im ‚Katholik', Aprilheft von 1871 Seite 447 ff., 455, 457.

Civiltà cattolica, Heft vom 6. Mai 1871 Seite 330, 312.

der Papst nicht beschränkt werden, sondern ‚definiren' kann, was er für nöthig zum Glauben oder zu den Sitten rechnet. Es wäre auch an sich absurd, wenn eine Person sich die ‚lehramtliche Unfehlbarkeit' beilegte und gleichzeitig sagen wollte: ich bin nur unfehlbar in Nummer 1, 3, 5, 7, nicht aber in Nummer 2, 4, 6, 8.

Folglich unterliegt gar keinem Zweifel, daß nach dem 18. Juli 1870 für die bayerische Regierung nur die Alternative bleibt:

entweder (förmlich oder stillschweigend durch Passivität) die Dogmen des 18. Juli anzuerkennen,

oder ausdrücklich dieselben zu verwerfen.

**Geschieht das Erstere**, so ist die Folge: 1. Der bayerische Staat hat aufgehört als souveräner zu existiren. Denn alsdann ist zufolge Art. I. des Concordats auch staatsgesetzlich die Bulle Unam sanctam, Cum ex apostolatus officio u. s. w. anerkannt. Es hat also nicht mehr der König, sondern der römische Bischof zu regieren, der König einfach sein Schwert zu führen ‚nach dem Winke und der Zulassung des Priesters'. Unter sacerdos im engsten juristischen Sinne ist zunächst verstanden derjenige Priester, unter dessen Jurisdiction man steht. Somit hätte der König von Bayern einfach zu

gehorchen dem Befehle des Herrn Gregor v. Scherr, welchen der König selbst ernannte.

2. Der bayerische Staat kann seine Stellung im deutschen Reiche nicht behaupten. Nach der Reichsverfassung darf er keinen Krieg führen, muß an dem des Reichs Theil nehmen u. s. w.

Nach dem ‚Dogma‘ des 18. Juli muß er sein Schwert ziehen, so oft jetzt z. B. Pius IX., oder Herr Gregor v. Scherr, oder nach einer etwaigen Interpretation, da natürlich der König im ganzen Lande residirt, jeder der acht bayerischen Bischöfe es befiehlt. Welche Wonne für jeden Bischof, daß ein König nach ‚seinem Winke und Geduldeu‘ das Schwert zücken muß!

3. Die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie alle ‚nicht katholischen Christen‘ haben aufgehört anerkannt, geduldet, gleichberechtigt zu sein. Möchte man auch Anstand nehmen, die alten Ketzergesetze der Päpste und die von den Päpsten provozirten Kaisergesetze sofort wieder in Thätigkeit zu setzen, die Zeit kann kommen. „Es fehlt wahrlich nicht am Willen der „Hierarchen, wenn nicht im 19. Jahrhundert wieder Scheiterhaufen „aufgerichtet werden." Also schrieb am 3. December 1870 ein gelehrter deutscher Bischof. Ein Zustand, der nur solche Möglichkeiten bietet, ist unerträglich.

4. Die Moral der dem 18. Juli folgenden katholischen Unterthanen, damit ihre Loyalität, ihr Patriotismus ist vernichtet. Wer für Dogma hält, was am 18. Juli 1870 gelehrt ist oder durch dieses neue Dogma mit Consequenz Dogma wurde, kann sein Vaterland, seinen Regenten, seinen Staat nicht mehr lieben, ihm nicht mehr ehrlich dienen.

Ihm gelten des Papstes Stuhlsprüche als Evangelium. Was also die Päpste gelehrt, wie sie gehandelt haben von Gregor VII. bis auf Pius IX., jene Lehre wird ihm Norm, diese Handlungen Vorbild sein. Befiehlt also ein Staatsgesetz etwas, was ein Kirchengesetz verbietet oder umgekehrt, er muß sich ans Kirchengesetz halten. Offener Ungehorsam gegen die Gesetze ist somit die Folge. Und wie zeigt sich das praktisch? Thatsachen reden.

Das bayerische Gesetz verbietet die Publication der päpstlichen Constitutionen ohne Placet. Alle Bischöfe bis auf Einen publiciren ohne solches. Die Regierung erhebt sich zur Mißbilligung, die ‚katholische‘ Presse jubelt ob solcher Verhöhnung des Gesetzes: sie hat die Stirn zu

sagen von solchen Dingen, die nichts zu thun haben mit dem Inhalte der Religion Christi, nichts mit Geboten Gottes: „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Ein Bischof sucht ums Placet an, es wird verweigert; er aber verkündigt trotzdem in einer rücksichtslosen Art. So darf der Episkopat eines ganzen Landes frech das Gesetz brechen, setzen sich Männer hinweg über die klarsten Normen, denen die Aufgabe obliegt, das Volk über den Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit zu belehren und durch eigenes Beispiel zu festigen. Wo soll nun der Unterthan Achtung vor ihm gewinnen?

Aber neben diesen offenen Empörungen bedient man sich heimlicher Schleichwege. Verbietet das Gesetz, den Kirchen Schenkungen u. s. w. ohne Staatsgenehmigung oder über einen bestimmten Betrag zu machen; erkennt das Gesetz keine Jesuiten an, duldet keine Ordensniederlassung ohne Staatsgenehmigung: so bietet der Jesuitismus die Mittel. Man nimmt die Summen an, sagt nichts davon, bis sich die passende Gelegenheit findet, ohne Collision fertig zu werden; man schiebt eine Mittelsperson im Testamente oder Legate ein; ein Strohmann tritt an die Stelle der ‚Gesellschaft Jesu‘ oder des Ordens; einige ‚Patres der Gesellschaft Jesu‘ ziehen als ‚Miether‘ in ein Haus, das dem Bisthum, Seminar u. s. w. gehört; ein X. ‚vermiethet‘ um jährlich einen Thaler oder dergl. ein großes Haus u. s. w. einem Herrn X., der nebenbei Jesuit ist; man kauft eine ehemalige Abtei, und weil der Verkäufer ausbedang, daß sie keinem ‚Orden‘ übergeben werde, hilft man sich gegen Berufungen auf den Vertrag mit der Ausrede, die Jesuiten seien kein ‚Orden‘, sondern eine ‚Gesellschaft‘; wenn das canonische Recht dem Professen den Besitz zu eigenem Rechte verbietet, so nimmt der Jesuit u. s. w. keinen Anstand, in ganz Deutschland auf seinen Namen grundbücherlich Eigenthum zu erwerben, weil das Staatsgesetz den Orden nicht anerkennt und man schlauerweise gegen eine neue Säcularisation vorsorgt; man veranlaßt eine Person, einen Besitz zu kaufen, ist aber so schlau, einen einzelnen ‚Vater der Gesellschaft‘ correspondiren zu lassen, hinterher wirds der Gesellschaft leid, man kauft einen andern und erklärt S., er möge den ‚Vater N.‘ verklagen, das gehe die ‚Gesellschaft‘ nichts an, weil der ‚Vater Provinzial‘ keinen Auftrag gegeben habe.

Ebenso offen setzen sich die Bischöfe über Staatsgesetze hinweg oder handeln in fraudem legis. Oder kann man es anders

nennen, wenn, wie das vereinzelt auch früher zu dem Zwecke in Preußen öfter vorkam, um einen bereits an die äußerste Grenze des stellungspflichtigen Alters gekommenen Studenten der Theologie ‚vor dem Militärdienste zu retten‘, im Jahre 1866 am 27. Mai 4, am 11. Juni 65, am 26. Juni 7 „Candidaten der Theologie“, im Sommer 1870 mindestens 30 bis 40 in der Erzdiöcese Köln zu Subdiaconen ordinirt wurden, darunter solche, welche erst drei Semester absolvirt hatten und von denen gegen 20 in Bonn seit Herbst 1870 weiter studieren? Wohl kann Herr Erzbischof Melchers sagen: ich oder in meinem Auftrage mein Weihbischof kann die Hände auflegen, wem zu thun dies das Kirchenrecht gestattet. Aber das Staatsgesetz hat nicht daran gedacht, daß es mit Kniffen solle umgangen werden können. Da nun nach sehr langem Usus Subdiaconat, Diaconat und Presbyterat in sehr kurzen Zwischenräumen, oft in einer Woche ertheilt wurden, da man nur zu dem angegebenen Zwecke plötzlich unmittelbar vor einem Kriege oder nach erfolgter Kriegserklärung die bereits dem Gesetze nach stellungspflichtigen Leute weihet: so ist das nichts als in fraudem legis handeln. Wer sich sonst vor dem Militär drückt, riskirt Strafe und Einstellung, ein Bischof darf es schon wagen, das Staatsgesetz zu ignoriren oder zu escamotiren, steht doch hinter ihm das — ‚gläubige Volk‘! Und worin liegt der Grund für die Gewissensberuhigung der Bischöfe? Der ‚lehramtlich unfehlbare‘ Pius IX. condemnirt im Syllabus von 1864 Art. 32 den Satz, daß die persönliche Befreiung der Cleriker vom Kriegsdienste abgeschafft werden könne. Man braucht also Einen nur zum Kleriker zu machen, d h. der Bischof braucht ihm an einer kleinen Stelle des Kopfes blos wenige Haare abzuscheeren, wodurch er ihn zum Cleriker macht, der jetzt von der ganzen Laienwelt durch diesen erhabenen Act, durch „das königliche Unterscheidungszeichen des Priesterthums“ (Phillips Kirchenrecht I. §. 34) scharf getrennt ist, und er hat nun das syllabisch-dogmatische Anrecht der Befreiung vom Kriegsdienste, als dessen Schützer nach ‚canonischer Satzung‘ der Bischof erscheint.

Nach dem Syllabus Art. 19 kann der Staat gar nicht bestimmen, welches die Rechte der Kirche und die Schranken sind, innerhalb der sie dieselben ausüben könne; nach Art. 20 darf die Kirche ihre Autorität ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben, der Artikel macht gar keine Einschränkung; nach Art. 26 hat die

Kirche ein angeborenes Recht auf Erwerb und Besitz; Art. 27 garantirt den geweihten Dienern der Kirche und dem römischen Papste auch über weltliche Dinge Leitung und Herrschaft, und, weil er nichts näher bestimmt, selbstverständlich, soweit der ‚lehramtlich unfehlbare' Papst zu ‚definiren' für gut befunden hat, oder finden wird; nach Art. 28 dürfen die Bischöfe ohne Erlaubniß der Staatsregierung apostolische, d. h. päpstliche Schreiben veröffentlichen; nach Art. 30 hat die Immunität der Kirche und kirchlichen Personen ihren Ursprung nicht vom Civilrechte; Art. 34 erklärt die Lehre, wonach der Papst ein freier und in der ganzen Kirche seine Macht ausübender Fürst ist, für keine mittelalterliche. Wenn nun in irgend einer durch diese Artikel berührten Sache ein Staatsgesetz mit den ‚canonischen Satzungen' nicht harmonirt, so sagt sich der Bischof, Priester, Laie, dem der 18. Juli 1870 Basis seines Glaubens ist: ‚Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen'. Dieser Satz hilft über das Staatsgesetz hinweg. Man braucht sich nicht darum zu kümmern, man hat es nicht zu beachten; man braucht als Cleriker sein Einkommen nicht anzugeben, weil man steuerfrei ist nach dem Papstgesetze, darf also z. B., da man aus Schlauheit nicht ganz einnahmslos dastehen kann, als Domherr mit 6 bis 10.000 Gulden, als Domdechant mit der doppelten Portion des Domherreneinkommens u. s. w. nur etwa 1260, 2000 u. dgl. fatiren, und hat noch freiwillig gegeben, wozu man nicht verpflichtet war; man braucht dem Staate nichts zu sagen von Erwerbungen, weil ihn das nichts angeht; man publizirt, auch wo das Staatsgesetz verbietet, weil der Papst freier Fürst ist in Bayern.

So birgt das ultramontane System in sich den Keim, ja die ausgesprochenen Sätze für die Rechtfertigung der Uebertretung von Gesetzen. Wen kann es da noch Wunder nehmen, daß in den katholischen Ländern Italien, Spanien, Frankreich, Mexico u. s. w. die Revolution in Permanenz erklärt ist?

Ich habe hier Punkte berührt und erörtert, welche nicht blos für Bayern gelten, ja auch die thatsächlichen Beispiele nicht blos von dort entlehnt.

Es gilt von anderen und für andere gerade ganz dasselbe.

**Verwirft der Staat das Dogma**, so scheint ihn dasselbe nicht weiter zu berühren., weil er ihm keinerlei Einfluß gestattet auf seine Verhältnisse. So glauben manche Staatsmänner in schwerer Täuschung

befangen. Zwar bindet sich der Staat nicht, wenn er zu einer ausdrücklichen Verwerfung sich ermannt. Aber die Bischöfe — dafür bürgt schon ihre bald zu betrachtende Vasallenstellung — und die ‚politischen' Katholiken, die ultramontanen Anhänger des 18. Juli nebst dem ‚frommen Volk' werden, wie die frevle und mit Ostentation in Scene gesetzte Verhöhnung des Staatsgesetzes durch die gesetzwidrige Publikation schon jetzt zeigt, anders denken. Ihnen ist der Staat durch das Concordat gebunden; ihnen gilt die Verfassung nichts, soweit sie mit demselben nicht stimmt; ihnen ist es unverständlich, daß ein Vertrag mit einer dritten Person nur durch die Veröffentlichung von Seiten des Staates staatsrechtliche Geltung erlangt, folglich auch nur soweit er anerkannt ist bei der Publikation, d. h. in Bayern nur mit dem Religionsedicte; sie achten gar nicht darauf, daß Rom selbst den Vertrag gewählt hat, dieser aber als solcher gar nicht Staatsgesetz sein kann, weil ein Fremder dem Staate kein Gesetz gibt. Denn ihnen ist der Papst der freie Fürst in Bayern, ihnen steht Rom weit über Bayern und Deutschland, ihnen ist ein Oberwink des Papstes mehr als ein Staatsgesetz. Und Pius VII. hat gegen das Religionsedict protestirt, folglich hat es für sie keine Geltung.

Für diese Leute hilft auch keine Erklärung der Regierung, sie erkenne das Dogma als bindend für die Katholiken nicht an. Der Staat steht somit in beiden Fällen ganz auf derselben Stufe; die demoralisirende Wirkung wird dieselbe sein, die Autorität noch mehr untergraben werden, weil im ersteren Falle es rasch zu einer Krisis kommen, bei der unzweifelhaften Lebenskraft des Staates der Ultramontanismus mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden müßte, im letztern Falle aber der die Autorität unterwühlende, alle Mittel, die zum Zweck führen können, benutzende Jesuitismus als Krebs an den Eingeweiden des Staatskörpers so lange nagen wird, bis die Zersetzung eingetreten ist.

Preußen, dessen neue Gebiete (Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt) in diesem Punkte eine gleichmäßige Lage mit den alten haben, Hessen, Oldenburg, K. Sachsen u. s. w. befinden sich in einer scheinbar verschiedenen Stellung. Sie haben kein Concordat geschlossen über die principielle Stellung der katholischen Kirche oder über die Rechte des Papstes u. s. w. Württemberg und Baden haben zwar Concordate geschlossen, dieselben sind indeß auf staatlichem Gebiete wieder aufgehoben worden, existiren folglich für den Staat nicht mehr; auch

haben jene Concordate den principiellen Satz des bayerischen nicht enthalten. Es scheint also, daß für alle diese Staaten das neue ‚Dogma' als solches eine innere kirchliche Angelegenheit ist, daß der Staat sich auf den Standpunkt stellen kann oder stellen muß: dessen Annahme oder Nichtannahme sei Gewissenssache der einzelnen Katholiken, für den Staat habe das Eine oder Andere keine Wirkung. Bekanntlich hat auch die württembergische Regierung dies in einer eignen Declaration veröffentlicht, die preußische in wiederholten Fällen bezüglich der Professoren zu Bonn, Breslau, Braunsberg u. s. w. erklärt, das Staatsamt werde nicht davon berührt. Aber dieser Standpunkt ist unhaltbar und trügerisch. Wie für Bayern, so tritt auch für diese Staaten die gleiche Wirkung ein, weil die Wirkung des neuen ‚Dogma' nothwendig dieselbe sein muß, wenngleich etwa die unmittelbaren Folgen sich an dem einen Orte früher als an dem andern zeigen können.

---

Ich habe schon gesagt und wiederhole, wie ich nicht bezweifle, Rom werde vielleicht noch längere Zeit Anstand nehmen, die Consequenzen zu ziehen; ich weiß sehr wohl, daß Rom schlau genug ist, die Frucht erst zu pflücken, wenn sie reif ist, auch als Diplomat sehr wohl zu unterscheiden weiß, wen man vor sich hat. So hat man sich gehütet, dem Cardinal Fürsten Schwarzenberg, in dessen Ord.-Bl. Nr. 2 und 3 von 1871 erst nach dem 11. Jan. 1871 „dem wohlehrwürdigen Clerus der Wortlaut der von Seiner Heiligkeit in der dritten und vierten Sitzung des Concils erlassenen Decrete zur Kenntniß gebracht wird", mit Entziehung der Facultäten zu drohen, während man Bischof Hefele von Rottenburg sie vorenthalten hat, weshalb verschiedene Ehepaare dort im Concubinate lebten oder Civilehen eingingen; Cardinal Antonelli hat den belgischen Bischöfen auf Bestellung — sie befürchteten Opposition bei der sofortigen Publikation und das konnte eine politische Schwächung der ‚katholischen' Partei werden, — erklärt, eine Publikation in den einzelnen Diöcesen sei nicht erforderlich, während man von deutschen Bischöfen sie forderte und nach des Erzb. Melchers von Köln eigenen Worten Rom nur mit einer Erklärung der Bonner Professoren zufrieden sein würde, worin nett und einfach ‚fidei obsequio' sich dem neuen Glauben unterworfen werde. Rom hat auch allenthalben gelehrige Schüler. Der Bischof Freih. von Ketteler von Mainz, B. Feßler u. s. w. demonstriren in Broschüren dem Publikum vor: wenn das ‚Dogma' sage: „der Papst

besitzt ex cathedra loquens die Unfehlbarkeit, womit Christus seine Kirche ausgerüstet wissen wollte; seine Definitionen sind aus sich, nicht aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich," so heiße das: der Papst sei nicht persönlich unfehlbar, sondern besitze nur die ‚lehramtliche Unfehlbarkeit'; ja, weil in dem Decrete früher eine historische Notiz steht, deren Ursprung und Inhalt meine Schrift: Bisch., Conc. u. Päpste §. 30 zerlegt, des Inhalts, der Papst habe immer den Episcopat gefragt, so verstehe sich die Mitwirkung des Episcopats von selbst; sie machen den Gläubigen vor, weil der Papst natürlich sich vorher informire, deshalb habe das Concil ihn gar nicht für persönlich allein unfehlbar erklärt. Mit derselben Logik könnte man sagen, ein absoluter Monarch sei nicht absolut, weil er ja nicht allgemeiner Fachmann sei, deshalb Minister frage, die Entwürfe machen lasse. Jedenfalls liegt die innerste Ideenassociation zwischen beiden Absolutismen zu Tage. Bisch. Martin von Paderborn hat sogar die Naivetät, es für ‚Verleumdung' zu erklären, das Concil habe gesagt, ‚daß der Papst unfehlbar', er muthet also dem Verstande zu, die Worte: ‚Romanum Pontificem infallibilitate pollere,' gegen den Wortlaut zu verstehen. Aber damit nicht etwa solche aus raffinirter Schlauheit oder welchen Motiven immer dictirte Auffassungen der später auszuführenden richtigen Interpretation präjudiciren, damit nicht die Behauptungen der Monsignori Feßler, Ketteler, Scherr, Melchers u. dgl. m.: das neue Dogma alterire durchaus nicht das Verhältniß von Kirche und Staat, die Bullen Unam Sanctam, Cum ex apostolatus officio und ihre zahlreichen Genossen seien ganz unschuldige Dinge, Eintrag thun der päpstlich-dogmatischen Auffassung von der Papstmacht in weltlichen Dingen, haben andere, ferme Organe sofort vorgesorgt. Molitor in Speyer fälscht den Text des neuen Dogma, indem er sogar übersetzt: ‚nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche (non autem ex consensu ecclesiae)', mithin eine Verschärfung des Ausschlusses der Kirche durch das Wörtchen erst hineinbringt. Diese Uebersetzung trägt den Schlußvermerk: „Vorstehender Uebersetzung wird die Approbation ertheilt. Brixen, Paderborn und Regensburg, im August 1870. Die deutschen Mitglieder des Ausschusses für Glaubenssachen im Vaticanischen Concil: Konrad B. v. P., Vincenz Fürstb. v. B., Ignatius B. v. R." Dieselben drei Bischöfe haben damit auch die raffinirte Uebersetzung der Bibelstelle Lukas 22, 32, anerkannt, die Molitor also gibt: ‚Ich habe für dich ge-

betet, auf daß dein Glaube nicht abnehme und du hinwieder bestärke dereinst deine Brüder'. So darf das conversus der Vulgata und das ἐπιστρέψας des Codex Sinaiticus, aller Handschriften und Ausgaben des griechisch geschriebenen Evangeliums jesuitisch gegeben werden, um den Sinn der Stelle aus dem Zusammenhange reißen zu können und in dem Gebete für den bald darauf verleugnenden Petrus die Verheißung der Infallibilität des Papstes Pius IX. zu entdecken. Denn da nie in der Bibel des Neuen Testaments das Wort für ‚wiederum' gebraucht wird, ja sich bei Stephanus kein einziger derartiger Fall findet, so liegt kein gleichgiltiges Ding vor. Sorgen so die deutschen Ultramontanen für die Fälschungen, so sorgen die italienischen Jesuiten für das richtige päpstliche Staatsrecht.

Die Civiltà cattolica, deren Qualität als offiziösestes Organ Pius IX. den hohen Regierungen durch ihre Gesandten bekannt ist, schreibt am 18. März 1871, p. 664:

„Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen, denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist." „Der Papst ist kraft seiner hohen Würde auf dem Gipfel beider Gewalten."

P. Franzelin, einer der besten Theologen der Jesuiten, päpstlicher Theologe auf dem Concil, Mitfabricator der Schemata, schreibt im Aprilhefte des ‚Katholik', dem correctesten ultramontanen theol. Blatte Deutschlands:

S. 447 ff.: Ohne Zweifel ist der verheißene Beistand des h. Geistes der letzte Grund (causa efficiens) der Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche; aber die Bedingung, ohne welche die Nachfolger der Apostel die lehrende Kirche nicht darstellen, die formelle Ursache (causa formalis), wodurch sie als die lehrende Kirche erscheinen, ist das von Christus eingesetzte sichtbare Haupt der Kirche und die Vereinigung und Uebereinstimmung der Glieder mit diesem Haupte. Die Worte, mit denen Christus dem Petrus den Primat und die im Primate enthaltene Unfehlbarkeit im Lehramte verheißt und mittheilt, bezeichnen ihn allein, nicht nur wie er ausdrücklich von den übrigen unterschieden, sondern auch in eine Beziehung zu ihnen gesetzt wird, nach welcher sie von ihm zu bestärken und zu weiden sind... Danach hat Petrus ordentlicher Weise für sich und jeden seiner Nachfolger von Christus Amt und Gewalt erhalten, die Gesammtkirche im Glauben und in der Sittenlehre zu weiden und zu lehren, so daß eben diese in Petrus jedem seiner Nachfolger mitgetheilte Gewalt nach göttlicher Einsetzung den Gehorsam des Glaubens und die Zustimmung der ganzen

Kirche verlangt, und folglich die Unfehlbarkeit der ganzen Kirche im Glauben nicht bestehen kann, wenn nicht ihrem Oberhaupte, mit dem Recht, gläubige Zustimmung zu verlangen, gleichmäßig die Unfehlbarkeit im Lehren verliehen ist... Der Nachfolger Petri ist also Träger der Unfehlbarkeit kraft des göttlichen Beistandes, der ihm, für sich allein betrachtet, verheißen ist, sofern er die ganze Kirche belehrt, nicht aber unter der Bedingung der Mitwirkung des Urtheils und der Zustimmung der anderen Hirten und Lehrer. Diese sind zwar dem die Kirche dergestalt lehrenden Papste gegenüber der edelste Theil der Kirche,... sie erscheinen aber gleichwohl als die zu bestärkenden Brüder, als zu weidende Schafe, obschon sie den Gläubigen gegenüber Hirten und Lehrer bleiben, um die entschiedene Lehre ihnen authentisch vorzulegen, sie zu verbreiten und zu verlheidigen .... Die vorausgehende Uebereinstimmung der Kirche kann zwar für den Papst ein Mittel sein, um zur Erkenntniß der Definirbarkeit einer Lehre zu gelangen; sie ist aber an sich und wesentlich nicht das einzige und nothwendige Erkenntnißmittel. .. In keiner Weise ist eine solche, sei es vorausgehende, gleichzeitige oder nachfolgende Zustimmung der Kirche oder der Bischöfe nothwendig als authentisches Urtheil, das mit dem Urtheil oder der Entscheidung des Papstes zusammentreffen muß... Die nachfolgende Zustimmung der ganzen Kirche ist immer Wirkung der Entscheidung des Papstes.

S. 455: Die Unfehlbarkeit erstreckt sich auch auf die an sich nicht geoffenbarten Wahrheiten, so weit sie mit geoffenbarten zusammenhängen und zu ihrer Bewahrung, Darlegung, Entwicklung und Vertheidigung erforderlich sind. Diese Ausdehnung der Unfehlbarkeit steht nach dem einstimmigen Urtheil aller Dogmatiker theologisch so fest, daß deren Leugnung als der schwerste Irrthum und nach der Meinung mehrerer selbst als Häresie erscheint.

S. 457: Wenn die Kirche [d. h. nach dem früher Gesagten: der Papst] in Erklärung des wahren Sinnes der geoffenbarten Dogmen unfehlbar ist, so ist sie [er] nothwendig auch unfehlbar in dem Urtheil über die Ausdehnung ihrer [seiner] Unfehlbarkeit. Es ist daher ein innerer Widerspruch, die Unfehlbarkeit der Kirche [des Papstes] in den geoffenbarten Dogmen zuzugeben und zugleich die Giltigkeit einer Definition, welche bereits erfolgt ist, aus dem Grunde zu leugnen, weil der definirte Gegenstand kein Dogma des Glaubens betrifft.

Diese Erklärungen, verbunden mit den in meiner Schrift: Die Macht der röm. Päpste S. 95 bis 106 aus der Civiltà cattolica, der Dublin Review von Ward, dem ‚Katholik' abgedruckten sind so klar, daß sie Jedem die Augen öffnen müssen.

Aber es bleibt nicht blos bei Erklärungen. Aus der ‚Genfer Correspondenz', welche ‚Karl Fürst zu Löwenstein', Präsident

des kath. Centralcomités, mittelst Erlaß ‚Kleinheubach, den 15. Jan. 1871 (abgedr. im ‚Rheinischen Merkur‘ Nr. 5 v. 29. Jan. 1871, Seite 47) als dasjenige Blatt allen kath. Redactionen bekannt machte, welches „ganz genau über die Wünsche und Anschauungen der römischen Curie unterrichtet“ ist, den Zweck hat, daß „die kath. Anschauung in der öffentlichen Meinung zur Geltung gebracht und somit auf die Regierungen eine moralische Pression geübt werden“ soll, — können die Regierungen den Schlachtplan erfahren, der an demselben Punkte entworfen und von demselben Orte aus dirigirt wird, von dem die internationale socialistische Bewegung geleitet wird. Diese Correspondenz enthält wunderbare Dinge, so z. B. (vergl. ‚Rhein. Merk.‘ Nr. 12 v. 19. März 1871, Seite 109):

‚**Ueber jedes Lob erhaben ist, daß die Katholiken sich überall auch bereit erklären, die drückendsten Staatslasten zu tragen, wofern nur ihre Gewissensfreiheit durch die Freiheit ihrers obersten Hirten gewährleistet sei.... Es ist gut, daß überall und in allen Kreisen recht klar werde, daß wir Katholiken nur dann Unterthanen sein können, wenn der Papst Souverän ist.**‘

Damit stimmt vollständig das Gebahren der Ultramontanen im deutschen Reichstage. Ich kann Männer nennen, welche eine hervorragende Rolle unter ihnen spielen, die noch im Jahre 1870 theils zu Weihnachten in Berlin, theils im Sommer in Prag bei einem Besuche Ansichten vertraten, die den zu Berlin 1871 vertretenen diametral entgegengesetzt sind. Doch das Auftreten dieser Partei werden die hohen Regierungen zur Genüge gewürdigt haben. Erwägt man aber die Thatsache, daß in deutschen ultramontanen sehr hohen Häusern der Erfolg der deutschen Waffen mit Schrecken und Kummer vernommen wurde, daß die Bischöfe Oesterreichs (Cisleithaniens) in jüngster Zeit mit einer einzigen Ausnahme eine Adresse an den Kaiser gerichtet haben, welche ausgeführt leicht Oesterreich in einen Krieg führen könnte, daß von einem ‚Kreuzzuge zu Roms Befreiung‘ seit Herbst in der ‚kath. Presse‘ geredet wird, daß die fortlaufenden Correspondenzen mit den Nuntien u. s. w. bekannt sind, daß die Politik, die Aufreizung gegen die ‚Opposition gegen das Dogma‘ u. dgl. einen stehenden Artikel der Predigten, besonders der Jesuiten bilden: so wird wohl keine Regierung das politische Moment verkennen, welches im 18. Juli seine Erklärung und zugleich Begründung findet.

Nach solchen Wahrnehmungen werden die hohen Regierungen einsehen, daß jedes Streben, das neue Dogma als ungefährlich für den

Staat darzustellen, ein unwahres, jesuitisches ist. Alle Grundsätze, welche ein Gregor VII., Innocenz IV., Bonifaz VIII., Paul IV. u. s. w. gelehrt haben, sie sind noch die jetzt herrschenden; nicht ein Jota ist davon zurückgenommen worden. Im Syllabus sind sie sämmtlich in nuce reproducirt. Wie dieser als Evangelium gilt, kann man in den von den Jesuiten zu Maria Laach herausgegebenen ‚Stimmen' lesen, woraus wörtliche Auszüge stehen im ‚Rhein. Merk.' Nr. 14 v. 2. April 1871, Seite 127 fg., welche lauten:

Der Papst hat die Encyclica (vom 8. Dec. 1864) als Oberhaupt der Kirche, als Statthalter Christi an die Gesammtkirche erlassen; dieselbe verpflichtet daher die Mitglieder der Kirche zum Gehorsam. Der Syllabus aber nimmt an diesem öffentlichen Charakter Theil (Heft I, Seite 85). Diese apostolische Vorschrift hat der Papst nicht als geistliches Oberhaupt im Allgemeinen, sondern als allgemeiner unfehlbarer Lehrer der Kirche erlassen; daher muß sie von den Katholiken mit derselben Unterwerfung angenommen werden, welche den unfehlbaren Aussprüchen der lehrenden Kirche überhaupt gebührt. (I, 88.) Der Syllabus ist ein authentischer Auszug aus früher erlassenen Encycliken und Allocutionen sowie apostolischen Rundschreiben bei besondern Anlässen. Daher ist er wenigstens mit demselben Ansehen vom Papste bekleidet, das jene Actenstücke ansprechen. Nicht nur dies; was dem dort Gesagten mangeln konnte, um es als unfehlbaren Ausspruch der höchsten Lehrautorität erscheinen zu lassen, hat man allen Grund beim Syllabus als vorhanden anzuerkennen (I, 94).

Die Kirche darf zur Ausführung ihrer Gesetze und Urtheilssprüche, und zur Wahrung ihrer Rechte die physische Gewalt des Staates beanspruchen und derselbe muß, wenn er anders nach den in der göttlichen Wahrheit und im Rechte begründeten kath. Principien handeln will, sich verpflichtet erachten, der Aufforderung der Kirche nachzukommen . . . Ganz unbegründet ist es, die Anwendung physischer Gewalt bloß auf bürgerliche oder politische Dinge beschränken zu wollen . . . Diejenigen, welche wider die katholische Wahrheit vorgeben, das Anrufen der Staatsgewalt zur Ahndung rein-religiöser Vergehen sei gegen die Gewissensfreiheit und andere wesentliche Rechte des Menschen, möchten wir auf das Alte Testament verweisen, in dem gegen dergleichen Vergehen, als: Unterlassung der Beschneidung und der Sabbatsruhe, Ungehorsam gegen die priesterliche Autorität, die schwersten geistlichen und bürgerlichen Strafen verhängt werden . . . Hat Gott der Kirche eine wahre gesetzgebende und richterliche Gewalt gegeben, so müssen alle Menschen dieselbe als heilig und unverletzlich anerkennen. Wie will nun der Staat die gesetzgebende und richterliche Gewalt der Kirche als heilig und unverletzlich anerkennen, es sei denn, daß er nöthigen Falls seinen Arm zur Ausführung der kirchlichen Gesetze und Urtheile leiht. (VII, 23. 24.)

Daß die Kirche nöthigen Falls auch die physische Gewalt des Staates zur Ausführung ihrer Gesetze und Urtheile beanspruchen dürfe, sagt Bonifaz VIII. ausdrücklich in seiner berühmten dogmatischen Bulle Unam sanctam, . . . indem er ausspricht, das in der Hand der Könige befindliche Schwert (die weltliche Gewalt) müsse zum Nutzen der Kirche auf den Willen des Priesters gezogen werden (pro ecclesia ad

nutum sacerdotis. VII, 27). — Daß die Staaten heutzutage das kirchliche Strafrecht fast nur in Bezug auf Geistliche anerkennen und vollziehen, ist nicht ganz folgerichtig; denn die Kirche hat von Gott nicht nur über die Geistlichen, sondern auch über die Laien eine wirkliche Gewalt empfangen. Aber die Macht der Umstände treibt zu dieser Inconsequenz, und die Kirche will, obwohl sie ihr Recht im Princip immer wahren wird, doch nicht durch eine rücksichtslose Ausübung dieses Rechts den Frieden der Staaten stören und verlangt darum auch nicht die Befugniß zu einer solchen von der Regierung. Die Gewalt der Kirche bleibt unabänderlich dieselbe, da sie auf göttlicher Anordnung beruht; die Art und Weise ihrer Ausübung aber ist nach Verschiedenheit der Zeiten verschieden. So wenig also das Mittelalter wieder erweckt werden kann, so wenig wird auch die Art und Weise, wie die Kirche die hier in Rede stehende Gewalt im Mittelalter ausübte, in allen Punkten zurückgeführt werden . . Die Kirche wird immer das Recht beanspruchen, zeitliche Strafen zu verhängen und zu deren Execution nöthigenfalls Gewalt anzuwenden, da Gott ihr dieses Recht für immer übertragen hat; aber in der Ausübung desselben wird sie sich immer mit der größten Klugheit nach den Umständen richten und es darum gegenwärtig bei den veränderten Zeiten nicht ganz auf dieselbe Weise wie im Mittelalter zur Ausführung bringen. (VII, 29.)

Wir sehen, daß der Staat nicht immer alles, was er nach der göttlichen Idee für die Kirche thun sollte, verwirklicht, und fügen wir hinzu, nicht immer wegen der Bosheit der Menschen verwirklichen kann. So ist es denn gekommen, daß das Recht der Kirche in Verhängung zeitlicher Strafen und in der Anwendung physischer Gewalt auf ein Minimum gebracht ist. Die Kirche selbst sieht die Macht der Verhältnisse ein und wird sich hüten, durch eine rücksichtslose Ausübung ihrer Rechte den Frieden der Völker zu beeinträchtigen. Aber diese Verkümmerung der kirchlichen Gewalt ist nicht zum Heile der Gläubigen noch zu dem des Staates selbst. (VII, 41.)

Die Immunität, d. i. der besondere Gerichtsstand des Clerus in bürgerlichen Dingen und die Steuerfreiheit des Kirchenguts und der Geistlichen, ist göttlichen Rechtes; ihre Gewährung durch die bürgerlichen Gesetze ist nur eine Anerkennung des von Gott gewollten und dadurch geschaffenen Rechtes, nicht aber die selbsteigene Verleihung eines Privilegiums . . . Wenigstens ist der besondere Gerichtsstand der Geistlichen, ihre persönliche Befreiung von öffentlichen Lasten, insbesondere vom Militärdienste, und die Steuerfreiheit des Kirchenguts mittelbar göttlichen Rechtes. (VII, 69., 70.) Die Kirche kann unter Umständen auf die Immunität verzichten. Die endgiltige Entscheidung der Frage aber, ob die Umstände die Aufgebung der Immunität erheischen, steht dem apostolischen Stuhle zu. (VII, 86.)

Die Anerkennung der christlichen Religion durch die römischen Kaiser hatte nicht die Wirkung, daß die Kirche erst das Recht auf den Schutz der öffentlichen Gewalt gegen ihre Bedränger erwarb; denn diesen schuldeten schon die heidnischen Kaiser . . . Mit den Kaisern trat auch die römische Staatsobrigkeit in die Kirche ein und so unterwarf sich auch der Staat den Vorschriften des Glaubens . . . Wie also der Gläubige sich den Glaubensgesetzen und disciplinären Vorschriften unterwirft, so auch die christlich gewordene Staatsgewalt: sie ehrte die Organe der geistlichen Gewalt. . . . schrieb den Unterthanen den Glauben vor, zu welchem sich die lehrende Kirche be-

kannte, und verfolgte Häretiker und Apostaten mit bürgerlichen Strafen . . . Damit griff die weltliche Obrigkeit nicht in ein fremdes Gebiet über, wie sie ausdrücklich anerkannte, daß ihre zum Schutze der Religion erlassenen Gesetze nur das staatlich ausführten, was kirchlicher Seits beschlossen war. (XII, 21.)

Die Grundidee des christlichen Staates, die Lehre von den beiden Gewalten, die sich am vollkommensten in der christlich mittelalterlichen Gesellschaft ausgebildet hat, ist ein unvergängliches Postulat an die menschliche Gesellschaft. (XII, 23.)

Es ist zu unterscheiden zwischen Denjenigen, welche sich immer außer dem Schooße der Kirche befinden, als da sind die Ungläubigen und die Juden, und jenen, die sich der Kirche durch den Empfang des Taufsacramentes unterworfen haben. Die Ersten dürfen zum Bekenntniß des katholischen Glaubens nicht gezwungen werden; dagegen sind die Andern dazu anzuhalten. (XII, 52.)

Das Weichen von der Glaubenseinheit ist an sich ein Uebel, obwohl es ein nothwendiges Uebel werden kann. Daher ist auch heute noch die Aufrechthaltung der Glaubenseinheit unter gewissen Verhältnissen nicht allein zulässig, sondern von der Pflicht geboten . . . Mit der Glaubenseinheit ist jede Art von Cultfreiheit ausgeschlossen . . Die These 77 des Syllabus zwingt keineswegs zu der Annahme, die Kirche habe nur die unbeschränkte Cultfreiheit tadeln wollen; sie legt viel eher das Andere nahe, daß das principielle Weichen von der Glaubenseinheit schlechtweg, wie immer es geschehe: ob mit Bevorzugung Einer Secte oder aber mit völliger Religionsfreiheit, verwerflich sei. Darüber kann kein Zweifel sein, daß im Princip für die kath. Kirche jede, die beschränkte wie die unbeschränkte Freiheit dem Glauben gegenüber unzulässig ist. (XII, 57.)

So gewiß es einen Rechtsanspruch der Kirche auch auf öffentlichen Schutz ihres Glaubens gibt, so gewiß ist der Staat, welcher dieses Recht gewährt hat, der katholische Staat nämlich, verpflichtet, diesen Schutz aufrecht zu halten; dieses schließt aber allen Mitgliedern der Kirche [nach S. 52 und dem Folgenden: allen Getauften] gegenüber die Versagung der Gewissens- und Cultfreiheit in sich . . . Wir sagen ausdrücklich: den Mitgliedern der Kirche gegenüber; denn die Kirche hat sich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß sie eine Gewalt über das Gewissen der Ungläubigen anspreche oder dem Staate einräume. Deshalb haben auch gerade die Päpste im Mittelalter für das natürliche Recht der Juden und Saracenen gegen politischen Glaubenszwang Partei genommen . . . Kann aber der katholische Staat den Getauften keine Gewissensfreiheit im angegebenen Sinne geben, so fällt auch eben damit jeder Anspruch von Cultfreiheit für dieselben. (XII, 201.)

Das Weichen von der gesetzlich bestehenden Glaubenseinheit in einem katholischen Volke, auch wenn es allein zur beschränkten Religionsfreiheit führte und die von den Liberalen geforderte unbeschränkte Freiheit ablehnte, ist verwerflich, die Aufrechthaltung der Einheit geboten. Wo immer besondere Verhältnisse es der Staatsgewalt unmöglich machen, die Einheit zu erhalten, ist das Weichen als ein Uebel an sich zu betrachten. (XII, 203.)

Mit der Glaubenseinheit in einem Volke wird die kath. Religion in der Art ein Bestandtheil des öffentlichen Rechtes, daß ihre Verletzung zugleich ein bürgerliches Verbrechen und nach dem Strafgesetze strafbar wird. (XII, 204.)

Bleiben wir auf dem Boden der abstracten Theorie, so unterliegt es keinem Zweifel: nur der katholische Cult, weil auf göttlicher Wahrheit ruhend, ist öffentlich berechtigt; er hat einen Anspruch auf ausschließlichen Schutz durch den Staat, wo immer er den Besitz errungen hat. Allein in der Anwendung kann dieser Satz bestimmte Modificationen erleiden. (XII, 206.)

In welcher Weise eine katholische Nation sich der Störung ihrer Glaubenseinheit erwehren solle, das hängt von der Zeit ab, von dem Charakter und den Sitten der betreffenden Völker. Das Strafrecht ist heute ein anderes, viel milderes, als in jenen Zeiten, wo die Carolina ihre Schrecken entfaltete. Spanien schützte seine Glaubenseinheit in unserm Jahrhundert, dem Geiste desselben gemäß, auf eine viel mildere Weise als in jenen Zeiten, da Calvin es in der Ordnung fand, eine Abweichung von seinen Ansichten mit dem Feuertode zu bestrafen. (XII, 207.)

An sich bleibt die Religionsfreiheit unter allen Umständen ein Uebel, weil der Irrthum ein großes Uebel ist, und die Religionsfreiheit, als die Freiheit des Irrthums, ihn begünstigt. (XII, 208.) Die Cultfreiheit kann ein nothwendiges Uebel werden für den Staat; ein Uebel bleibt sie allezeit. (XII, 209.)

Die katholische Lehre stellt es der weltlichen Obrigkeit nicht frei, ob sie die Wahrheit gegen den Irrthum beschützen wolle oder nicht. Das Postulat, in die Kirche einzutreten als Obrigkeit, ist unvergänglich; ebenso unzweifelhaft ist die Pflicht der katholischen Staatsgewalt, diesen ihren Charakter zu bewahren. Aber nicht jede Pflicht ist hienieden ausführbar. Insofern werden triftige Gründe vor dem kath. Gewissen bestehen, vom staatlichen Schutze der Glaubenseinheit zu Gunsten der Cultfreiheit abzugehen . . . Die Entscheidung darüber, ob solche Gründe in einem gegebenen Falle vorliegen, kann wegen der gemischten Natur der Frage nicht ausschließlich der Staatsgewalt zustehen. Die Kirche hat auch zu allen Zeiten in ihren Concilien und in den päpstlichen Constitutionen ihr Urtheil hierüber den weltlichen Gewalthabern intimirt. Indem Pius IX. im Syllabus das Princip der Trennung verwirft und in Quanta cura mit seinen Vorgängern Pius VI. und Gregor XVI. die liberalen Grundsätze der Religionsfreiheit ächtet, gibt er hierüber unzweifelhaft Vorschriften, welche Nachachtung heischen. (XII, 212).

Aber, wenden uns wohlmeinende Katholiken ein, ist nicht die ganze moderne Weltentwicklung derart gestaltet, daß es im Interesse der Kirche selber läge, vom Princip der Glaubenseinheit auch da abzugehen, wo die Kirche ein Recht hätte, auf ihr zu bestehen? Zur Verstärkung ließe sich noch anführen, daß auf diesem Wege der Intoleranz getrennter Staaten (Schwedens z. B) jeder Vorwand benommen würde, dem kath. Bekenntnisse die ihm gebührende Freiheit noch länger vorzuenthalten. — Aber das kath. Bewußtsein vermag in einem Besitzstand religiöser Einheit, der sich ursprünglich durch Abfall begründet hat und in der Folge factisch zur Anerkennung gelangt ist, niemals ein Seitenstück zu dem Besitzstand des katholischen Glaubens zu erblicken, welcher sich auf objectiv göttliches Recht stützt. . . Ist es einer katholischen Obrigkeit aufrichtig um die Wahrung allgemein kirchlicher Interessen zu thun, so wird sie diese am sichersten dadurch erreichen, daß sie treu jener Strömung zu folgen beflissen ist, welche von den legitimen Organen der Kirche und der in ihnen sich kundgebenden Leitung des heil. Geistes ausgeht. Diese werden sich freilich niemals im Namen der Kirche

und zu Gunsten angeblich kirchlicher Interessen zu einem westfälischen Frieden auf Grund vollständiger Gleichheit mit dem erstarkten Irrthum herbeilassen. (XII, 215.)

Diese Stellen und die aus der Civiltà cattolica in meiner Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste' abgedruckten beweisen, daß die Jesuiten in Preußen Eins und Dasselbe mit den Jesuiten zu Rom lehren über die absolute Unterordnung des Staates unter den Papst. Daß diese Anschauung auch in socialen hohen ‚katholischen' Kreisen herrscht, beweist die umlängst zu Freiburg von einem der Häupter der österreichischen Ultramontanen edirte Broschüre, worin die Rückkehr zu den Sätzen des Syllabus als das einzige Heil der Gesellschaft dargestellt wird. Will man aber endlich die unermeßliche Tragweite des neuen Dogma erfassen, so lese man nur, was B. Martin von Paderborn in seinem Fastenhirtenbriefe von 1871 sagt, abgedruckt im ‚Westfälischen Kirchenblatt' von 1871 Nr. 6 ff., worin wörtlich Seite 83 steht:

Ich spreche meine Ueberzeugung kurz dahin aus: daß es sich, wie einst beim ersten allgemeinen Concil um den wahren göttlichen Sohn Gottes, so hier um den wahren Statthalter des Sohnes Gottes gehandelt und daß der ganze Sinn und Kern der Frage dieses entscheidende Entweder — Oder sei; entweder haben wir einen wahren Statthalter Jesu Christi, oder haben keinen. Von jeher hatte die Christenheit das göttliche Liebesherz Jesu Christi bewundert; sie hatte von jeher an seine überschwengliche Liebe geglaubt; sie hatte deshalb auch geglaubt, daß die Liebe, die ihn vom Himmel zur Erde herniedergezogen, ihn auch hier unter uns festhielte, und daß es seine Freude und Wonne sei unter uns Menschenkindern auf Erden zu sein. Hätte er, nachdem er dreiunddreizig Jahre unter uns in diesem Thränenthale gewandelt und alles Menschenleid mit uns getragen, uns dann wieder verlassen und etwa uns nur seine Lehre, doch diese vielleicht ohne eine hinreichend feste Bürgschaft für ihre unversehrte Bewahrung, hier zurückgelassen: so würden wir zwar immer noch seine Güte und Menschenfreundlichkeit mit Dank erkennen. Aber die ganz unbegreifliche und unaussprechliche Liebe, wie sie die heil. Schrift an ihm rühmt, diese hätte er uns dann doch nicht bewiesen. Er wäre der wahre Emmanuel (Gott mit uns) und er wäre es auch wieder nicht. Er wäre es, weil er einmal als Gott unter uns Menschen war und unter uns wohnte, er wäre es nicht, weil er nicht unter uns blieb, weil er uns wieder verließ und uns als Waisen hier zurückließ. Um im wahren und vollkommenen Sinne Emmanuel (Gott mit uns) zu sein, mußte er in zweifacher Weise bei uns und unter uns bleiben, er mußte bei uns und unter uns bleiben seiner ganzen gottmenschlichen Wesenheit nach, im heiligsten Sacramente, welches das wunderbare Geheimniß seiner Liebe und der Brunnen seiner himmlischen Gnaden ist, — und er mußte auch bei uns und unter uns bleiben durch einen sichtbaren persönlichen Stellvertreter, wie er einst sichtbar persönlich unter uns erschienen war (!!). Wie einst bei seiner Taufe und seiner Verklärung auf Tabor der himmlische Vater auf ihn hingewiesen durch die wunderbar aus den Wolken erschollene

Stimme: „Dieses ist mein geliebter Sohn, den sollt ihr hören"; so mußte er selbst wieder bei seinem Hingange von dieser Erde zu seinen Aposteln sagen: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch euch", und um diese Hirten und Lehrer selbst in der Einheit der Lehre und der Gemeinschaft zu bewahren, mußte er ihnen Einen vorsetzen, der (an seiner Statt) auch diese Hirten und die ganze Heerde weidete und auf den insbesondere er uns wieder hinweisen konnte mit den Worten: „Diesen, den ich Euch an meiner Statt gesetzt, sollt ihr hören; wer ihn höret, der höret mich." In der That, wer uns Eines von diesem Beiden nimmt, das heiligste Sacrament seiner Liebe, oder seinen persönlichen Stellvertreter und Statthalter auf Erden: der nimmt uns nicht weniger als Alles; denn er nimmt uns den wahren Emmanuel (Gott mit uns). Mit dem heiligsten Sacramente nimmt man uns sein heiligstes Herz, das in diesem wunderbaren Sacramente seiner Liebe aufbewahrt ist; und mit seinem persönlichen Stellvertreter oder Statthalter nimmt man uns sein heiligstes Haupt, das uns durch jenen seinen Stellvertreter vorgestellt ist. Durch das Eine wie durch das Andere zertheilt man den unzertheilbaren Emmanuel, man trennt, was seine Liebe verbunden hat.

Ich habe für solche Vergötterung des Papstes nur die Worte blasphemischer Aberglaube.

Darf dieses Dogma in den Volksschulen und den Mittelschulen gelehrt werden, darf den jedes selbstständigen Denkens unfähigen Kindern der Papst neben Christus gestellt werden, neben das allerheiligste Sacrament des Altars als das gleich große Gut, das uns Christus hinterließ, darf das ein Bischof thun, der bisher in allen Auflagen seiner Religionsbücher nichts wußte vom lehramtlich unfehlbaren Papste, darf den zur eignen Forschung unfähigen Mittelschülern der Papst als die einzige Basis der ganzen Lehre, seine Infallibilität als Grunddogma gelehrt werden: so ist es vorbei mit der Cultur. Ein gelehrter deutscher Bischof schrieb am 11. November 1870:

„Ich sehe mit Schrecken, daß demnächst in allem Religionsunterricht Deutschlands die Infallibilität als das Haupt- und Primär-Dogma des Christenthums wird gelehrt werden, und ich kann mir den Schmerz der Eltern wohl vorstellen, welche ihre Kinder solchen Schulen überlassen müssen."

Wenn nun derselbe Mann dies Dogma publizirt hat, so liegt schon in diesem Einen Faktum die demoralisirende Wirkung ebenso zu Tage als die absolute Vasallenstellung der Bischöfe.

---

Wie die deutschen Staaten, so wird auch Oesterreich aufs Tiefste von der Frage berührt. Oesterreich schloß am 18. August 1855 sein Concordat. ‚L'impulsion à faire entamer les négotiations y re-

latives est venue de Rome, par une lettre auguste qui n'a été encore publiée.' So schrieb mir am 14. August 1860 zur Richtigstellung einer Notiz in meinen Quellen Seite 497, welche Oesterreich den ersten Schritt zuschrieb, einer der eingeweihtesten Italiener. Ich hebe das hervor, um den Plan erkennen zu machen, dessen Beleuchtung ich hier als nicht zur Sache gehörig übergehe. Im österr. Concordate lautet Art. I. wörtlich, wie im bayerischen, nur daß anstatt regnum gesetzt ist imperium, anstatt terrisque ei subjectis aber et singulis quibus constituitur ditionibus, endlich noch semper (conservabitur) eingefügt ist.

Was von Bayern auseinandergesetzt wurde, gilt offenbar aus demselben Grunde für Oesterreich. Aber der Art II. des österr. Concordats enthält noch mehr, er lautet nach dem amtlichen deutschen Texte:

„Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heil. Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein."

Bekanntlich stehen in demselben Concordate Sätze, welche im Resultate die öffentlichen und nicht öffentlichen Schulen, in denen Katholiken unterrichtet werden, ganz unter bischöfliche Controle stellen (Art. 5), die Professoren der Theologie und Katecheten unbedingt und willenlos dem Bischofe unterstellen (Art. 6), nur Katholiken als Lehrer in den für die kath. Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt zulassen (Art. 7), die Volksschulen für Katholiken unter die kirchliche Aufsicht stellen (Art. 8) u. s. w. Durch Separatbestimmungen ist manches geändert, bez. näher declarirt worden. Trotz des Concordates ist es Rom nicht eingefallen, sich als gebunden zu erachten. Eine Separatbestimmung war, daß alle Prozesse durch Delegationen im Lande entschieden werden sollten. Abgesehen nun davon, daß in den Delegationsbreven für die 3. Instanz ausdrücklich steht, die Partei könne sich an die 3. delegirte Instanz oder nach Rom wenden, so sind alle Appellationen nach Rom angenommen worden, z. B. eine von vier Prager Domcapitularen gegen ein Erkenntniß des Erzbischofs in einer Besetzungsangelegenheit. Es hat damals sogar Minister Graf Thun sich an den Cardinal gewandt, um genaue Information behufs der Beschwerde bittend; die Sache schlief aber ein. Das Concordat hatte auch den

Zweck, die staatliche Einheit zu festigen; dieser war vereitelt mit dem Dualismus des Jahres 1867. In Ungarn stellte man sich sofort auf den Standpunkt, das Concordat habe dort rechtlich nie gegolten und gelte nicht. Als man in Cisleithanien eine Verfassung vom 21. Dec. 1867 gegeben und am 25. Mai 1868 Gesetze über die Ehe erlassen hatte, donnerte Pius IX. dagegen in der berüchtigten Allokution vom 22. Juli 1868; übersetzt und theilweise als inhaltlich falsch erwiesen in meiner Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste' Seite 52 fgg.

Pius IX. hat am 22. Juni 1868 den unwiderlegbaren Beweis geliefert dafür, daß es päpstlicher Glaube ist:

1. Der römische Bischof steht über dem österreichischen Kaiser und Staate. Wollte man dies nicht annehmen, so müßte man annehmen, Pius IX., der das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 ein ‚unerhörtes (infanda lex),' dies und die Gesetze vom 25. Mai ‚abscheulich' (abominabiles) nennt, ‚heftig tadelt und verdammt,' ‚mit allen Folgen für gänzlich nichtig, ohne jegliche Kraft seiend' erklärt, an geistliche Strafen die ‚Urheber,' mithin an erster Stelle den Kaiser, mahnt, habe entweder ein Formular feierlich verkündigt, wie man schimpfen müsse über Staatsgesetze, oder sei von Sinnen gewesen. Solches geht aber nicht an und wird schwerlich von den Anhängern des 18. Juli 1870 mit Rücksicht auf die Consequenzen zugestanden werden.

2. Der österr. Kaiser und Staat kann ohne Zustimmung des Papstes nichts bestimmen, was nach Ansicht des Papstes ihn berührt. Wäre dem nicht so, dann hätte Pius IX. unmöglich ein Gesetz cassiren können, weil es Glaubens-, Gewissensfreiheit, Parität, Recht Aller zur Errichtung von Unterrichtsanstalten u. s. w. ausspricht, da alle diese Dinge die katholische Kirche gar nichts angehen. Aber daran sehe ich wieder so recht, in welcher Täuschung ich über die römischen Ideen lebte. Glaubte ich doch, und lieh diesem Glauben wiederholten Ausdruck, das österr. Concordat gerade dadurch stützen zu können, daß ich deducirte, es wolle nur der katholischen Kirche Rechte geben, stehe absolut nicht im Wege, daß die anderen gleiche erhielten u. s. w. Glänzend hat Pius IX. Ansichten für falsch erklärt in einer Allokution, welche ich in Schriften niedergelegt habe, die von ihm selbst mit Lob versehen, von vielen Bischöfen mehr als gelobt worden sind. Wer nach dem Syllabus und der Allokution vom 22.

Juni 1868 noch behauptet, mit den Grundsätzen der katholischen Kirche sei die Glaubens-, Gewissens-, Lehrfreiheit, Parität u. s. w. verträglich, der muß den 18. Juli 1870 verwerfen, oder er ist ein Lügner. Denn das wird man doch keinem vernünftigen Geschöpfe einreden, daß man sich über den von den Jesuiten und Bischöfen mit Recht für einen Stuhlspruch gehaltenen Syllabus und diese im Consistorium mit solchem Applomb gehaltene, in der ganzen Welt publicirte Allokution hinweghelfen kann mit dem Hebelchen oder dem deus ex machina des Stuhlspruchs oder vielleicht des doctor privatus.

3. Der Papst ist oberster Gesetzgeber für Oesterreich. Dies folgt logisch, weil er cassirt, für nichtig erklärt.

In Oesterreich hat sich das Vasallenthum der Bischöfe und der rein politische Charakter des neuen Dogma fast am schärfsten gezeigt. Ich abstrahire von dem Hirtenbriefe des Bischofs von Leitmeritz ‚am Feste des hl. Franiscus Salesius 1871,' der mit einer bereits über das Glaubliche hinausgehenden Naivetät seinem Clerus sagt, daß die Aufgabe der Wissenschaft eigentlich nur darin besteht, zu beweisen, daß alles, was der Unfehlbare definirt, wahr ist, nach welchem noch nie ein Papst auch nur als doctor privatus geirrt hat, auch von den Expectorationen eines Feßler u. s. w., sondern halte mich an bedeutendere Thatsachen. Niemand hat so scharf, mit solcher logischen Rücksichtslosigkeit das neue Dogma zerzaust als Card. Rauscher. Wer seine Schrift ‚Observationes quaedam de infallibilitatis Ecclesiae subjecto' (sie erschien zuerst Neapoli 1870, wurde dann bei Braumüller Wien 1870 neu gedruckt, übersetzt, ist jetzt aber vom Verfasser aus dem Buchhandel zurückgezogen worden, so daß sie eine bibliographische Seltenheit werden dürfte) liest, hält für unmöglich, daß ein Mann, der so klar, so auf eigene Forschung gestützt, die Falschheit des ‚Dogma' erkannt hat, schon am 8. August erst abdruckt, dann sogar am 2. Dec. 1870 schreibt: es sei jetzt Aufgabe der „Freunde der Kirche, ihre Kräfte zu vereinigen, und alle Zweifel und Einwürfe zu beseitigen," meint, „es ist vorzüglich in Deutschland sehr zu wünschen, daß die Aufgabe schnell und glücklich zu Ende geführt werde," ja endlich die Naivetät hat, zu sagen: „Zugleich ist das der einzige Weg, auf welchem die deutsche Wissenschaft sich auf die kirchliche Entwicklung den ihr gebührenden Einfluß sichern kann." Klingt es nicht wie Hohn, wenn das ein Mann sagt, der sehr gut weiß, daß deutsche Wissenschaft den Römern

ein Greuel ist, außer sofern sie vergöttert, der P. Schrader Soc. Jesu und P. Guidi, bezw. Pellegrinetti Ord. S. Dom. nach Wien rief, um die deutsche Wissenschaft durch jesuitische und scholastische zu paralysiren, der an der Condemnation Günther's eifrig Theil nahm? Wohin der römische Geist führt, zeigt das Benehmen des Linzer Bischofs Rudigier. Es ist hier nicht die Frage, ob die österreichischen ‚Schulgesetze' gut sind oder nicht. Daß sie gegen die Religion absolut nicht, ja nicht einmal gegen die Kirche verstoßen, ist unzweifelhaft; sie harmoniren allerdings nicht mit dem Concordate. Ein Bischof aber, der in der Weise des Linzer auftreten darf, dafür von der kath. Presse verhimmelt, ja sogar drolligerweise noch als ‚bedeutender Canonist' geschildert werden darf, liefert den Beweis, daß man das päpstliche Staatsrecht auch praktisch machen darf. Das neue Dogma war ein römisch-politischer Act: seine Stützung durch den Episcopat ist ein kirchlich-politischer Act.

Nachdem die allgemeine Stellung der genannten Staaten zur Kirche geschildert worden ist, kommt es darauf an, zur Klarheit zu gelangen über die zu ergreifenden Maßregeln. Für diese gibt es Einen allen Staaten gemeinsamen Ausgangspunkt, der zugleich den Keim aller Schwierigkeiten in sich birgt.

Alle diese Staaten haben definitiv über die katholischen Kirchenverhältnisse ihrer Länder contrahirt allein mit — dem Papste. Wohl weiß ich, daß man da und dort Bischöfe gefragt hat. Aber was hilft das? Nach Außen hin sind nur Papst und Regierung als Contrahenten aufgetreten; ja außerhalb Bayerns und Oesterreichs hat man die wenngleich vertragsmäßig festgestellten, so doch der Form nach vom Papste einseitig erlassenen Bullen staatsgesetzlich als ‚Statut der kath. Kirche' erklärt und publicirt. Mithin haben die Staaten selbst beigetragen, die altkatholische Kirchenverfassung, die Canones von Nicäa u. s. w. zu vernichten; durch ihre Mitwirkung ist der päpstliche Absolutismus zur Reife gediehen. Sie haben selbst dazu beigetragen, daß die Bischöfe nur im unbedingten Anschlusse an Rom ihr Heil sahen, daß der niedere Clerus kein Mittel hatte, gegen den mit Rom harmonirenden Episcopat auch nur die geringste Selbstständigkeit zu behaupten. Sie mögen sich nun auch erklären, wie der Staat im Staate sich stets fester bilden konnte. Im Jahre 1848 griff man kirchlicherseits zu. Als die politischen Zustände allerwärts wankten, traten die Bischöfe zusammen

und emancipirten sich. Ihr Standpunkt, den sie consequent durchgeführt haben, war ein sehr einfacher. Absolute Freiheit der Kirche gegenüber dem Staate, d. h. Fortfall jedes bisher vom Staate in kirchlichen Dingen behaupteten Rechtes, insbesondere: volle Freiheit, in den Clerus aufzunehmen, wen der Bischof mag, Fortfall des Staatspatronats als solchen, Wegfall staatlicher Controle über das Kirchengut, soweit nicht der Staat Privatrechte hat, Geltung der Kirchengesetze auf allen Gebieten für das forum ecclesiae. Aber gleichzeitig hielt man sehr fest an den Privilegien des Staatsgesetzes: Militärbefreiung des Clerus, civile Wirkung von Stolagebühren, Leistungen zu kirchlichen Zwecken, staatliche Zuschüsse, Aufsicht über die vom Staate oder Gemeinden errichteten Schulen u. s. w. Zu Frankfurt brachte man in die ‚Grundrechte' den bekannten Paragraphen über die Freiheit der Kirchen, concedirte aber selbst katholischerseits den andern, welcher die Jesuiten und Liguorianer ausschloß. In Berlin hingegen gelang es, den erstern allein in die Verfassung zu bringen, und im besten Glauben zum Gegensatze gegen andre Bestrebungen die ‚römisch-katholische' Kirche neben der evangelischen als anerkannt zu sehen. Auf Grund des freien Vereinsrechtes wuchsen die Orden gleich Pilzen aus der Erde. Schon 1865 zählte man:

Mein Status dioecesium cathol. Giss. 1866, Tab. III.

in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten (einschl. der nicht deutschen preuß. Provinzen) 461 Ordenshäuser mit 4387 Priestern und zusammen 7482 männlicher Regularen, 1146 Häusern, Instituten u. s. w. weiblicher Regularen und Quasiregularen mit 12.080 Individuen, von beiderlei Geschlecht 1607 Häuser mit 19,562 Individuen. Dazu kommen 30.340 Weltpriester, mithin im Ganzen 54.289 Personen (Welt-Regular-Priester, andere Regularen). Die Gesammtzahl der Katholiken betrug damals 26,153.118. Es kam also auf je 460 Seelen überhaupt, auf circa 200 Leute über 18 Jahren Ein unter geistlicher Direction stehendes Individuum. Wer weiß, mit wie vielen Fäden die Welt- und Ordensgeistlichen mit der Gesellschaft zusammenhängen, welche die Kanzel haben, den Religionsunterricht geben, ja bis in die neueste Zeit fast überall die Volksschule leiten, mithin die einzigen Mittel für die immense Mehrheit der Bevölkerung sich zu unterrichten besitzen; wer bedenkt, welche Macht der Beichtstuhl gibt, da auf dem Lande und in kleinen Städten regelmäßig der Beichtvater das Beichtkind kennt, folglich in der Lage ist,

wenn er will, Einfluß nach jedweder Richtung zu nehmen, aber auch in größeren Städten insbesondere die Jesuiten und ihre von dem neuesten ‚Doctor Ecclesiae,‘ Alphons Liguori gestiftete Copie, die Liguorianer, bald dahin kommen, die Frauen einflußreicher Classen zu Beichtkindern zu haben, sich auch nicht scheuen, sofort nach Namen und Stand der ihnen unbekannten Frauen und Männer zu fragen, wie das mir selbst, meiner Frau und mehren mir sehr nahe verwandten Personen schon begegnet ist; wer weiß, daß insbesondere der ewige Refrain lautet: nur sofort beichten, wenn man schwer gesündigt hat, dann geht alles gut; wer die in vielen Gegenden verbreiteten Bücher kennt, durch welche eine Moral praktisch gemacht wird, die ans Unglaubliche grenzt, die den blinden Aberglauben, ja den nackten Amulettencultus empfiehlt, durch bloßes Tragen von Scapulieren, Medaillen u. dgl. alle möglichen Garantien verheißt, wie es z. B. mit den ‚Herrlichkeiten Mariäs‘ des letzthin zum Doctor Ecclesiae von Pius IX. promovirten Alphonsus Liguori der Fall ist, ein in meinen Augen geradezu unsittliches Buch; wer die schauerlichen Wundergeschichten, den krassen Aberglauben kennt, den insbesondere die Jesuiten in neuester Zeit in dem für alle Krankheiten der Seele und des Leibes bei Mensch und Vieh, für Entbindungen u. s. w. probaten Ignatiuswasser cultiviren, wovon durch meine Bemühung eine Probe mitgetheilt ist im

‚Rhein. Merkur‘ Num. 20 vom 14. Mai 1871 Seite 188 fg. unter ‚Jesuitische Wunderkuren‘

aus einem in Wien gedruckten Buche, von dem mein Exemplar zur Einsicht steht; wer den Zusammenhang zwischen den Jesuiten und einigen anderen besonders neueren Orden und den ‚Geistlichen Schwestern‘ kennt, zufolge dessen der Beichtvater den ‚Schwestern‘ Adepten und Geld verschafft, die ‚Geistlichen Schwestern‘ jenen vergöttern; wer weiß, daß es in manchen Städten, wie etwa Münster, Paderborn, Aachen u. a. ohne Billigung der Jesuiten in gewissen Kreisen keine Heiraten mehr gibt, für ihre Lieblinge aber sehr schnell passende und fette, in Zukunft dankbare Partien; wer die Macht erwägt, welche liegt in der durch eins oder mehre Jahre geleiteten Erziehung der Töchter aus den mittleren Ständen, sowie theils aus dem Adel und dem vermögenden Bauernstande in der Jesuitenfiliale ‚Sacré Coeur‘ genannt oder bei den Salesianerinen, Schwestern vom Armen Kind Jesu, Englischen Fräulein u. s. w.; wer mit eignen Ohren durch längere Zeit gehört hat, wie insbesondere in den Jesuiten-Predigten

die Zuhörerschaft geistig durch Beispiele, die meist für den Denker passen wie die Faust aufs Auge, Sophismen, Beweise für unbeweisbare Dinge u. s. w., was Alles mit wenigen Ausnahmen die Zuhörer zu durchschauen nicht vermögen, präparirt wird und man dieser präparirten Zuhörerschaft Alles zu bieten wagt; wer endlich auch nur einen Blick gethan hat in das System des polizeilichen Ueberwachens, Denuncirens, Klatsches, Aus-Kundschaftens, welches die frommen ‚Väter der Gesellschaft' von dem Momente an unterhalten, wo sie einen Fuß an einen Ort setzen, und das sich nach Mittheilungen von geistlicher Seite so weit erstreckt, daß in W... die Beichtkinder Casus gebeichtet haben sollen, die ihnen von einem Pater X. aufgeschrieben waren und die sie außerhalb des Beichtstuhles dem Pfarrgeistlichen gaben: der weiß, was es heißt, Einen in Rom sitzen zu haben, der gleich unserm Herrgott über Alles unfehlbar, also gerade so lehrt, als wäre er der incarnirte Gott, als träte mit jedem neuen Papste eine Reproduction der Incarnation ein, der nach Bischof Martin Gott ist, an dem es so recht deutlich wird, daß man nichts zu wissen braucht, alles Wissen nur eitel ist, es nichts Höheres gibt, als blindlings dem zu folgen, was der Unfehlbare lehrt und gebietet durch seine Diöcesanvicäre, diese durch die Pfarrer u. s. w., vor Allem aber was rathen die Säulen des Unfehlbaren, die ‚Väter der Gesellschaft Jesu'; der erkennt die Macht dieses Hauptes, das sich in allem Ernste nach allen Richtungen hin tausend und tausendmal ex cathedra und extra cathedram, am 18. Juli 1870 in einem ‚von Gott geoffenbarten Glaubenssatze' als den leibhaftigen Stellvertreter Christi erklärt hat, hundertmal früher als vicarius dei, dei omnipotentis, creatoris u. s. w.; der erkennt, was allein in Deutschland und (Cisleithanien) Oesterreich eine stets schlagfertige Armee von jetzt sicher gegen 60.000 Soldaten beiderlei Geschlechts vermag, sobald eine Parole ausgegeben wird. Wollen die hohen Regierungen wissen, welche Macht der Clerus hat, und über welche Mittel er verfügt, so mögen sie nur besser die Statistik in der Kirche beachten. Einige Beispiele werden genügen. Der Erzbischof Melchers sammelt nach französischer Sitte für die ‚nachgelassene Strenge des ursprünglichen Fastengebots' ein ‚Almosen', welches im J. 1867 trug 10,639 Th. 17 Sgr. 3 Pf., im J. 1868 Th. 9,042 Sgr. 29 Pf. 10, im J. 1869 aber 9150. 15. 1., im J. 1870 rein 8297. 12. 3. Wer alle Bruderschaften, Vereine u. s. w. kennt, bei denen entweder überhaupt ein Geldbeitrag gezahlt oder doch freiwillig

gegeben wird, weiß zu schätzen, was einkommt. Soll der Schullehrer ein höheres Gehalt bekommen, soll ein besserer Weg gemacht, soll eine ordentliche Straßenbeleuchtung eingeführt werden u. s. w., dann zögert Jeder, ist oft kein Geld vorhanden. Aber für den Peterspfenning, für Erwerb von Chinesen- und Negerkindern u. s. w. hat man immer Geld. Natürlich: Jenes forderte eine Gemeindeumlage, welche kein Verdienst schafft, dieses aber verschafft ein besseres Plätzchen im Himmel. Ich bin gewiß nicht gegen Almosen, Missionen u. s. w. Aber gegen die Art, wie diese Dinge jetzt betrieben werden, muß sich Jeder erklären, der einen Blick hinein gethan und die Objectivität bewahrt hat. Es ist durch Scapulier-, Herz Jesu-, Herz Mariä-, Rosenkranz-, Michaels- und Dutzende anderer Bruderschaften, vor Allem aber durch einen unsäglichen Ablaßkram ein Werkdienst in Thätigkeit gesetzt worden, wie er zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht schlimmer gewesen sein kann. Damit dieses erkannt werde, sollen aus dem authentischen Werke:

Resolutiones et Decreta authentica S. Congr. Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praep. ab anno 1668 ad a. 1861 acc. coll. ab Aloisio Prinzivaili cet. Rom. 1862.

nur einige Mittheilungen gemacht werden.

Dem ‚Verein zur ewigen Anbetung Jesu im hl. Altarssacrament' hat Pius IX. concedirt (Das. Append. p. 194 sqq.) bis 1861: zehn verschiedene Species von ‚vollkommenen Ablässen', von denen aber manche wieder an verschiedenen Tagen zu gewinnen sind, dann eine Anzahl von Ablässen von 7 Jahren und 7 Wochen (einmal im Tage durch den Besuch der Ordenskirche zu gewinnen), 10 J. u. 10 W., 200 Tagen (wenn man blos dem gesungenen Officium beiwohnt u. dgl.), 200 T., so oft man kniet vor dem allerh. Sacramente in einer Kirche der Congregation, 200 Tage für das Absagen von vier Gebetchen, die lauten: ‚1. Dich bete ich an jeden Moment o lebendiges Brod des Himmels, großes Sacrament. 2. Jesus, Herz Mariä, Dich bitte ich meine Seele zu segnen. 3. Dir gebe ich mein Herz heil. Jesu, mein Heiland. 4. Es werde anerkannt, angebetet und gelobt von Jedem jeden Moment das heil. und göttl. Sacrament'; 7 J. u. 7 W. für Begleitung mit oder ohne Kerze des zum Kranken gebrachten Sacraments; andere von 300 Tagen, 3 Jahren für jede ganze oder halbe Stunde vor dem Sanctissimum zugebracht bei Tag oder Nacht; 30 Tagen für die Kopfbeugung beim Sagen ‚Ehre sei dem Vater' u. s. w. Zum Schlusse heißt es wörtlich: ‚Alle

beschriebenen Ablässe können auch im Falle von Krankheit gewonnen werden, wenn man sich hilft (si supplisca) mit den vom Beichtvater angewiesenen Werken'.

Wer (Das. p. 189 ff.) das ,parvum caeruleum Scapulare in honorem Immaculatae Conceptionis B. Mariae Virginis a Clericis reg. Congr. Teatinae vel ab aliis sacerdotibus facultatem habentibus benedictum' trägt, kann gewinnen: einen ,vollkommenen Ablaß, am Tage der Aufnahme, in der Todesstunde, an den Hauptfesten der Teatiner, einmal im Jahre bei den Exercitien, am ersten Sonntage in jedem Monate, an den Samstagen der Fastenzeit, am Sonntage und Freitage der Passionswoche, Charmittwoch, Gründonnerstag, Charfreitag, Weihnachten, Ostern, Mariä Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt 19. u. 24. März, 3. Mai, 17., 24., 29. Juni, letzten Sonntag im Juli, 2., 28. Aug., 29. Sept., 2., 15. Oct., 1. Nov., 13. Dec., 1. u. letzten Tage der Novene Weihnachten, bei der 40stündigen Aussetzung einmal im Jahre, folglich allein in dieser Bruderschaft gegen sechzigmal in jedem Jahre, dazu noch eine Menge complicirter Fälle; dann diverse von 60 Jahren, 20 Jahren, 7 Jahren und 7 Wochen, 5 Jahren und 5 Wochen (z. B. wenn Einer das Ordensgewand der Congregation küßt), von 300 Tagen an jedem Tage der Pfingstoctav, 200 Tagen, wenn Einer die Predigt hört, 60 Tagen für irgend ein opus pietatis, 50 Tagen für das andächtige Anrufen der Namen Jesus und Maria, für das Beten des Pater, Ave, Gloria für die Lebenden und Verstorbenen u. s. w.

Erwägt man nun, daß die meisten Ablässe auch den Todten zugewendet werden können, daß es eine ganze Fluth von ,Stoßgebeten' gibt, deren Absagen 100, 300 Tage u. dgl. gewährt, so liegt zu Tage, daß eine fromme Seele ohne jede Anstrengung, zumal unendlich viele einem Dutzend oder doch einigen mit eigenen Ablässen versehenen Bruderschaften angehören (die Decrete füllen im cit. Werke 612 Seiten, die Sammlung der Summarien in ihm 196), an Einem Tage leicht für 10.000 Tage, in einem Jahre leicht für 10.000 Jahre Ablaß gewinnen kann blos durch Stoßgebete u. dgl., welcher ihr oder Verstorbenen zu Gute kommt. Im Religionsunterrichte, in den Gebetbüchern, im frommen Umgange wird aber und aber eingeschärft, nur recht oft einen ,Stoßseufzer' oder dergleichen zu erlassen. In manchen Gebetbüchern stehen solche Gebete, z. B. in dem mir in der 18. Auflage vorliegenden ,Gebet-

und Erbauungsbuch für kath. Christen. Herausg. von J. B. Devis, Societ. Jesu. Cöthen, 1853. Verl. der Coppenrath'schen Buch- u. Kunsthandl. in Münster'. Seite 474 ff. sind 14 abgedruckt, welche von 25 Tagen an beginnen. Dazu kommen die großen Facultäten der Ordenspriester zum Absolviren von allen den vielen complicirten Sünden, welche die Casuistik erfunden, bezw. construirt hat, die Facultät, eine Leistung in eine andere umzusetzen, insbesondere in fromme Geldspenden.

Was noch auf diese Weise nicht bewirkt wird, ergänzen die Volksmissionen. Beabsichtigte man nur die Hebung der wahren Religiosität, Niemand könnte gegen sie etwas einwenden. Wer aber beobachtet hat, wie man durch täglich 3 Predigten von je einer Stunde die Zuhörer förmlich in einen Zustand von religiösem Paroxismus versetzt, in dem die Creirung von ‚Jungfrauenbünden' u. dgl. ein leichtes ist, das sich nicht halten läßt, wie auf die Erregung oft desto größere Erschlaffung folgt, Unfriede in den Familien, Störung des Einvernehmens der Confessionen u. s. w. die Folge ist, wie die Jesuiten in ihren Conferenzen für ‚Jungfrauen,' für ‚verheiratete Frauen' u. s. w. Dinge auseinandersetzen, die geradezu scandalös sind (z. B. über ehelichen Beischlaf), immer aber in letzter Instanz des Paters Macht zeigen, der ja für noch so schwere frühere Sünden, für zuviel Prästirtes u. s. w. eine leichte Buße hat, kann sich des Wunsches nicht entschlagen, man möge sorgen, daß überall der Pfarrclerus seiner hohen Aufgabe gewachsen sei, und nicht nöthig habe, wie mir ganz naiv Pfarrer versicherten, ‚den Bauern die Jesuiten auf den Hals zu schicken, um sie tüchtig zu verarbeiten.'

Das Congregationswesen — ich denke nicht an die der Armen- und Krankenpflege gewidmeten — hat einen Charakter angenommen, der geradezu aus sozialen Gründen den Staat zwingt, dem Gegenstande sein Augenmerk zuzuwenden. Diese Congregationen und Orden mit ihren Generalen in Rom, ihren Generaloberinnen, ihrem Cardinalprotector, ihrer Subordination unter Rom sind zu einer Macht geworden, die über den Bischöfen steht. Mehr als ein Bischof Deutschlands sieht als die höchste Aufgabe an, Nonnen-Klöster u. s. w. zu gründen, zu visitiren, die Cultur der Nonnen durch ordentliche und außerordentliche Beichtväter, die Clausur u. s. w. sind praktisch die wichtigsten Dinge. Ein hervorragender infallibilistischer Bischof in Preußen fuhr oft zu der 2 Stunden entfernten Oberin, um ihre Beichte zu hören! Diese Oberin war nach seiner Aeußerung eine

Heilige, konnte aber nicht ‚gehorchen'. Sie hat dann auch zweckmäßig selbst gestiftet.

Das System, welches seit 1848 aufgebaut ist, hat sein Fundament in den Seminarien, besonders den Knabenseminarien. Es ist hier unmöglich, alle Seiten darzulegen, ich muß mich beschränken darauf aufmerksam zu machen, daß alle Punkte im Zusammenhange stehen.

Eine absolute Aeußerlichkeit, ein förmlicher Handel wird mit Messen getrieben. In Bordeaux ist ein Weinhändler der Hauptagent für Frankreich; an ihn macht man die Bestellungen, er vertreibt sie an den Clerus, der für eine bestimmte Zahl von Messen eine bestimmte Zahl von Litres Wein bekommt. Wer die Wirksamkeit des Hauptstreiters für die päpstliche Unfehlbarkeit in Frankreich, des so oft von Pius IX. belobten Abt Guéranger von Solesmes kennen lernen will, möge die Schrift lesen;

Les Bénédictins de la Congrégation de France. Mémoires du rév. père Dom. Pierre M. R. des Pilliers. Bruxelles 1869 (Muquardt). 2 vol.

In Deutschland gibt es analoge Geschäfte, insbesondere erhält man für Messen Bücher. Alles wird bezahlt: für das Verlesen der Namen der Verstorbenen beim Sonntagsgottesdienste, worauf Priester und Gemeinde betet, wird in Westphalen durchschnittlich per Kopf 15 Sgr., am Rheine wahrscheinlich wegen der größeren Theuerung 23 Sgr. gezahlt; in Oberbayern ist das Kaufen der Vaterunser recht an der Tagesordnung. Messen werden in Westphalen, am Rheine und in Bayern in solcher Zahl bestellt, daß in Rom, ja in überseeischen Ländern die Bestellungen effectuirt werden müssen. Das Messelesen für Geld bildet leider für viele Geistliche eine Hauptquelle ihres Einkommens; nebenbei ist es überhaupt sehr angenehm, täglich den Empfang des h. Abendmahles, die Darbringung des Opfers mit 10 Sgr. bis zu mehren Thalern bezahlt zu bekommen. In den ‚frommen' und ‚gläubigen' Gegenden bilden die Messen eine ganz andere Einnahmsquelle, als die meisten wissen; im Sauerlande z. B. ist eine Messe um einen Kronthaler keine Seltenheit. Es versteht sich darum von selbst, daß die Frage: an welchen Tagen es gestattet ist, die Messe mit privater Intention zu lesen, anstatt sie ‚fürs Volk zu appliciren', eine praktisch sehr wichtige ist.

Daher die vielen Decrete und Entscheidungen:

vgl. mein Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Aufl. Gieß. 1868 Seite 514 ff.

Es ist traurig und betrübend, daß das heiligste Geheimniß den Gegenstand unmittelbarsten Geldinteresses und Geschäfts abgibt; denn die ganze canonistische Theorie von den ‚eleemosynae‘ ist blos erfunden, um die Simonie zu erlauben. Wenn man wegen einer Handlung Geld nimmt, bekommt, fordert, hat man für dieselbe solches erhalten. Juristisch freilich ist statthaft, was das Gesetz erlaubt. Darin aber besteht gerade der Ruin der katholischen Kirche, daß man Christi Kirche zusammengeschrumpft hat in eine von Rom aus inspirirte, dressirte und geleitete verknöcherte juristische Maschine. Das stipendium missarum, die Zahlungen für die Taufen, Aufgebote, Trauungen, Dispensen u. s. w. sind an und für sich nichts als Bezahlungen, mag man das Gewissen auch mit einem fetten Kleister umziehen. Wer zahlt, bekommt; wer keine Messe zahlt, für den wird keine gelesen. Ist es nicht z. B. betrübend, in der Kapelle des Friedhofs zu Bonn einen Opferstock zu sehen, aus dem Messen für verstorbene Arme bezahlt werden? Weshalb lesen nicht die Bischöfe, Domherren, reichen Pfarrer diese mit der speciellen Intention? Wer den Geistlichen nicht bezahlt, dessen Leiche geht, wie ich tagtäglich sehe, ohne geistliche Begleitung zur Gruft. Doch hier will ich nur das System skizziren, ich habe einem anderen Orte vorbehalten, den schauerlichen Zustand in der katholischen Kirche, über den ich seit vielen Jahren jammere, bei Bischöfen, Priestern und Laien ‚raisonnire‘, zu enthüllen an der Hand von actenmäßigen Thatsachen.

Wie soll die Masse des Clerus bei der bestehenden Erziehung, dem systematisch eingeprägten Abscheu vor der Wissenschaft, dessen wichtigstes Studium ist das Einlernen der Rubriken für die Vornahme aller möglichen Cultusacte, der jeden Tag studiren muß, ob das Parament des Tages weiß, roth, grün, violett oder schwarz sein muß, ob festum duplex, duplex I. classis, cum octava oder sine oct., semiduplex, duplex majus, ob das Officium dem entsprechend so oder so ist, eine missa propria oder de communi Sanctorum zu halten, ob das Gloria und Credo ausfällt oder nicht u. s. w. u. s. w., der tagtäglich eine Stunde bis zwei und noch mehr, sofern nicht ungeheuere Lesefertigkeit existirt, auf das Beten des Breviarium verwenden muß, das, wo das römische gilt (was in den letzten Decennien in den meisten Diöcesen, ja auch in denen mit eigenem für den jüngern eingeführt ist), seine Hauptstärke hat in der vielen unverständlichen Psalmenübersetzung,

vor Allem aber in den monströsen Geschichten der zweiten Nocturn: ich frage, wie soll die Masse zu irgend höherer Auffassung kommen? Das wäre zu viel verlangt. Die Vorbildung besteht im Einlernen von Heften, Quellenstudien sind nicht gemacht; von einer Bibliothek ist regelmäßig keine Rede; Brevier, Missale, Rituale, Thomas a Kempis, Gebetbücher, Catechismus Romanus, seltener Concilium Tridentinum, ein paar Casuisten, z. B. ‚Neoconfessarius' von Reuter S. J., dessen Seite 249 der neuen Ausgabe ich zur Lectüre empfehle als Beispiel der Moralbehandlung, Gury, irgend ein dogmatisches Compendium, Eselsbrücken für Predigten u. s. w. machen die Bibliotheken aus, die zum Studium kaum anregen; die Leitung von Bruderschaften aller Art nimmt Zeit weg. Es ist das ganze Leben ein solcher kirchlicher Mechanismus, daß von einer geistigen Selbstthätigkeit keine Rede sein kann. Da darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Religion aufgeht im Aeußerlichen, der Gottesdienst nicht als Mittel, sondern als Zweck gilt, der Mariencultus den Gottescultus überragt, der Einzelne zuletzt mit derselben Stumpfheit das Evangelium als den oben citirten Hirtenbrief des Bischofs Martin vorliest, und nur die Agitation für Wahlen, das Polemisiren gegen die Ketzer, das befohlene Ereifern für den Kirchenstaat, die Aufforderungen zu Collecten, das Donnern gegen Jene, die das Concil vom Vatican nicht dem Evangelium gleichstellen, die anbefohlene Unterzeichnung von Adressen u. s. w. eine hervorstechende Abwechselung bildet. Wohl seufzen viele Geistliche, aber was können sie machen? Es geht eben nicht anders, wenn sie Ruhe und Fortkommen haben wollen. Wer sehen will, wohin dies System führt, muß in Frankreich Studien machen. Wie sehr durch dies System der 18. Juli 1870 möglich wurde, und aus ihm sich Alles erklärt, was seitdem eingetreten ist, beweist schon Ein Punkt. Im Breviar. Roman. (Pars hiemalis, 8. Dec.) Fest. Immaculatae Conceptionis B. Mariae Virg. lautet die Lectio VI.:

‚Ex Actis Pii Papae IX.

Deiparae autem Virginis in sua conceptione de teterrimo humani generis hoste victoriam, quam divina eloquia, veneranda traditio, perpetuus Ecclesiae sensus, singularis episcoporum ac fidelium conspiratio, insignia quoque Pontificum acta atque constitutiones mirifice jam illustrabant; Pius nonus Pontifex Maximus totius Ecclesiae votis annuens statuit supremo suo atque **infallibili oraculo** solemniter proclamare. Itaque sexto Idus Decembris anni 1854 in basilica Vaticana ingenti s. Romanae Ecclesiae patrum Cardinalium, et Episcoporum ex dissitis etiam regionibus adstante coetu, universoque plaudente orbe, solemniter pro

nunciavit ac definivit: Doctrinam, quae tenet, beatissimam Virginem Mariam in primo instanti suae Conceptionis fuisse, singulari Dei privilegio ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, **esse a Deo revelatam**, ac proinde ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam.‘

Da in der h. Schrift nichts von dieser doctrina steht, da aus den ersten Jahrhunderten auch nicht der leiseste Anhalt zu derselben existirt: so bedurfte es in der That eines Orakels, um die ‚göttliche Offenbarung‘ zu finden. Daß dies Dogma nichts zu thun hat mit der Menschwerdung Christi hat noch Erzbischof Kenrick auf der Versammlung des Vatican (Synopsis analytica observationum, num. 138 — verdruckt, muß sein 139 — pag. 237) direct gesagt. Aber erreicht war das Ziel: den Pontifex Maximus unfehlbar orakeln zu lassen. Heute kann man begreifen, was bereits 1854 gesagt wurde: man habe schon 1854 beabsichtigt, Pius IX. für infallibel declariren zu lassen. Heute begreife ich die Richtigkeit einer von Prof. Dr. Knoodt in Bonn wiederholt gemachten Mittheilung, daß Mgr. Talbot ihm zu Rom gesagt, nicht das Dogma de immaculata conceptione sei die Hauptsache, sondern des Papstes Unfehlbarkeit.

Mit diesem Systeme harmoniren die Mittel der neueren Zeit, um den Clerus willenlos folgsam zu machen. Es ist bekannt, daß mit wenigen Ausnahmen in den Gebieten des französischen Rechts alle Seelsorger ad nutum amovibiles sind. Man könnte meinen, die Päpste hätten gesorgt, daß das canonische Recht in Geltung träte. Dem stand in Preußen seit 1848 nichts im Wege, und die Regierungen von Bayern und Hessen-Darmstadt würden gewiß auch nichts dagegen gehabt haben. Aber es ist so süß, einen Geistlichen heute an diesem Orte, morgen an einem anderen anstellen zu können, er bleibt sich täglich bewußt, ein Wink Sr. Gnaden kann ihn vom Rheinthal in die wilde Eifel versetzen und umgekehrt, heute in eine Stadt bringen, wo es alle zur Bildung möglichen Mittel gibt, morgen in ein Dorf, wo nicht drei Menschen sich zum Umgang eignen und außer dem Dutzend eigner Bücher keins vorliegt, endlich eine Gegend ist, wo nach dem Volksmunde ‚sich die Füchse Tageszeit bieten.‘ Was gibts da Praktischeres, als sich genehm machen. Dazu gehört vor Allem Frömmigkeit, nur nicht zu viel Wissenschaft, wie mir mehr als ein Bischof gesagt hat, er brauche keine gelehrte Geistliche. Die wenigen Organe für die Wissenschaft kann erforderlichenfalls der Bischof durch Auftrag schaffen. Wie im Gebiete des französischen Rechts, so verfährt

man seit Decennien auch anderwärts. Man stellt die Seelsorger nur als Pfarrprovisoren an, nicht etwa für Monate, sondern oft für Jahre. Man braucht blos die officiellen Blätter aufzuschlagen, um sofort zu sehen, daß dieser Modus in einzelnen Diöcesen zur Regel geworden ist. Auch die Patrone lassen sich darauf ein. Es ist eben in diesem einzelnen Punkte wie überhaupt in der Kirche dahin gekommen, daß man die praktische Geltung des Kirchenrechts in die Sätze fassen darf:

Das Recht gilt nur, wenn man es gebrauchen kann gegen die Untergebenen, wenn die Untergebenen unter einander streiten; ein Bischof, der mit Rom gut steht, bekommt nie Unrecht; ist eine Sache gar zu himmelschreiend, so wird pro forma das canonische Recht gehandhabt, sachlich dem Bischofe Rechnung getragen; es gibt in der Kirche blos noch eine Administrativjustiz im schlechten Sinne.

Dazu kommt die Pfarrconcursprüfung, ein Ding, das gut gemeint sein mag, in seiner Anwendung im Leben werthlos ist; das Examen pro cura, nur von Werth, wenn man Einen zwiebeln will; die suspensio ex informata conscientia, ein in seiner praktischen Gestaltung jedem Rechte hohnsprechendes Werkzeug; die Facultäten für den Beichtstuhl, deren Entziehung, Erweiterung, die Casus reservati u. s. w., lauter Dinge, von denen die alte Kirche nichts weiß.

Ich habe, soweit der Zweck es erforderte, den Zustand der Kirche geschildert. Schon darin, in den Gesetzen u. s. w., zeigt sich, daß der Schwerpunkt für die einzelnen Diöcesen, mithin für die Staaten zunächst liegt in den Bischöfen, für unsere Darstellung in dem

## Verhältnisse der Bischöfe zum Papste
## und
## in der allgemeinen
## Stellung der Bischöfe in der Kirche.

Um diesen Punkt gleich im Kerne zu lösen, mache ich aus dem Pontificale Romanum die folgende Uebersetzung.

„Ich N. Erwählter der Kirche N. werde von dieser Stunde an in Zukunft getreu und gehorsam sein dem hl. Apostel Petrus und der hl. Römischen Kirche und unserm Herrn dem Papste N. und seinen canonisch eintretenden Nachfolgern. Ich werde nicht rathen oder zustimmen oder handeln, daß sie das Leben verlieren oder ein Glied, oder gefangen werden in böser Gefangennahme, an sie auf irgend welche Art gewaltsam Hand angelegt werde, oder ihnen Beleidigungen zugefügt werden unter welchem Vorwande immer. Einen Plan (consilium), den sie mir anvertrauen werden selbst oder durch Nuntien oder brieflich, werde ich wissentlich zu ihrem Schaden Keinem kundmachen. Ich werde sie stützen, den (Papatum Romanum) Kirchenstaat und die nutzbaren Hoheitsrechte (regalia) des hl. Petrus zu behaupten und

zu vertheidigen, wie es sich geziemt für meine Weihe (salvo meo ordine) gegen jeden Menschen. Einen Legaten des apostolischen Stuhles werde ich, wenn er kommt und geht, ehrenvoll behandeln und in seinen Bedürfnissen unterstützen. Ich werde Sorge tragen, die Rechte, Ehren, Privilegien und die Auctorität der hl. Röm. Kirche, unseres Herrn des Papstes und der vorgenannten Nachfolger zu bewahren, zu vertheidigen und zu befördern (promovere). Ich werde nicht theilnehmen an einem Plane oder einer That oder einer Verhandlung, wo gegen unsern Herrn selbst oder dieselbe Röm. Kirche etwas Schädliches oder ihren Personen, ihrem Rechte, ihrer Ehre, Stellung (status) und Gewalt Präjudicirliches angestellt wird (machinentur). Und falls ich erfahre, daß dergleichen von wem immer geplant oder angestellt werde, werde ich es nach Können verhindern, und sobald als möglich demselben unsern Herrn mittheilen, oder einem Andern, durch den es zu seiner Kenntniß kommen kann. Die Regeln der hl. Väter, die Dekrete, Verordnungen oder Verfügungen (ordinationes seu dispositiones), die Vorbehalte (reservationes), die Pfründenbesetzungen (provisiones) und apostolischen Mandate werde ich mit allen Kräften beobachten und von anderen beobachten lassen. Die Ketzer, die Schismatiker und demselben unserm Herrn oder den genannten Nachfolgern Widerstrebenden (rebelles) werde ich nach Können verfolgen und bekämpfen. Zur Synode gerufen werde ich kommen, außer wenn ich durch eine canonische Verhinderung verhindert bin. Die Apostelschwellen werde ich persönlich selbst alle drei Jahre besuchen und unserm Herrn und den genannten Nachfolgern Rechnung legen über mein ganzes Hirtenamt und über alle Dinge, welche sich beziehen auf den Zustand meiner Kirche, die Disciplin von Clerus und Volk und das Heil der meiner Sorgfalt (fides) übergebenen Seelen, und entgegen die apostolischen Aufträge demüthig annehmen und aufs Genaueste ausführen. Sollte ich durch ein gesetzmäßiges Hinderniß abgehalten werden, so werde ich alles Gesagte ausführen durch einen sichern, mit Specialmandat versehenen Bevollmächtigten aus dem Schooße meines Capitels, oder einen anderen mit einer kirchlichen Dignität oder einem Ehrenvorzuge Versehenen, oder in Ermangelung solcher durch einen Diöcesanpriester, oder im Abgange eines Clerus überhaupt durch irgend einen anderen Welt- oder Ordens-Priester von offenbarer Rechtschaffenheit und Religiösität, der über alles Vorgenannte vollständig unterrichtet ist. Von dem Hinderniß werde ich unterrichten den Cardinalreferenten der Congregation des Concils durch den gesetzmäßigen, von dem genannten Bevollmächtigten zu überbringenden Beweis. Die zu meinem Mensalgute gehörigen Besitzungen werde ich nicht verkaufen, noch verschenken, noch verpfänden, noch von Neuem zu Lehen austhun, oder auf irgend eine Art veräußern, auch nicht mit Zustimmung meines Capitels, ohne Befragen des Römischen Papstes. Und sollte ich zu irgend einer Veräußerung kommen, so will ich in die in einer gewissen dieserhalb erlassenen Constitution enthaltenen Strafen von selbst fallen. So wahr mir Gott helfe und diese hl. Evangelien."

Also lautet der Eid, den Jeder, selbst der s. g. Weihbischof schwört, bevor er zum Bischof consecrirt wird, seit den Zeiten, wo die päpstliche Centralgewalt das kirchliche Leben der Provinzen absorbirt hatte. Habe ich diesen Eid früher (System des Kirchenrechts. Gieß. 1856, Seite

290 fg.) für keinen Vasalleneid gehalten, so gestehe ich offen, daß es erst des Jahres 1870 bedurfte, um den geistigen Schleier zu lüften, mit welchem der Romanismus meine Augen umhüllt hatte. Ein Eid, worin der Bischof sechsmal den Papst seinen Herrn nennt, sich eidlich verpflichtet, für die finanziellen und alle Rechte des Papstes, Kirchenstaates einzutreten, worin er sich verpflichtet, nichts zu thun, was je mit diesen in Conflict kommen kann, worin er eidlich sich bindet (ohne jede Einschränkung, folglich auch trotz der von dem Concil zu Trient verfügten Aufhebung), die päpstlichen Reservate, Provisionen, Mandate gehorsam auszuführen, worin er gar schwören muß, den Papst nicht zu injuriiren, zu verletzen u. s. w.; ein Eid, wodurch der Bischof nur Pflichten gegen den Papst übernimmt, seine Amtsführung nur als ein Object der Rechnungslegung an den Papst erscheint, worin mit keinem Worte der Bischof als selbstständiger Hirt erscheint, der ‚vom heil. Geiste gesetzt ist die Kirche Gottes zu leiten', und deshalb seine Pflichten den Gläubigen gegenüber gelobt; ein Eid, in dem nichts vorkommt vom bischöflichen Amte, sondern immer und immer nur von Pflichten gegen den Papst; worin nur des Papstes Person, Staat, Hoheitsrechte, Pläne, Erlässe aller Art, Obedienzbesuche, Veräußerungen ohne päpstlichen Consens u. dgl. figuriren, — ein solcher Eid ist ein reiner geistlicher Vasalleneid. Wer ihn schwört, hat sich zum päpstlichen Diöcesan- oder Titular-Diöcesan-Vicar gemacht, der einfach zu gehorchen hat. Wer ihn schwur, ist Vasall eines fremden Monarchen, des römischen Lehnsherrn geworden. Es leuchtet ein, daß nach diesem Eide vornherein vorauszusehen war, es werde die Minorität der Bischöfe trotz aller Kämpfe in Rom, nach Hause zurückgekehrt, sobald Rom drohe, maßregle, drangsalire, Suspension u. s. w. in Aussicht stelle, bei der factischen Anerkennung der Staaten, zu Kreuze kriechen. Ob die hohen Regierungen diesen Eid jemals ernstlich studirt haben? Ich möchte es bezweifeln; denn es ist undenkbar, daß man sonst diesen Eid z. B. in Preußen von regelmäßig 16 Männern (jetzt 20) hätte ruhig hingehen lassen können, hinter denen eine Armee von etwa 15.000 männlichen und weiblichen ‚Streitern des Herrn' steht, welche sämmtlich indirect ihre Parole durch den Bischof oder Nuntius von Rom erhalten, von denen die schlauesten und mächtigsten in den Centren, die ‚Väter der Gesellschaft Jesu' ihre Parole nur von dem Herrn in

Rom erhalten, in dem sie Christum veluti praesentem anzuerkennen haben:

Meine Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste, Seite 107 fg., dem gegenüber sie tanquam cadaver mortuum sind, der ihnen Alles — natürlich nur Erlaubtes — unter einer Todsünde befehlen kann, vom — Pater Generalis.

Die Bischöfe müssen ‚demüthig annehmen und aufs Genaueste ausführen,' was ihnen der Papst befiehlt, folglich auch die Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi. Ja in diesem Eide ist gar kein Vorbehalt gemacht; sie erscheinen als untergeordnete Regierungsorgane, die unter absoluter Responsabilität des Ministeriums handeln. Es ist der vollendetste Absolutismus, der jemals existirt hat. Aber er geht weit über jeden staatlichen hinaus, ja selbst über den Despotismus. Denn im absoluten Staate kann ein Beamter zuletzt sein Amt niederlegen; im despotischen Staate kann der Despot zuletzt doch nur die Schnur zusenden oder etwa hinrichten lassen. Ohne Zustimmung des Papstes ist es einem Bischofe unmöglich zu resigniren c. 2. X. de translat I. 7., wenn er nicht sich der Excommunication aussetzen will, die nach päpstlicher Lehre für die Ewigkeit unglücklich macht, wenn sie nicht gelöst wird. Wer aber sich dem Papste überhaupt widersetzt, begeht Ketzerei, denn Bonifaz VIII. sagt in der Bulle ‚Unam sanctam':

‚Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.'

Gegen ihn kann und muß, wenn er contumax ist, eingeschritten werden tanquam de haeresi suspectum. Daß aber dieser Eid und der Gehorsam sich nicht blos auf rein kirchliche Dinge bezieht, steht fest. Innocenz III:

Registrum de negotio imperii epist. 68.

erklärt jene deutschen Bischöfe für meineidig, die einen andern König als Otto anerkennen sollten. Nach dem Eide selbst darf ein Bischof den ihm vom Papste mitgetheilten Plan Niemanden kundgeben zu dessen Nachtheile. Von kirchlichen consilia ist aber nicht die Rede. Daß aber auch weltliche gemeint sind, lehrt die Geschichte. P. Alexander IV. verbietet in dem Schreiben ‚Intelleximus quod' vom Aug. 1256 an den Erzb. von Mainz:

Abgedr. in Leibnitz Codex juris gentium diplomaticus, Hannoverae 1693 fol. Prodromus num. XIII. pag. 10 sqq.

,in virtute obedientiae sub debito fidelitatis, quo nobis et Ecclesiae Romanae teneris, ac sub poena excommunicationis, quam ex nunc in te proferimus' den Knaben Conrad, Sohn Conrads, Enkel Friedrichs II., zu wählen. Dasselbe Schreiben erging an den Erzb. von Trier und Köln. Pius II. verbot dem Erzb. von Mainz auf Grund des Eides, ohne seine Zustimmung eine Reichsversammlung zu berufen:

Gobellinus, Commentar. rerum memorabil. tempore Pii II. 64. 143.

Schon aus dem Corpus juris canonici kann man sich davon überzeugen, ebenso aus Vorgängen der neuesten Zeit. Weniges genügt. Nach c. 5. X. de haereticis V. 7. ist es Ketzerei und trifft einen Bischof das Anathem mindestens nach dem Tode, wenn er ,heredes instituerit extraneos a consanguinitate sua vel haereticos, etiam consanguineos'; nach c. 6. X. eodem dürfen die Bischöfe, Priester und Cleriker auch unter Lebenden nichts an andere als Katholiken geben. Da es unter dem Titel de haereticis steht, ist die Uebertretung Ketzerei. Nach dem österr. Concordate Art. XXI. müssen die Bischöfe u. s. w. ,nach den heiligen Kirchengesetzen' verfügen. Ich weiß allerdings nicht, ob die Contrahenten an diese und ähnliche Dinge gedacht haben, hörte auch bis jetzt nichts von Anathemen gegen Bischöfe u. s. w., die unter Lebenden und von Todeswegen Verwandten viel zuwendeten. Aber das ist gleichgültig, es handelt sich hier nur um das, was man aus einem Dinge logisch folgern kann. Denn die Geschichte lehrt, daß Rom nichts vergißt, sondern nur die Gelegenheit abwartet. Wenn nun zu glauben ist, daß die Päpste ihre Macht niemals überschritten haben:

,Die Macht der röm. Päpste,' Seite 25 fg. 89, 45,

so waren sie berechtigt, aus dem Eide alle Befugnisse herzuleiten, die sie daraus hergeleitet haben.

Man kann aber nicht sagen: es gibt das alte deutsche Reich nicht mehr u. s. w. Ja man kann auch nicht einmal sagen: Pius VII. hat dem Kurf. Erzb. Dalberg sagen lassen:

Kopp, Die kath. Kirche im neunz. Jahrh. u. s. w. Mainz 1830, Seite 31, Note 6.

die Ausdrücke ,persequar haereses' u. s. w. im Eide ,seien keineswegs auf den Druck oder Unduldsamkeit gegen die protest. Unterthanen zu deuten oder zu verstehen.'

Denn 1. analoge Folgerungen sind noch täglich zu machen. Wenn z. B. die Bischöfe angewiesen werden, einen Adressensturm im Lande zu organisiren für die Herstellung des Kirchenstaats, in den Kirchen dieses Thema zu tractiren, wie die Genfer Correspondenz, zahlreiche, besonders Jesuitenpredigten z. B. in Prag zeigen: so ist der Bischof durch den Eid gebunden. So fest nun steht, daß bei Wahlen wiederholt der Clerus nach bischöflichen Circularen handeln muß, ebenso gut kann der Papst solche erlassen. Wer bezweifelt, daß die Nuntien auch allerwärts ihre politischen Berichterstatter haben, ist sehr gutmüthig. Wer etwas tiefer in die Karten seit 1848 gesehen hat, wer insbesondere den Zusammenhang gewisser financieller Operationen mit den ultramontanen Bestrebungen, dem Peterspfenning und so weiter kennt, wer die Reisen einzelner Bischöfe nach Rom genauer verfolgt, auch die zum Beispiel eines preußischen Bischofs, **die mit einer Rolle Goldes bezahlt sein soll** von dem armen, auf Peterspfenninge angewiesenen, auf täglich 7½ Kreuzer (so hieß es in einem ultramontanen Blatte umlängst) reducirten Papste, für den ist zweierlei klar: daß man in Rom Politik treibt und das Dogma des 18. Juli ein politisches ist, zweitens daß man die Bischöfe zu Rom besser kannte als z. B. in Berlin und München, daß man sehr gut wußte, was man denselben bieten und was man von ihnen trotz alles heiligen Eifers und tiefernster Entrüstung schließlich erwarten konnte. — 2.) Die Erklärung Pius VII. ist werthlos, weil die Bischöfe keine Unterthanen mehr haben, und auch sie nicht sagt, die protest. Religion sei zu dulden oder gar zu autorisiren. Wie man in Rom über Parität u. s. w. denkt, beweist der Syllabus, die Allocution vom 22. Juni 1868, das Verfahren hinsichtlich der gemischten Ehen, die oben mitgetheilten Aussprüche der Civiltà cattolica u. s. w. — 3.) und das ist die Hauptsache, ist dieser heutige Bischofseid genau so, wie ihn Gregor VII. sich schwören ließ, nur hat er noch viele Zusätze erhalten, da man zu Gregors Zeiten die Reservate noch nicht erfunden hatte, die Ketzer u. s. w. noch nicht so eingehend bedacht zu werden brauchten, die Einmischung der Päpste in die Verwaltung des Kirchenguts noch nicht stattfand, der Besuch der limina apostolorum noch nicht für alle Bischöfe normirt war u. s. w. Der politische Theil des Eides Gregors VII., den man z. B. in

c. 4. X. de jurejurando II. 24.

findet, ist wörtlich übergegangen in den heutigen Bischofseid. Hinzu-

gekommen ist die vom päpstlichen Absolutismus geforderte Erweiterung, womit dann endlich auch der noch auf dem Concil von Constanz (Conc. Constant. a. 1417. cap. II.) und im Wiener Concordate §. 4 beibehaltene Eid gegen die Metropoliten fiel.

Das Resultat ist: durch diesen Eid sind die Bischöfe unbedingt und widerspruchslos dem Papste zu gehorchen gehalten. Das ihnen im canonischen Rechte beigelegte Remonstrationsrecht gegen schädliche Erlasse:

Meine Quellen, Seite 51, IV. c., 99 bis 101.

muß überhaupt der definitiven päpstlichen Entscheidung weichen, und was es nützt, hat der 18. Juli 1870 bewiesen, der ein Dogma gebar, gegen das mit den denkbar stärksten Argumenten angekämpft worden war, wie meine Schrift zeigt:

Die Stellung der Bisch., Conc., Päpste §§. 31, 32.

Wie durch den Eid subjectiv, so sind die Bischöfe durch die der ordinatio dei gleichgestellten Papstgesetze objectiv absolut gebunden. Jede Dispens von einem Satze des canonischen Rechts steht nur dem Papste zu. Wohl haben die Bischöfe regelmäßig für den Beichtstuhl und auch nach Außen Facultäten auf je fünf Jahre:

Abgedruckt in meinem Systeme Seite 422—428,

nicht minder haben sie für eine bestimmte Anzahl solche erhalten in besonders dringlichen Gelegenheiten:

mein Lehrbuch des Kirchenr. 2. Aufl. Seite 346, Note 15, das die des Erzbischofs von Prag mittheilt;

endlich steht ihnen in bestimmten Fällen auch ex jure communi das Recht zu:

Mein System u. Lehrbuch a. a. O.

Aber 1) sind die regelmäßigen Facultäten gerade für wichtige Fälle nicht ausreichend. So z. B. weist mein Stutus dioecesium catholicarum, Giss. 1866 nach, daß an Ehen in einem Jahre in der Prager Erzdiöcese 116, in Königgrätz über 50, Brünn 29, Seckau 20, Görz 4, Culm 11, Eichstädt 17, durch römische Dispens ermöglicht wurden. — 2) Kann der Papst jeden Tag die Facultäten zurücknehmen, die Ertheilung der Dispensen vorenthalten. Dies hat Bischof Hefele erfahren.

Wie mit den Ehen, so steht es mit den Dispensen für Irregularitäten, den Absolutionen von Fällen, die sich der Papst vorbehalten hat, den Reductionen von Stiftungsmessen, den Erleichterungen

hinsichtlich der Fasten- und Abstinenz-Vorschriften. Ohne päpstliche Erlaubniß kann factisch keine Provinzialsynode gehalten, unbedingt kein Beschluß einer solchen verkündigt werden. Modificationen, welche die besonderen Verhältnisse einer Provinz erfordern, die römische Ansicht nicht gestattet, gehören zu den Unmöglichkeiten, z. B. hinsichtlich der Sprache. Durch Facultäten für die Ernennung von examinatores prosynodales u. dgl. werden die Diöcesansynoden überflüssig gemacht. Wie das Verfahren der Congregatio Indicis insbesondere die deutsche theologische Wissenschaft und die katholische Philosophie brach gelegt hat, ist bekannt. Die Bischöfe stehen unter einer täglichen Controle der Nuntien; mehr als Einer, wie ich durch Briefe derselben beweisen kann, haben sich schon veranlaßt gefunden, gegen Eingriffe zu remonstriren. Der Nuntius zu Wien mischt sich so gut in die Diöcesanverwaltung preußischer Bischöfe, als er von katholischen Räthen deutscher Ministerien sich Auskünfte erbittet und Berichte empfing. Es ist bekannt, wie sich Rom im J. 1864 herausnahm (mein Lehrbuch Seite 554 gibt den Wortlaut des Schreibens), die unwürdigsten Bedingungen vorzuschreiben für Versammlungen katholischer Gelehrter. Wie man den letztverstorbenen Bischof von Rottenburg denuncirte und drangsalirte, ist noch in frischem Andenken.

---

Bis zum 18. Juli 1870 war die aus dem Bischofseide resultirende Stellung der Bischöfe zum Papste im diametralen Widerspruche mit der

**Stellung der Bischöfe nach dem Dogma und dem canonischen Rechte.**

Ich habe in meiner Schrift ‚Die Stellung der Bischöfe, Concilien, Päpste' §§. 18, 19, 22, 23 die Stellung des Papstes und der Bischöfe nach Glaube und Recht der alten Kirche beschrieben und bewiesen, daß das 3. Capitel des Dogma vom 18. Juli 1870 mit dem Glauben und Rechte der alten Kirche in unlösbarem Widerspruche steht. Eins sei noch hinzugefügt. Nach dem Concil von Trient ist Dogma (can. 6. Sess. XXIII.): ‚Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit.' Hierin wird also der Papst nicht einmal besonders genannt. Und nun stellt ein angeblich ökumenisches Concil den Papst als Universalbischof

und unfehlbaren Lehrer auf. Das soll man als göttliche Offenbarung glauben. Es gehört viel dazu, nicht allen Glauben über Bord zu werfen. Es kommt hier nur darauf an, gestützt auf diese Untersuchungen, für unseren Zweck die Punkte hervorzuheben.

Wie die hohen Regierungen sich aus jedem in ihren Ländern vor dem 18. Juli 1870 gedruckten kath. Katechismus, z. B. den verschiedenen Religionshandbüchern des großen Infallibilitätsapostels Conrad Martin, Bischofs von Paderborn, überzeugen können, galt bis dahin als Glaube:

1. Die Bischöfe sind ‚gesetzt vom heil. Geiste zu regieren die Kirche Christi.'

2. Das unfehlbare Lehramt in der Kirche wird verwaltet von der Gesammtkirche, dem gesammten Episcopate.

3. Das Organ des unfehlbaren Lehramts bildet ein ökumenisches Concil.

Wie man sich aus den Werken über Kirchenrecht überzeugen kann, z. B. selbst aus dem ‚Lehrb. des Kirchenr. von G. Phillips', Bd. I. Regensb. 1859, Seite 290 fg. galt bis zum 18. Juli 1870 als Recht:

1. Der Diöcesanbischof hat die volle, ordentliche, aus seinem bischöflichen ordo fließende (daher jurisdictio ordinaria et propria genannt), zu eignem Rechte ihm als nothwendigem Gliede der Hierarchie zustehende Gewalt in der Diöcese, sowohl für das Lehramt, als die Weihe und Jurisdiction.

2. Die Befähigung zu allen bischöflichen Acten ruhet nicht auf päpstlicher Ertheilung, Confirmation u. s. w.

3. Nach dem geltenden Rechte erhält der einzelne Bischof das Recht, in einem bestimmten Gebiete zu regieren durch den Papst.

4. Ist Jemand Bischof einer Diöcese, so übt er alle Reche jure divino in ihr.

5. In dem Rechte können Beschränkungen hinsichlich einzelner Rechte gemacht sein.

Diese Sätze, welche ich ausführlicher in meinem System des Kirchenr. Seite 214 fgg. entwickelt habe, sind vor dem 18. Juli nicht bestritten worden; ja ich darf annehmen, sie seien auch zu Rom correct befunden. Denn P. Pius IX. sagt in einem eigenhändig unterzeichneten Briefe an mich vom 9. März 1857 wörtlich [ich mache hier zum Ersten-

male Gebrauch davon, weil für die Wissenschaft ein päpstl. Belobungsschreiben wohl nicht in Betracht kommt, derartige in Büchern vorgedruckte also nur Reclame sind]:

‚Redditae sunt Nobis Tuae obsequentissimae Litterae, quibus dono Nobis mittere voluisti opera germanico idiomate a Te conscripta, typisque edita, quorum .... alterum Systema juris ecclesiastici catholici communis = ... Etsi nihil de hisce Tuis operibus degustare potuerimus, cum linguam germanicam haud calleamus, tamen pergratum Nobis extitit filialis Tuae erga Nos pietatis et observantiae testimonium. Non levi autem jucunditate accepimus, Te in sacri, civilisque juris scientia tradenda catholicam doctrinam omni studio tueri ac defendere u. s. w.

Mit logischer Nothwendigkeit folgt aus dem Glauben und der rechtlichen Entwicklung, wie sie vor dem 18. Juli 1870 waren:

1. Die dogmatische Stellung des Bischofs kann sich nicht ändern. Es ist wohl möglich, ihm das eine oder andere Recht zu beschränken, aber ihn nicht mehr als den ex jure divino befähigten, die Bischöfe überhaupt nicht als die ex jure divino befähigten und berechtigten Leiter zur Regierung der Einzelkirchen wie der Gesammt-Kirche zu erklären, ist unmöglich, gegen den formellen Glauben der Kirche von Petrus an bis auf Pius IX. ,materiell gegen den Glauben der Kirche des ganzen ersten Jahrtausends.

2. Alle jetzt existirenden Beschränkungen, die durch Papstbriefe u. s. w. eingeführt sind, können als bloße positive, historische Bildungen entfallen. So gut die Reservate, Mandate, Anwartschaften u. s. w. aufgehoben sind, so gut die Metropolitanrechte gefallen sind, so gewiß die alte Kirche von päpstlichen Abläſsen, Benedictionen und Absolution per Briefpost oder Telegraph, von päpstlichen Dispensen, Canonisationen, Bestätigung aller Bischöfe, Recht des Papstes nach Belieben Bisthümer zu errichten, zu verändern u. dgl., von Aufhebung der Conciliardecrete durch die Päpste, von dem Rechte des Papstes durch Bureaux aller Art den Bischöfen Befehle zu ertheilen, von Appellationen aller Cleriker und in allen Sachen an den Papst u. s. w. u. s. w. nichts weiß: gerade so gut ist es täglich möglich, die Rechte des Papstes zu modificiren, aufzuheben u. s. w., wie Constanz, Basel, Trient lehren.

Muß man demnach auch sagen, der Bischofseid war im Widerspruche mit der berechtigten Stellung der Bischöfe, so ließ sich gleichwohl darüber hinaus kommen. Zunächst bin ich fest überzeugt, daß mancher Bischof ihn kaum gekannt, jedenfalls nicht ordentlich ‚meditirt‘ hat, bevor

er ihm vorgelesen wurde. Dann steht fest, daß ihn mancher gar nicht verstanden hat. Einen grotesk-komischen Beweis dafür liefert ein Büchlein:

,Liturgie der bischöflichen Consecration. Nach dem lateinischen Text des Römischen Pontificales. Prag 1871. Verl. von C. H. Hunger.' gemacht für die unlängst stattgehabte Weihe des Canonicus Dr. Prucha zum Episcopus i. p. edirt wahrscheinlich von ihm selbst. Darin wird übersetzt ,consilium quod mihi credituri sunt' mit ,Beschlüssen, die sie mir anvertrauen werden,' ,Papatum Romanum et regalia S. Petri' mit ,röm. Stuhl u. Gerechtsame des h. Petrus,' ,salvo meo ordine, mit ,doch unbeschadet meinem Amte,' ,decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica' mit ,Beschlüsse, Verordnungen, Verfügungen, Einschränkungen, Vorsichtsmaßregeln und apostol. Befehle'; der Passus über die Ketzer fehlt; ,possessiones ad mensam meam pertinentes' sind ,Besitzungen, die zu meinem Lebensunterhalte gehören' u. s. w. Man konnte weiter denken: so schablonenmäßig auch die Weihbischöfe für eine Diöcese schwören, die sie nicht haben, von Kirchen, Clerus, Volk, die nicht existiren, von nicht besessenen Capiteln und nicht innehabenden Mensalgütern reden, so gut also hier bloße Phrasen beschworen werden, läßt sich annehmen, der Eid sei einmal hergebracht, habe aber nichts auf sich gleich den zahlreichen Kirchengesetzen aus alter Zeit, die auf dem Papiere stehen, oder sei etwa praktisch gleich mit so manchen bis in die älteste Zeit der Kirche reichenden, aber von den römischen Päpsten längst außer Cours gesetzten Canones. Endlich kam hiezu, daß, wie es einmal steht, ohne päpstliche Confirmation nicht Bischof zu werden war. Die Regierungen, wenn sie etwa den Eid genauer studiert hatten, mochten sich trösten mit dem, welchen ihnen die Bischöfe leisteten.

---

Ganz anders aber ist nunmehr geworden die

**Stellung der Bischöfe nach dem Dogma des 18. Juli 1870.**

Die Definition des 3. Capitels dieser Constitution lautet in der Molitor'schen Uebersetzung:

,Wer daher sagt, der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Führung, nicht aber die volle und höchste Jurisdictions-Gewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disciplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe besitze nur den

**bedeutenderen Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt; oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jegliche Kirchen, oder über alle und jegliche Hirten und Gläubigen: der sei im Banne.'**

Aus diesen Worten folgt, ohne daß Deuteleien der bischöflichen Hirtenbriefe und Broschüren das zu ändern vermögen, für jeden Menschen, der logisch richtig zu denken versteht, und zugleich weiß, welche Bedeutung man bisher stets und unbestritten mit den Worten, insbesondere den hier gebrauchten technischen verbunden hat, mit Evidenz:

1. Der Papst hat alle Jurisdictionsgewalt — ,plenam et supremam jurisdictionis potestatem in universam Ecclesiam' — über die ganze Kirche.

2. Diese volle Gewalt besteht nicht in der höchsten, sondern steht neben der höchsten; er hat die volle und die höchste, ,plenam et supremam.'

3. Der Papst hat also dogmatisch nicht blos diejenigen Rechte, welche die höchste Gewalt gibt, sondern er hat alle, weil in der Fülle der Gewalt jedes enthalten ist. Daß nur diese Interpretation richtig ist, ergibt sich aus dem Folgenden.

4. Diese Gewalt umfaßt den Glauben, die Sitten, die Disciplin und Kirchenverwaltung, ,disciplinam et regimen Ecclesiae', der Gesammt-Kirche ,per totum orbem diffusae'.

5. Diese Gewalt umfaßt nicht einzelne Theile, auch nicht etwa blos die bedeutenderen, sondern alle und jede ,totam plenitudinem', die ganze Fülle, d. h. Alles und Jegliches.

6. Glaube, Sitte, Disciplin und Kirchenregiment begreift in sich Alles, was überhaupt in der Kirche vorkommt. Der Papst hat also für jeden Zweig und für alle Zweige des kirchlichen Lebens die ganze Fülle aller Gewalt.

7. Diese Gewalt ist die ordentliche und unmittelbare. Weil sie ordinaria genannt wird, erscheint sie als die normale, regelmäßige, ordentliche, d. h. sich auf alle Sachen, Personen, das ganze Gebiet erstreckende, als Ausfluß des Amts darstellende. So ist das Wort Ordinarius, ordinaria jurisdictio bisher stets in den Quellen verstanden worden. Immediata kann eine Jurisdiction nur heißen, wenn sie ohne Mittel sich auf Etwas erstreckt. Da nun, um vollends jeden Zweifel auszuschließen, der Canon sagt: Die päpstliche Jurisdiction sei

‚ordinaria et immediata'; da diese Verbindung der Wörter bisher nicht einmal für die bischöfliche gebraucht zu werden pflegte; da noch obendrein gesagt ist: die päpstliche Gewalt sei eine ordentliche und unmittelbare über alle Kirchen und über jede einzelne — ‚in omnes ac singulas ecclesias,' — über alle und jede einzelnen Hirten, über alle und jede einzelnen Gläubigen —‚in omnes et singulos pastores et fideles': so ist so deutlich und stark, als es mit Worten möglich ist, gesagt worden:

**Der römische Papst ist der einzige Bischof in der Kirche, oder der römische Papst hat alle und jede Gewalt, welche es in der Kirche gibt, über jeden Ort, jeden Bischof, jede Kirche, jeden Cleriker, jeden Katholiken, oder:**
**der römische Papst ist der eigentliche Bischof, der Universalbischof der ganzen und aller einzelnen Kirchen.**

Wer das nicht einsieht und begreift, ist entweder denkunfähig, oder ihn leitet der Satz: ‚der Zweck heiligt das Mittel,' oder er besitzt die Kunst, um mit seiner Charakterlosigkeit auszukommen und sich Ruhe zu verschaffen, auch das zu glauben als Gottes Offenbarung, was nach Papst Gregor d. G. Erfindung des Teufels ist, wie meine Schrift
‚Bischöfe, Conc., Päpste,' S. 159 fg. und §. 30,
zeigt. Da nun wohl selbst Leute als der St. Pöltener Bischof Feßler nicht bestreiten werden, daß Pius IX. in dem Canon zu cap. III. der ‚Const. dogm. de Ecclesia Christi' vom 18. Juli 1870 ex cathedra lehre; da nach Can. zu cap. IV. der ex cathedra lehrende Pius IX. unfehlbar ist; da nach diesem selben Canon eine solche Definition ‚aus sich, nicht aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich' ist: so folgt mit apodictischer Gewißheit:

es kann niemals an dieser Stellung des Papstes gerüttelt werden. Selbst wenn also heute ein Papst einem Bischofe ein Recht gäbe, könnte er es morgen entziehen.

Aus dem Wortlaute folgt, daß der Papst jedes Gesetz, jeden Act für jede Diöcese, für jeden Bischof, Priester, Cleriker, Gläubigen in jeden und allen kirchlichen Dingen vornehmen kann. Er kann also, wenn er will, jede Caplanei, Pfarrei, Domherrnpräbende selbst verleihen, kann jeden selbst ordiniren, jedes Urtheil selbst fällen, jeden Gottesdienst selbst halten, jeden dazu delegiren, braucht sich nicht an Diöcesangrenzen u. s. w. zu halten; er kann, wenn er will, einem Laien z. B. die Vollmacht geben oder einem Geistlichen, einen einzelnen Proceß oder alle zu entscheiden, kann dem Bischofe alle Jurisdiction ab-

nehmen, ihn ad libitum suspendiren u. s. w. Er kann über die Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmen, was er will, kann z. B. die Revenuen zur größeren Ehre Gottes nach Rom einsenden lassen, den Bischöfen u. s. w. Jahrespensionen auferlegen u. dgl. m; er kann säcularisiren, neue Ehehindernisse machen, von allen positiven Gesetzen dispensiren, kurz er ist in der Kirche allmächtig.

Es gibt keine ‚vom h. Geiste zur Regierung der Kirche gesetzte Bischöfe' mehr, die Bischöfe sind jetzt auch dogmatisch nur Mandatare, Vicare, bloße Provisoren, Gehülfen des Papstes. Wohl mag man sagen, rechtlich hätten sie sich dazu bereits längst degradiren lassen; Bischöfe, welche in den Titeln von ‚päpstl. Hausprälat,' ‚Solio Pontificio Assistens' u. s. w., eine Auszeichnung sahen, welche sich Alles gefallen ließen, seien der erfolgten Behandlung werth gewesen. Der gewaltige Unterschied besteht darin: Jetzt soll man nach cap. 4 des 18. Juli 1870 an die ‚lehramtliche Unfehlbarkeit des römischen Pontifex' und an die Unabänderlichkeit seiner Stuhlsprüche als an ein ‚von Gott geoffenbartes Dogma' glauben. Jetzt hat der ‚lehramtlich Unfehlbare' im cap. 3 einen Stuhlspruch erlassen, welcher alle gezogenen Sätze logisch oder wörtlich enthält. Was man also bis dahin selbst mit Lächeln als eine etwas pikante Aeußerung von Gregor VII, Innocenz III., Bonifaz VIII. u. s. w., als einen von den ‚Vätern der Gesellschaft Jesu' Pius IX. unterschobenen und kraft dessen neuerlichster Unabhängigkeitserklärung von der frommen Societät höchsteigen producirten historischen Schnitzer im Syllabus ansehen konnte, hat jetzt ein anderes Gewand. Ein Stuhlspruch liegt vor; man muß glauben — oder, o entsetzlicher Graus! man wird — ewig verdammt, verdammt, weil nach Pius IX. Glauben, den Deductionen der Jesuiten, den Ordonnanzen der Bischöfe daraus, daß Christus einmal zu Petrus gesagt: er bete für ihn, damit sein Glaube nicht wanke, wenn er aber bekehrt sei, nachdem er den Herrn dreimal verleugnet haben werde, solle er seine Brüder stärken, folge kraft göttlicher Offenbarung, daß vom 18. Juli 1870 ab der römische Pontifex vom Stuhle sprechend unfehlbar und seine Stuhlsprüche unabänderlich sind; und weil Christus einmal zu Petrus gesagt, er werde ihm geben die Schlüssel des Himmelreichs, deshalb könne der römische Pontifex Alles, Alles, Alles. Die Sache macht traun fast einen komischen Eindruck.

Aber sie ist furchtbar ernst. Männer, die das prätendirte

Dogma für unmöglich erklären, die von Absurdität reden, von Ruin der Kirche, von Lieberstrerbenwollen u. s. w., sie alle publiciren, sobald man nur von Rom aus auf sie drückt. Es bleibt den Vasallen nichts übrig. Der ‚Herr' hat befohlen, der ‚Knecht' hat zu gehorchen. Ob auch ihrer Ueberzeugung nach das ‚Dogma' bis zum 18. Juli 1870 aufs Schärfste bekämpft wurde von den Herren Förster, Krementz, Ramszanowski, Eberhard in Preußen so gut als den Herren Scherr, Deinlein, Dinkel in Bayern, dem Herrn Card. Rauscher u. s. w. in Oesterreich, das neue Dogma in Schrift und Tradition keine Grundlage hat; ob auch nach ihren eignen Worten:

Siehe die Eingabe v. 10. April 1870 in meiner Schrift ‚Die röm. Päpste' Seite 1 fgg.

aus dem neuen Dogma folgt, daß jetzt ein Glaube über das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Gewalt gelten muß, welcher jenem entgegengesetzt ist, den sie selbst stets in den Katechismen gelehrt haben, den die Väter und Päpste vor Gregor VII. lehrten; ob auch nach ihrer schriftlichen Erklärung Verwirrung entstehen mußte; ob sie auch wußten und oft gesagt haben, es sei zu Rom durch alle Künste der List, des moralischen Druckes u. s. w. gewirkt worden: sie haben nach und nach sämmtlich publicirt, sie sind einzeln naiv genug, der Welt vorzureden, der h. Geist habe ihnen den aufrichtigen Glauben eingetrichtert. Wenn und weil das möglich war, ist Alles möglich. Es gibt nichts mehr, wozu der Papst nicht den Episcopat gebrauchen könnte.

Für jeden Menschen, welcher denkfähig ist, und fähig ist, das Gedachte auch zu sagen, und fähig ist, das als wahr Erkannte als wahr zu halten, liegt folgendes Resultat aus dem 18. Juli 1870 mit logischer Nothwendigkeit vor:

1. Die Kirche, welche diese Constitutio dogmatica de Ecclesia Christi annimmt, ist nicht die katholische Kirche, welche vor dem 18. Juli 1870 bestand.

2. Die Juli-Kirche hat keinen Episcopat mehr, sondern hat ihre ganze Verfassung in dem Satze von Louis XIV. ‚L'Etat c'est moi' ins Dogmatische übersetzt: ‚Der römische Bischof, zeitweilig Pius IX., ist die Kirche', der röm. Bischof ist der Episcopat, der Universalbischof.

3. Wer an der katholischen, apostolischen, nicht an der

blos römisch-päpstlichen, Kirche Theil haben will, kann und darf die Dogmen des 18. Juli nicht annehmen.

4. Pius IX. und alle Bischöfe, Priester u. s. w., welche sich dem Juli-Dogma gefügt haben, begaben sich des Rechts, als Repräsentanten der katholischen Kirche angesehen zu werden. Man kann nicht verpflichtet sein, ihre Jurisdiction anzuerkennen.

Kurz: die ‚katholische' Kirche befindet sich in einem vollständigen Zersetzungsprocesse, indem die Juli-Katholiken faktisch auf Grund des blos persönlichen Besitzstandes, obwohl die causa possidendi entfallen ist, die Macht haben; die altgläubigen Katholiken bisher sich der Hoffnung hingeben, es könne der Herr noch die Verwirrung heben, indem er es zu einer Cassation der Julidecrete kommen lasse. Es ist möglich, daß dies bald geschieht. Sicher ist, daß die echte alte katholische Religion den Sieg gewinnt über den Papalismus und Ultramontanismus und damit auch führt zu einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, wonach die Menschheit seit fünfhundert Jahren seufzt. Es ist aber auch möglich, daß wiederum wie im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert die Macht siegt und die äußere Kirche nach scheinbarer Unterdrückung der Wahrheit ihrer Zersetzung vollends entgegen reift, da doch im Ernste Niemand mir zumuthen wird, ich müsse glauben, es habe Christus der Herr seinen Beistand für immer verheißen derjenigen Kirche, welche im 18. Juli 1870 ihr einziges Fundament findet. Der wahre Glaube kann nach den Vätern der Mehrheit abhanden kommen, nach der Geschichte ist das schon dagewesen, bleiben wird er nach Christi Wort. Was immer komme, es heißt jetzt seinen Standpunkt nehmen. Der Staat muß sich klar werden über die Tragweite des neuen Dogma.

---

Nach dem bis zum 18. Juli 1870 geltenden Rechte war die
Stellung der Bischöfe zum Staate
eine scheinbar sehr klare, in Wirklichkeit aber eine bereits höchst complicirte. Denn obwohl richtig ist, daß, abgesehen von Oesterreich, in allen deutschen Staaten die Bischöfe als Unterthanen einfach unter dem Staatsgesetze standen, hat doch diese Stellung nichts auf sich. Denn so wichtig dies wäre, wenn es sich um gemeine Vergehen oder um Civilklagen handelt, so wenig fällt es in Betracht bei Bischöfen, wozu man keine Leute aussucht, welche derartige Dinge treiben und etwa

Schulden machen werden, abgesehen davon, daß gemeine Verbrechen überhaupt bei Leuten, die Bildung haben und gut leben können, sehr große Seltenheiten sind. Es handelt sich also gar nicht darum, sondern einmal um die politische Seite, sodann um die Macht der Bischöfe in der Kirche und die Art des Gebrauches derselben.

Im Jahre 1868 hat man in Oesterreich erlebt, wie sich der Episcopat zu Staatsgesetzen stellte, nachdem derselbe im Sept. 1867 eine Adresse an den Kaiser erlassen hatte. Es kam bekanntlich zu Citationen vor Gericht u. s. w. Da erließ die Nuntiatur zu Wien folgendes Schreiben an einen österreichischen Oberhirten:

(Eingedruckt)

Nunziatura Apostolica
Vienna,
Nro. 1912
―――――
1 E. et R. Domine.

Sancta Sedes Apost. ea qua praestat pro re catholica vigilantia et prudentia, casus prae oculis habens inter difficillima rerum adjuncta hujus Imperii possibiles, in quibus Episcopi aut viri Ecclesiastici ante laicos judices vocentur, disponere censuit, ut, si praedicta hypothesis ad effectum perducatur, ipsi per procuratores in omnibus possibilibus casibus suas causas pertractent, nunquam vero ad eosdem judices personaliter et sponte accedant. Hanc dispositionem jubeor E. V. Rmae significare, prout praesentibus litteris significo. Valde tamen exopto, ut ejusdem usus nulla unquam necessitas occurrat........

Viennae die 6. Februarii 1869.

Dies Schreiben beweist allein und zur Genüge, daß der römische Standpunkt sich nicht ändert, daß er auf seinen Ansprüchen beharrt, selbst wenn ein Vertrag:

Oesterr. Concordat Art. XIII. und XIV.

alle Civilsachen und auch die Criminalsachen des Clerus, mit Ausschluß der causae majores der Bischöfe, dem weltlichen Richter zuweist; es beweist, daß Rom sich nicht durch Verträge gebunden fühlt. Es bedarf mithin einer um so genaueren Untersuchung der im Eingange aufgestellten Punkte. Ich muß nach Ländern scheiden, wobei naturgemäß mit jenen begonnen wird, in denen das Staatsgesetz im Wesentlichen entscheidet, sodann die Concordatsstaaten in Betracht kommen.

A. Preußen. Alle Bischöfe (Erzbischöfe) müssen leisten und haben geleistet den nachstehenden Eid, welcher genau nach den authentischen Protokollen abgedruckt ist in:

Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht, V. S. 368, VI. S. 363.

„Ich . . . . . erwählter und bestätigter (Erzbischof) Bischof von . . . schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den (erzbisch.) bischöflichen Stuhl von . . . erhoben worden bin, ich Sr. königlichen Majestät von Preußen Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung, als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchst dessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner (erzbisch.) bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, den Gehorsam gegen die Gesetze, und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden; und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt oder gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; und will ich, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diöcese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner königlichen Majestät Anzeige machen.

Ich verspreche dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Seine königliche Majestät entgegen sein kann.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen."

Dieser Eid ist allerdings so zweckmäßig, daß er dem Staate gegenüber jede Berufung auf den dem Papste geschworenen Eid ausschließt. Er enthält zwar von Seiten des Bischofs keinen Schwur auf die Verfassung, noch das Gelöbniß, selbst die Gesetze zu halten. Aber man kann unbedingt sagen: das abgegebene Versprechen der Treue, die übernommenen Verpflichtungen sind dergestalt, daß eine jede Ausflucht abgeschnitten wird. Nach diesem Eide steht der Bischof da: 1. als jeder andere Unterthan, 2. verpflichtet zum besondern Wirken zum Besten des Staates, 3. verantwortlich für das Wirken seines Clerus, wo ein schädliches zu verhüten und soweit dies demselben möglich ist, 4. ohne jegliches Recht, sich auf den dem Papste geleisteten Eid zu berufen.

Zunächst bietet aber der Eid keinerlei Garantie gegen eine totale Veränderung der Stellung der Bischöfe und des Papstes in der Kirche. Es bedarf keines Beweises, daß die preußische Regierung nicht mit einem ‚lehramtlich unfehlbaren' Papste, noch mit einem römischen ‚Universal-

bischofe' contrahirt, daß die Verfassung die römisch-katholische Kirche im Auge gehabt hat, welche im Jahre 1850 existirte. Die Glaubens- und Sittenlehre ist unzweifelhaft an sich eine rein kirchliche Angelegenheit; das habe ich:

Lehre von den Quellen, Seite 417 fgg.

so scharf vertheidigt, als es von irgend Jemand geschehen ist. Aber es ist mir dabei nicht eingefallen, für möglich zu halten, daß ein neues Dogma gemacht werde, welches die ganze Kirchenverfassung umstoßen würde. Solches thut das Dogma des 18. Juli 1870. Es ist mithin lächerlich, mir jetzt meine früheren Ausführungen entgegen zu halten.

Ich habe nicht die päpstliche Kirche des 18. Juli 1870 im Auge gehabt, sondern die Kirche Christi, in welcher der römische Papst nicht Universalbischof, nicht Orakel ist, sondern die Sedes apostolica Romana den äußeren Einheitspunkt bildet, der Bischof von Rom nur jenen Primat hat, welcher sich mit der auf ‚göttlichem Rechte' beruhenden Stellung des Episcopates verträgt. Mit der Kirche des 18. Juli hat der Staat nicht contrahirt, sie existirt nicht für die Verfassung, sie ist eine neue Religionsgesellschaft, welche nach Art. 13 nur durch ein besonderes Gesetz Corporationsrechte erlangen kann. Es bedarf keines Wortes darüber, daß Niemand im J. 1821 oder 1851, was am 18. Juli 1870 geschehen ist, für möglich hielt, ebenso wie die meisten preußischen und anderen deutschen Bischöfe, viele und gerade hervorragende Katholiken es für unmöglich hielten und sehr überflüssig fanden, sich Sorgen zu machen. Mit dem 18. Juli 1870 hat sich nicht etwa der Contrahent, oder die Kirche verändert, sondern die Sache liegt anders. Der frühere Contrahent, der Papst, und sein Rechtsnachfolger, sowie die Bischöfe existiren nicht mehr; diejenige katholische Kirche, welche die preußische Verfassung anerkennt, besteht staatsrechtlich nur fort in jenen Katholiken, welche nicht an den divinisirten Papst glauben. Wenn diese Kirche augenblicklich in Deutschland der Vertretung durch Bischöfe entbehrt, so kommt darauf für die staatsrechtliche Frage nichts an. Denn erstens hat die katholische Kirche auch früher nicht aufgehört, wenn es keinen Papst gab, was bekanntlich sehr oft der Fall war und oft Jahre lang; zweitens hat die Kirche fortbestanden, obwohl es sehr oft zwei, ja selbst drei Päpste zu gleicher Zeit gab; drittens kennt die Kirche oft Zeiten, wo es keine Bischöfe in einzelnen Diöcesen durch längere Zeit gibt; endlich hat der Staat nicht einen abstracten Begriff oder eine ideale Gesellschaft zu

Rom anerkannt, sondern er hat seinen katholischen Unterthanen Rechte garantirt.

In dem Titel II. ‚Von den Rechten der Preußen' stehen die Art. 12 fgg. Nicht der römische Bischof erwirbt aus der Verfassung Rechte, sondern die Preußen. Wollen nun von den Preußen, für die Art. 15 spricht, auch noch so wenige festhalten an der katholischen Kirche, welche die Verfassung kannte, so bilden sie die katholiche Kirche; diejenigen, welche davon abfallen oder abgefallen sind, haben dazu nach Art. 12 volles Recht, aber sie bilden nicht die katholische Kirche. Würden alle abfallen, so dürfte man geradezu sagen: Die katholische Kirche hat zu existiren aufgehört, es gibt keine mehr in Preußen. Die Consequenzen ergeben sich von selbst. Sie bestehen vor Allem in der

Absoluten Unverträglichkeit der neuen Dogmen mit dem Wohle des Staates und der Gesellschaft.

Weiter ist die Stellung der Bischöfe als Staatsunterthanen unverträglich mit ihrem dem Papste geschworenen Eide seit dem 18. Juli 1870. Ich habe erstens in meiner Schrift:

‚Die Macht der römischen Päpste'

den Beweis geliefert, daß es absolut mit der Eigenschaft eines Staatsbürgers unverträglich ist, an die ‚lehramtliche Unfehlbarkeit' des römischen Bischofs zu glauben, weil man glauben muß, daß der Papst jeden Fürsten, jede Regierung absetzen kann, daß man einem nicht katholischen Fürsten nicht gehorchen darf u. s. w. Alles, was man gegen meine Schrift, einschließlich der Schimpferei des Freiherrn v. Ketteler und der Mückenstiche des Dr. Conrad Martin, vorgebracht hat, reducirt sich auf Folgendes. Man sagt: die und jene Bulle ist nicht ex cathedra, und, wenn sie ex cathedra spricht, kommt nur der und der Passus in Betracht, mit andren Worten reine jesuitische Sophistik. Oder es heißt: die Bullen sind erlassen für andre Zeiten. Das ist geradezu läppisch, weil eben das neue Dogma zwingt, als Dogma anzunehmen alle jemals von den Päpsten erlassenen ‚Stuhlsprüche.' Mit diesem Einwande fällt denn auch die von Dr. Romanus Scheeben beliebte Ausführung, meine jetzigen Aeußerungen widersprächen meinen früheren, was sich von selbst versteht, weil ich vor dem 18. Juli 1870 die Aeußerungen der Gregore, Innocenze, Piusse u. s. w. auf die damalige Zeit beziehen, event. für bloß übertriebene Aeußerungen, für Anmaßungen der Päpste

u. s. w. halten konnte, jetzt aber glauben soll bei Strafe der Verdammniß, die Päpste hätten von jeher unfehlbar lehren können, folglich auch glauben müßte, wenn ich jenes glaubte, was sie früher ex cathedra gelehrt, sei zu glauben. Da sie nun, wie ich a. a. O. gezeigt habe, nicht blos Stuhlspruch-Stilübungen für irgend ein geistliches Lesebuch componirt haben, sondern bei Strafe der Verdammniß gefordert haben, daß ihre Sätze befolgt würden, da sie ‚das ganze Mittelalter hindurch den Völkern alle Tröstungen der Religion versagten, um einen Fürsten zu drücken und zahm zu machen,' wie ein deutscher Bischof im Januar 1871 schreibt, da von Rom gilt, wie derselbe schreibt: ‚was kümmert man sich in Rom um das Gewissen der Leute, wenn man seiner Herrschsucht fröhnt?', da Hunderttausende von Menschen durch die päpstlichen Ketzergesetze den Tod auf dem Scheiterhaufen oder im Kerker u. s. w. gefunden haben, da von den Päpsten die Völker in Religionskriege gesetzt wurden, da principiell bis auf Pius IX. und seinen berüchtigten Syllabus noch keine Zeile von den früheren Stuhlsprüchen zurückgenommen, vielmehr eigentlich die alte Lehre noch verschärft worden ist: so liegt auf der Hand, daß, wer an die Stuhlsprüche glaubt, auch nach den Stuhlsprüchen handeln muß.

Oder man sagt: in jenen Bullen ist nur Kirchliches gemeint. Es ist unnütz, dieser Naivetät nur entgegen zu treten. Wenn man Fürsten entthront, Völker, Meere, Länder verschenkt, Nationen zu Sklaven macht u. s. w., hat man da kirchliche Dinge getrieben? Man kommt auch her und versichert: der gute Pius IX. und überhaupt die heutigen Päpste werden nicht mehr so böse sein. Das glaube ich gern. Die Bischöfe werden sich hüten, auf die Kanzel zu treten und zu sagen: ‚wir befehlen dem Kaiser von Deutschland u. s. w., 500.000 Mann gen Italirn zu senden, wo nicht entbinden wir euch des Eides der Treue aus Vollmacht des Stellvertreters Gottes' u. dgl. Man würde sehr wenig Federlesens mit den Herren machen. Ich weiß sehr wohl, daß — man muß einmal offen reden — die effective Macht der Bischöfe und Geistlichen vorzüglich darin besteht, daß die Regierungen glauben, sie besäßen eine solche. Sie können allerdings wühlen unter der Masse, aber unter den Gebildeten vermögen sie gar nichts. Schlechte Witze über geistliche Dinge bilden einen ebenso großen Gegenstand der Unterhaltung in den gebildeten Gesellschaften auch der gut katholischen Rheinlande und Westfalens, als bei den stehenden Zusam-

menkünften des größten Theiles des frommen, von der Wissenschaft nicht verdorbenen Clerus auch die Karten, Weinfläschen, Bierfläschen, Anecdötchen und Zoten ein bedeutendes Element sind. Nicht weil ich befürchte, Pius IX. könne Deutschland oder Oesterreich umstürzen, kämpfe ich, sondern weil ich überzeugt bin, daß unsere Staaten einen Rückschritt machen, der Barbarei entgegen gehen, wenn der Ultramontanismus von der Volksschule an das Bildungsmittel der Massen wird. An dem Fanatismus ist nicht zu zweifeln; Leute, welche gleich verschiedenen Bischöfen fähig sind zu verleumden, zu verfolgen u. s. w., sind auch fähig, es als ein Gott wohlgefälliges Werk anzusehen, daß ein Ketzer geschmort werde; sehen wir den socialen und politischen Fanatismus in Paris die Guillotine aufrichten, weshalb sollte nicht auch der religiöse es von Neuem vermögen. Ich kann nicht denken, daß ein Innocenz III., IV., Gregor IX. u. s. w. an dem Vertilgen der Albigenser, dem Verbrennen der Opfer eine Freude gehabt habe. Wenn noch Pius wiederholt Ketzerrichter unter die Zahl der Heiligen versetzen konnte, wüßte ich nicht, warum nicht nach einigen Decennien die Ketzerverfolgungen wieder beginnen könnten. Wer mit der Hierarchie viel verkehrt hat, weiß, daß es keine rachsüchtigeren, dem Haße, der Feindschaft, dem Neide und der Verfolgungswuth ergebeneren Menschen gibt als die richtigen ultramontanen Glieder derselben. Jedes Mittel ist ihnen recht; haben sie einmal die Macht, so werden sie auch wieder brennen. — Man redet auch, wie ich schon oben erörtert, den Leuten ein, nicht der Papst sei persönlich unfehlbar, sondern er übe nur die ‚lehramtliche Unfehlbarkeit,‘ eine Distinction, die kaum eines Lächelns würdig ist. Wo macht denn Christus von scholastischen Distinctionen das Seelenheil abhängig?

Alle deutschen Bischöfe haben die neuen Dogmen publicirt, ja einzelne fast phantastisch ihren aufrichtigen Glauben an dieselben aller Welt vorgeredet, den Papst, wie oben gezeigt, zum Gotte erhoben. Der Clerus mußte auf Commando zufolge der Parole einiger Arrangeurs in den verschiedenen Diöcesen protestiren gegen die Behauptung Döllingers; ‚Tausende im Clerus, Hunderttausende in der Laienwelt denken wie ich, und halten die neuen Glaubensartikel für unannehmbar.‘ Wer nicht eine Zustimmungserklärung an den Münchener Pfarrclerus unterzeichnet, wird drangsalirt. Und doch ist das Alles Lug und Trug. Es ist so weit gekommen daß die Geistlichen nicht mehr darüber zu reden wagen aus Furcht vor Denuntiationen. Hefele hat nicht

einmal, sondern öfter in Briefen nach dem 18. Juli 1870 das neue Dogma verworfen. Viele Erzbischöfe und Bischöfe waren nach dem 18. Juli entschiedene Gegner desselben. Sie, eine Reihe von Theologen haben es nachher wie vorher verworfen. Man hat eben theils nicht den Muth, seinen wirklichen Glauben zu bekennen; man hat theils keinen Glauben, weil man sich gewöhnt hat, über allen Aeußerlichkeiten das Wesentliche der Religion mit dem Unwesentlichen, die Religion mit der Hierarchie zu identificiren; man hat keinen Muth, weil man in den eignen Glauben kein Vertrauen hat und daher denkt, der Einzelne opfere sich unnütz; man weiß nicht, was anfangen, wenn der Bischof suspendirt u. s. w. und man nichts zu leben hat; es ist Einem gleichgiltig, ‚ob noch ein Ding mehr zugemuthet wird oder nicht.' Das und Anderes ist der wahre Grund des Schweigens. Wären nur einige deutsche Bischöfe fest und stark im alten Glauben geblieben, hätten die Geistlichen nur die Gewißheit, daß die Regierungen sie unbedingt schützen würden, so stürzte die ganze ultramontane Vergewaltigung der Kirche zusammen.

Wir stehen jetzt vor der Thatsache, daß die Bischöfe und der weitaus größte Theil des Clerus das neue Dogma vom unfehlbaren Papste anerkannt haben. Was folgt daraus? Am 10. April 1870 haben dieselben Männer, z. B. die preußischen, bayerischen, deutschen Erzbischöfe und Bischöfe: Scherr, Deinlein, Dinkel, Förster, Krementz, Hefele, Ketteler, Beckmann u. s. w., die österreichischen Card. Schwarzenberg, Card. Rauscher, Fürstenberg, Jirsik u. s. w. u. s. w. in der in meiner Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste' Seite 1 ff. abgedruckten Eingabe ans Concil nach Auseinandersetzung dessen, was, wenn der Papst für unfehlbar erklärt werden würde, Lehre der Kirche über das Verhältniß der päpstlichen Gewalt zur staatlichen sein würde, wörtlich erklärt:

‚Eine andere Lehre über das Verhältniß der kirchlichen zur staatlichen Gewalt tragen wir mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt dem christlichen Volke vor.' Sie erklären ihre, nicht die Lehre der Bullen Unam sanctam und Cum ex Apostolatus officio für die der Väter und Päpste bis auf Gregor VII.

Wenn nun kaum ein halbes Jahr nachher diese selben Bischöfe Papstdecrete als Glaubenssätze verkünden, aus denen nach ihren eigenen Worten unlösbare Widersprüche mit der bisherigen katholischen Lehre sich ergeben; wenn, wie sie selbst sagen, diese Widersprüche die wich-

tigsten Punkte betreffen; dann liegt doch auf der Hand, daß solche Männer dem Staate nicht die mindeste Garantie bieten, sie werden ihre Pflichten gegen den Staat, ihr Vaterland, die Gesellschaft höher stellen als das Wohlgefallen des römischen Bischofs. Wenn diese selben Männer nach der Erklärung von 56 aus ihnen am 18. Juli 1870 nicht den Muth hatten, für ihren Glauben Zeugniß abzulegen, weil sie dem Papste ins Antlitz in einer dessen Person berührenden Sache kein ‚Nein' sagen mochten:

siehe die in meiner Schrift, ‚Bisch. Conc., Päpste' §. 32 abgedr. Erklärung vom 17. Juli 1870,

so ist klar bewiesen, daß sie noch weniger den Muth haben werden, in Zukunft dem Papste zu widerstehen. Ein Episcopat, in dem ein so offener, durch die eignen Worte bewiesener Mangel an apostolischem Muthe existirt, ist ein willenloses Werkzeug in der Hand der römischen Curie; er bildet ein willenloses Vasallenthum. Der Episcopat und Clerus hat sich bekannt zu denselben Grundsätzen, welche er als mit dem Glauben der Kirche unvereinbar erklärt hat.

Welche Regierung wird sich mit der Phrase von der nach dem 18. Juli 1870 eingetretenen Erleuchtung des h. Geistes abfinden lassen? Welche Regierung würde einer diplomatischen Note trauen, die versicherte, das Dogma solle gar nichts ändern am Verhältnisse zwischen Kirche und Staat? Es braucht freilich nichts zu ändern, weil es ja jetzt für die Juli-Kirche kraft der von Gott geoffenbarten ‚lehramtlichen Unfehlbarkeit' Sr. Heiligkeit uranfängliches Dogma des Christenthums ist, daß der römische Bischof alle und jede irdische Gewalt besitzt. Weiß denn auch nur Eine Regierung, ob nicht seit dem 18. Juli 1870 jeder in Rom neu bestätigte Bischof nicht in einem ausdrücklichen Revers sich zum neuen Dogma bekennen muß?

Die Folgen dieser Lehre sind sehr einfach: Es ist jetzt Glaube, daß der Papst die Gesetze des Staates für nichtig erklären kann. Praktisch hat er es mit der österr. Verfassung am 22. Juni 1868 gethan. Und wenn er so schlau sein sollte, im einzelnen Falle keinen Stuhlspruch zu erlassen, so muß man doch dem Gesetze des Papstes sich unterwerfen. Das kommt im Leben auf Eins hinaus. Ein Staatsmann wird sich durch den theologischen Dunst der Clauseln der Stuhlsprüche u. s. w. kaum irre machen lassen, zumal bereits gezeigt ist, daß die Heroen des Infallibilismus einander in den Haaren liegen. Für den

‚schlichten‘ Bischof und noch mehr den ‚schlichten‘ Geistlichen, endlich gar für den ‚schlichten‘ Laien bleibt wohl zuletzt nichts übrig als der Satz: der Papst ist unfehlbar; wenn er Etwas lehrt oder anordnet, so muß es richtig sein; der Papst steht an Gottes Statt, was er befiehlt, hat Gott befohlen. So ist denn auch der Standpunkt der Bischöfe. Der Erzbischof von München, der bei seiner Rückkehr aus Rom nicht einmal wußte, daß in der Constitution ‚non autem ex consensu ecclesiae‘ vorkomme, und sich erst von Döllinger darüber vergewissern ließ, excommunicirt einen Mann wie Döllinger, weil dieser nicht annehmen will, daß am 18. Juli 1870 der heilige Geist Pius IX. etwas ins Ohr geflüstert habe, was evident als auf Fälschungen basirend der Historiker feststellen kann. Der Erzbischof von Köln sagt in aller Naivetät den Bonner Professoren: wenn der Papst und ich überein kommen, können sie gar nichts einwenden, sie sind dann gar nicht verantwortlich. Wie offen derselbe Bischof, der von Ermeland, Breslau u. s. w. sich über die Staatsgesetze hinwegsetzt, wie sie Alle rücksichtslos Gewalt anwenden, unbekümmert um die Sache, unbekümmert darum, ob die Studien leiden, ist bekannt. Wer offene Augen hat, sieht ein: die Bischöfe wollen die Staatsanstalten vernichten, der Clerus soll nur in Seminarien gebildet werden. Das ist ihr Ziel. Mit einem solchen Clerus läßt sich allerdings Alles machen. Und, wie ein bekannter Gothiker im Herbste gesagt hat, ist es für den gewöhnlichen Geistlichen genügend, wenn er den Katechismus kennt und erklären kann.

Geht das Dogma des 18. Juli 1870 in das Leben des Volks über, **so ist's vorbei mit der Cultur, vorbei mit jeder nationalen Entwicklung.**

So lange die Kirche an der apostolischen Verfassung hielt, die Bischöfe ihre Diöcesen im treuen Verbande mit Clerus und Laien regierten, so lange nicht im bureaukratischen Mechanismus, sondern in der Einheit im Glauben das Wesen erblickt wurde, in dem Synodalleben der Provinzen der Quell beständiger Erneuerung des kirchlichen Lebens, das Band der Liebe und gegenseitiger Festigung von Episcopat und Presbyterat lag, so lange die Kirche überall her das Gute nahm, aus dem Judenthume, dem Griechen- und Römerthume, den Gesetzesgeist des Judenthums ersetzend durch den Geist der Kindschaft Gottes, solange ihr Wirken auf das Wohl und Veredeln der Nationen, nicht auf Ansammeln von Schätzen, weltliche Rechte, irdische Macht gerichtet stand,

— war die Kirche durch die Macht der Religion ein die ganze Gesellschaft veredelnder Factor. Sie bildete damals die heidnische Gesellschaft um zur christlichen, machte die antike Cultur weise benutzend aus den barbarischen germanischen Völkern die ersten Nationen des Abendlandes. Ihre Grundsätze wurden auf allen Gebieten des Rechts und Lebens angenommen, sie war der erste sociale Factor, ihr Clerus der mächtigste Stand, freudig bot man Alles allenthalben auf, sie zu stützen und zu erhöhen. Als aber im 9. Jahrhundert die Päpste zur Centralisation zu schreiten begannen, war die Eintracht im Innern gestört; mit dem Streben nach Macht verfiel Zucht und Sitte, bot der apostolische Stuhl zu Zeiten das Schauspiel einer wahren Kloake. Seit Gregor VII. seine einseitigen Ideen dem Clerus einpfropfte und als göttliches Recht die Weltherrschaft beanspruchte, war es aus mit dem Frieden in der Gesellschaft, dem wahren Fortschritt in der Kirche, dem alten Wirken derselben. Wohl mußten die Salier sich beugen, wohl wurden die Hohenstaufen geknickt, wohl zwangen die Päpste der Welt ihre Gesetze auf, loderten die Scheiterhaufen empor, sank des deutschen Reiches Macht immer tiefer und tiefer. Aber es trat in der Kirche an die Stelle der alten Freiheit reine Knechtschaft, die Formel ersetzte den Geist, das G e l d wurde einziges Ziel, dem alle Gesetze, Reservate, Dispensen u. s. w. dienten. Die bischöfliche Verfassung wurde vernichtet, die Papstallmacht zertrat sie, bis dann der Unglaube, die Sittenlosigkeit des Clerus, die Zwei- und Dreitheilung des Papstthums zu den widerlichsten Scenen führte, welche die Geschichte kennt. Aber der tausendjährige Plan der römischen Bischöfe, der mit der Sylvesterlegende beginnt, in der falschen Constantinischen Schenkung seine Basis hat, sich zum Herrn der Welt zu machen, wurde so leichten Kaufs nicht aufgegeben. Die römische Schlauheit überwand Pisa, Constanz und Basel, triumphirte zu Florenz, fand ab mit Brocken und erreichte zuletzt, daß trotz der Reformation zu Trient ihr System gefestigt und gegen jeden ferneren Angriff gefeit erschien. Aber der Geist der Zeiten schritt voran. Mochte auch der Papst Galilei zum Widerrufe zwingen, die Wissenschaft entdeckte auf allen Gebieten das Wahre. Mit der Erkenntniß der pseudoisidorischen und anderen Fälschungen war die Axt gelegt an den römischen Baum, so weit er falsche Wurzeln hat. Der Staat ging seine eigenen Wege. Wo er den Häscher abgab, es hat ihm nicht gefrommt. Die Wissenschaft emancipirte sich; wo man sich ihr gegenüber abschloß

war Stagnation, socialer Verfall die Folge. Die Kirche hörte auf, eine die Gesellschaft veredelnde Macht zu sein, fast alle Gebiete des Rechts traten in Widerspruch mit ihr. Und als die Stagnation in der Kirche den Gipfel erreicht, der Kirchenstaat das Muster eines zurückgebliebenen Staatswesens bot, in dem nichts geschah für Hebung der das Volksleben bestimmenden Factoren: Ackerbau, Gewerbe, Handel, Industrie, Volksbildung u. s. w., als die Wissenschaft eine ungeahnte Höhe auf allen Gebieten erreicht hatte, — da wagte erst der römische Pontifex Maximus mit ‚unfehlbarem Orakel' eine Ansicht als ‚göttliche Offenbarung' zu ‚definiren', welche dem christlichen Alterthum absolut unbekannt ist, dann gerade ein Decennium später den Syllabus, diesen Spottbrief auf die Entwicklung der Menschheit in die Welt hinauszuschleudern, um dann endlich nach einem Lustrum von Jahren an demselben verhängnißvollen 8. December die Bischöfe um sich zu versammeln, welche sich Alles hatten bieten lassen und trotz aller Fußtritte gegen ihre ‚Einsetzung vom heiligen Geiste' nur berauschende Worte ‚kindlicher Ergebenheit und demüthigsten Gehorsams' vorbrachten, mithin vollkommen geeignet schienen, entweder im Wege sofortiger Ueberrumpelung oder mürbe gemacht durch Rücksichtslosigkeit, Ignorirung, ungnädige Winke des ‚Vaters', die römische Kost und aria cattiva nebst Julihitze, an dem dies nefastus (dies Alliensis) der Römer (16. Juli) jenen Text definitiv zu billigen, mit welchem Er sich am 18. Juli der Kirche als Alleinbischof mit göttlicher Eigenschaft ‚definirte'. Nach diesen Erfahrungen bietet der Episcopat gegen nichts mehr Widerstand. Es ist fortan Ein Mensch, der Alles mit dogmatischem Charakter umkleiden kann. Seine Ideen, mögen sie noch so einseitig, engherzig national, befangene Familienanschauungen sein; mag er geistig äußerst beschränkt, gerade darum aber nach Lehre der Geschichte oft desto eigensinniger, eingebildeter und sich zu besonderen Dingen berufen erachtend; mag er die Welt und Menschheit auch nur aus der Zelle seines Klosters kennen oder vielleicht über seinen Geburtsort und Roms Weichbild nicht hinaus gekommen sein; mag ihm Wissenschaft, geistiges Leben, Aufschwung des Nationalwohlstandes und materielle wie geistige Blüthe von Land und Volk verhaßt sein, weil das Alles die Menschheit zur freien Selbstthätigkeit herausbildet und sie emancipirt von dem blinden Glauben an Alles, was der Clerus lehrt über Christi Religion hinaus: Dieses Einen Ideen sollen in Zukunft die Basis der Cultur der ‚katholischen Welt'

sein. Wie er sie im Syllabus bereits dogmatisirt hat, so — dessen wird man wohl versichert sein — wird er zufolge seiner ‚unfehlbaren Orakel' schon sorgen für die Weiterbildung; für die Durchführung sind Leute vollständig geeignet, welche oben nach ihren eigenen Handlungen geschildert wurden. Da kaum ein Anderer als ein Italiener, möglicherweise ein Spanier oder Franzose den ‚unfehlbaren Orakel'-Stuhl besteigen dürfte: so ist dies Dogma gleich mit dem Satze: die ‚katholische Welt' habe italienisch, mindestens romanisch mit katholisch für identisch zu halten. Wie weit man praktisch bereits gekommen ist, wurde dargelegt. Aber man ist auf noch besserem Wege. Wenn ein Dutzend oder mehr Bischöfe nach Eichstädt pilgern, damit den Walburgisöl-Cultus in solcher Weise sanctioniren, anstatt darauf zu dringen, daß man das ‚Oelschwitzen' des heil. Leichnams vernünftig auseinandersetze, so stehen wir bereits wieder am Anfange einer ‚alten guten Zeit'. Die Haare Pius IX., welche zu Aachen von Nonnen bereits als Reliquien getragen werden (so erzählt man am Rhein), das verschwitzte Käppchen, welches Pius IX. im J. 1870 einer Frauendeputation geschenkt hat, diese und andere Dinge bezeichnen ihre Inaugurirung.

Was der bis zum Aeußersten gesteigerte Marienecultus, die Ablaß-Fluth, die Scapulier-Rosenkranz-Bruderschaft und Dutzende anderer, die blos in Lippengebeten und Kirchengehen bestehende Frömmigkeit, die zur reinen Gesetzes- und Gebotsfolgsamkeit gewordene Kirchlichkeit, der centralisirte Bureaucratismus, die Kriecherei der Bischöfe vor dem Papste, der Absolutismus in ‚Haupt' und Bischöfen, der Mangel jedes wirklichen kirchlichen Gemeindelebens, die Entfremdung der Bischöfe und des Clerus, die Kluft zwischen Clerus und Laien, was diese und andere Uebel an wirklichem Christusglauben noch gelassen, die wenigen Reste gesunden kirchlich-nationalen Lebens, welche noch existiren, es wird Alles verschwinden. Christenthum unter der alleinigen Gestalt römischer Spiegel ist fortan das Ziel. Wie der Episcopat mir vorkommt als eine Schaar von Mandatar-Prälaten des römischen Bischofs im Pfauengewande (abito paonazzo), und es nichts Höheres gibt für den niederen Geistlichen, als das Pfauengewand in den verschiedenen Abstufungen zu erwerben und damit ‚Prälat' der Classe a, b, c zu werden, wie früher der Nepotismus zu Rom das Fundament socialer Erhebung war, so wird fortan für die Ultramontanen aller Orten nur Eine Basis existiren im Kirchlichen, Religiösen, Politischen, Socialen — das ‚unfehlbare

Orakel' des Pontifex Maximus. Wahrlich der 18. Juli 1870 geht über die Vorkommnisse unter den römischen Kaisern, weil er im neunzehnten Jahrhundert liegt.

B. Württemberg, Baden, Hessen. Mir liegen die Formulare der von den Bischöfen dem Landesherrn abzulegenden Eide nicht vor. Sollte der im Baden'schen Concordat vom 28. Juni 1859 Artikel II. und dem Württemberg'schen vom 8. April 1857 Artikel II. durchaus mit denselben Worten normirte noch im Gebrauche sein oder beibehalten werden wollen: so stände es sehr übel. Der Bischof schwört da einfach, ‚wie es einem Bischofe geziemt,' Gehorsam und Treue dem Könige. Die concreten Bestimmungen beziehen sich nur auf Verbindungen u. s. w., von den Staatsgesetzen ist gar keine Rede. Die Bischöfe können hiernach einfach sagen: wir dürfen Alles thun, was uns der Papst befiehlt, denn dies haben wir als Bischof dem Papst gelobt, dem Landesherrn haben wir aber nur geschworen, wie es einem Bischofe geziemt. Unsere bischöfliche Pflicht ist also die principale. Wohin das führen kann, weiß die badische Regierung, bis zur Excommunication von Staatsbeamten, weil sie auf Grund des Staatsgesetzes handeln. Dieses Vorgehen des verstorbenen Erzbischofs, welcher dazu gedrängt wurde und an den Zerwürfnissen sicher unschuldig ist, habe ich nie gebilligt; aber ich gestehe offen, daß ich jetzt die Maßregeln der badischen Regierung mit andren Augen ansehe. Einer Hierarchie gegenüber, welche die Dogmen des 18. Juli als politisch-kirchliches Mittel erließ, steht die badische Regierung aufrecht als Vorkämpferin kirchlicher, katholischer, christlicher Freiheit.

C. Bayern. Für Bayern ist bereits in der Schrift:

‚Die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdecrete mit der bayerischen Staatsverfassung. Nachgewiesen von Dr. Joseph Berchtold, außerordentl. Professor der Rechte an der Universität München. München 1871.'

der specielle Nachweis von der Unverträglichkeit in einer Weise erbracht, daß ich mich demselben durchweg anschließen kann.

Ich hebe daher nur jene Punkte scharf hervor, welche nach meiner Ansicht für den Staat maßgebend sein müssen.

§. 38 des Edicts (Beil. II.) lautet:

„Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Be-

fugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen."

Es ist nun so gewiß, als zweimal zwei vier ist, daß weder im bayerischen Concordate, noch in der Verfassungsurkunde, noch in deren II. Beilage eine katholische Kirche anerkannt ist, deren Verfassung besteht in einem einzigen Alleinbischofe, in einem ‚unfehlbar orakelnden' Papste. Folglich geht der 18. Juli 1870 gegen die bayerische Verfassung. Entweder muß somit die bayerische Regierung, wenn die bisherigen Repräsentanten der katholischen Kirche noch als solche wollen anerkannt werden, die Dogmen des 18. Juli sammt allen und jeden Consequenzen zurückweisen. In diesem Falle muß sie den Bischöfen entgegen treten, das im §. 50 ff. des Edicts normirte Schutzrecht des Königs handhaben, gegen die Bischöfe wegen Publication ohne Placet bezw. trotz des verweigerten Placet einschreiten. Wenn man sagt: das Placetgebot ist lex imperfecta, so gäbe es darauf ein sehr einfache Antwort. Ein Staat, welcher duldete, daß seine Gesetze offen, ja frech übertreten werden, würde sich selbst aufgeben. Hat er gegen den Frevler nicht die gewöhnlichen Mittel, so befindet er sich im Nothstande. Aber auch darauf braucht man nicht zu recurriren. Das Concordat ist erst Staatsgesetz geworden durch §. 103 des Edicts, also zugleich mit demselben. Wenn sich nun die Bischöfe herausnehmen, sich über das Eine Staatsgesetz hinweg zu setzen, so braucht die Regierung sich auch nicht an ihre Pflichten zu halten. Einstellung der Zahlungen an die Bischöfe für ihre Mensa, ihre Capitel, Seminarien u. s. w. ist mithin zuläßig. Mögen die Bischöfe klagen. Welcher Richter würde die Basis einer solchen Klage zulassen: ich, der Kläger, brauche mich an das Gesetz nicht zu halten, kann aber gleichwohl dessen Zusage beanspruchen? Das hieße den dolus in aller Form anerkennen. Für die Bischöfe gegenüber dem Staate ruhet aber ihr Anspruch nicht im Vertrage mit dem Papste, sondern einzig und allein im Staatsgesetze. Denn der Vertrag geht juristisch die Bischöfe nicht an, weil sie keine Contrahenten sind; daß dieser Vertrag auch Kirchengesetz ist, kommt nicht in Betracht, weil in Bayern der Staat durch kein Kirchen- oder Papstgesetz zu irgend was verpflichtet wird. Mißachten mithin die Bischöfe das Staatsgesetz, so kann und muß die Regierung sie zwingen zu dessen Beachtung. Läßt sie aber diese freole Mißachtung straflos oder folgenlos vorbeigehen, so hat sie — man denke nur an den constatirten Inhalt der Schwandorfer

Rede des Herrn Bischofs Senestrey — damit den ersten Schritt gethan zur Verwirklichung der Theorie vom Papste als dem ‚freien Fürsten' in Bayern.

Oder die bayerische Regierung geht aus von der Thatsache, daß der Eine Contrahent, Papst, den Vertrag in absolut wesentlichen Punkten gebrochen hat. Denn er hat sich durch die neuen Dogmen als alleinigen, Universalbischof erklärt, mithin die vertragsmäßig nach Lehre und Recht der Kirche zur Zeit des Vertragsschlusses anerkannte Verfassung der Kirche umgestoßen; er hat sich für unfehlbar erklärt, das Recht beigelegt, ohne jede Theilnahme irgend welcher Organe ‚unfehlbare Orakel'-Sprüche zu verkünden, wie er bereits seit 16 Jahren den Clerus im Gebete lesen läßt. Da nun dieses ‚Dogma' unabänderlich ist, da eine Möglichkeit über dasselbe auch nur zu verhandeln, nach dem ‚unfehlbaren Orakel' nicht existirt; da dies zu glauben bei Strafe des Fluchs vom Mitcontrahenten vorgeschrieben ist; da die Gewissensbeherrschung bis zu dem Grade ausgebildet ist, daß die Bischöfe trotz des Gesetzes offen solches verkündigen; da die jetzt als Glaubenssätze anzunehmenden Lehren der unfehlbaren Päpste von Gregor VII. bis auf Pius IX. und seinen Syllabus die Existenz des Staates bedrohen: so ist die Regierung unbedingt berechtigt, zu erklären, der Vertrag sei von Seiten ihres Mitcontrahenten dadurch von selbst aufgehoben, d. h. gekündigt, könne folglich auch ihr gegenüber nicht mehr als bindend angesehen werden. Sie kann sich dann einfach auf den Standpunkt stellen, welcher vor dem Concordate galt. Ein Schade entsteht für sie daraus nicht. Die Ausführung des Details braucht an diesem Orte nicht gegeben zu werden. Aber auch in diesem Falle hat die Regierung einzuschreiten gegen den die Gesetze mit Füßen tretenden Episcopat. Ob die Aufhebung des Concordats als Staatsgesetz noch besonders nöthig ist, läßt sich, nachdem dasselbe durch den offenbaren Rücktritt des Mitcontrahenten kraftlos geworden, bezweifeln; in jedem Falle wird der Standpunkt gegenüber der jetzigen Frage nicht berührt.

Mag die Regierung das Eine oder Andere thun, zum unbedingten Schutze der gegenüber den neuen Dogmen an der vom Staatsgesetze anerkannten katholischen Kirche haltenden Katholiken ist sie verpflichtet. Sie muß diese schützen in dem Rechte, ihre Religion auszuüben; sie darf nicht dulden, daß dieselben vergewaltigt, auf den Kanzeln, in Hirtenschreiben u. s. w. verfolgt und verunglimpft werden. Denn es liegt

hier nichts Unklares vor. Daß die neue Lehre gegen die der anerkannten Kirche geht, daß die am Alten hangenden Katholiken dasselbe glauben, was bis zum 18. Juli 1870 die Kirche seit dem ersten Pfingstfeste geglaubt hat, daß dieselben gegen das protestiren, was man **nicht** zu glauben bis zum 18. Juli 1870 in der Kirche absolut berechtigt war, daß mithin eine reine revolutionäre Vergewaltigung vorliegt, ist notorisch und evident.

Oder die Staatsregierung stellt sich endlich auf folgenden Standpunkt. Durch die neuen Dogmen ist, wie gezeigt, ‚die Formel und die von der Staatsgewalt anerkannte Verfassung' der katholischen Kirche so wesentlich alterirt worden, daß die den 18. Juli 1870 zur Basis nehmende Kirche nicht mehr dieselbe ist mit der anerkannten, der letzteren vielmehr nur Jene angehören, welche die neuen Dogmen verwerfen. Folglich sind die an den neuen Dogmen haltenden Bischöfe und Priester fernerhin nicht berechtigt, als Repräsentanten der anerkannten Kirche angesehen zu werden. In Gemäßheit davon ist die Regierung der Verpflichtungen gegen sie enthoben. Die Consequenzen daraus zu ziehen ist eine einfache Sache, welche keiner weiteren Erörterung bedarf.

D. Oesterreich. Die Bischöfe schwören seit dem Concordat nach dessen Art. XX. folgenden Eid:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer kais. kön. Apost. Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Zugleich schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Gränzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen."

Dieser Eid, das Muster des im badischen und württembergischen Concordate normirten, sichert ebenso wenig, wie bereits gezeigt worden ist.

Das Concordat ist in den für den Staat wichtigen Bestimmungen der Artikel V. VII. VIII. (Volks- und Mittelschulen, IX. (Censur), X., XI., XIII., XIV. (geistl. Gerichtsbarkeit, insbesondere in Ehesachen und über den Clerus), XXXIII. (Ablösungen) durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 und die Gesetze vom 25. Mai 1868 sowie einige andre wesentlich alterirt worden. Pius IX. hat bekanntlich darauf mit der Allocution vom 22. Juni 1868 geantwortet. Als das

neue Dogma publicirt war, ist in einer diplomatischen Note dem Papste angezeigt worden, die Regierung betrachte das Concordat als außer Kraft gesetzt. Es ist bekannt, daß einzelne Bischöfe, insbesondere der von Linz, bis zur offenen Auflehnung gegen die Staatsgesetze vorgegangen sind. Der Zwiespalt, in welchen die Bischöfe in Oesterreich kommen, seitdem das päpstliche Staatsrecht in seinen wichtigsten Bestimmungen zum Glaubensartikel gemacht worden, ist besonders groß. Denn einmal sind alle Erzbischöfe und Fürstbischöfe Cisleithaniens als solche Mitglieder des Herrenhauses. Als solche sind sie Gehorsam schuldig einer Verfassung, welche Pius IX. verdammt hat in den schärfsten Ausdrücken. Wohl haben sie seit dem Mai 1868 den Reichsrath nicht mehr besucht. Da aber nach dessen Statute, weil das Herrnhaus nicht aufgelöst werden kann, der einmal geleistete Eid bindet, so haben sie kraft dieses Eides die Pflicht, zur Durchführung der Gesetze mitzuwirken. Alle Bischöfe sind Mitglieder der respectiven Landtage, folglich kraft ihres Eides gebunden. Nun hat jeder Abgeordnete das Recht, auf legalem Wege oder gleich Jedem in wissenschaftlicher Ausführung auf die Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen hinzuwirken. Aber den Staatsgesetzen bischöfliche, dieselben ignorirende oder ihnen entgegen wirkende Mandate entgegen zu stellen, verstößt gegen die Pflicht des Staatsbürgers und den geleisteten Eid. Ein solcher Zustand muß auf die Dauer zur Zersetzung des Staatswesens führen, weil er die Autorität untergräbt, mit der staatlichen aber auch die kirchliche, soweit eine solche überhaupt noch existirt, tief schädigt.

---

## Resultate.

1. Die Bischöfe sind seit dem 18. Juli 1870 zum unbedingten Gehorsam verpflichtet und in kirchlicher Beziehung nichts mehr als päpstliche Diöcesanvicäre, welche nur vom Willen des Papstes abhängen. Daraus folgt, daß die Staatsgesetze, Concordate u. s. w., welche den Papst beschränken und den Bischöfen Rechte beilegen, weil sie für den Papst werth- und kraftlos sind, der zufolge des Dogma alle und jede Jurisdiction unmittelbar ausüben kann, auch für die Bischöfe nicht mehr bindend sind von dem Momente an, wo der Papst gegen sie befiehlt, lehrt u. s. w.

2. Das Kirchenrecht entbehrt jeder Festigkeit. Denn es kann der Papst von heute auf morgen jeden von der Kirche selbst

jemals aufgerichteten Satz aufheben, jeden disciplinären erlassen. Er kann z. B. nach dem 18. Juli 1870 sagen: ,die Diöcesan-Eintheilung ruhet auf blos positivem Rechte; ich hebe sie auf, es gibt keine mehr, ich werde alljährlich oder auf zwei Jahre oder auf drei Monate u. dgl. m. meine Gehülfen, die Bischöfe, zur Führung der Seelsorge abordnen. Er kann die Beneficien mit einem Federzuge aufheben; er kann alle Ehehindernisse des positiven Rechts aufheben, aber eben so gut ein Dutzend neuer schaffen, z. B. erklären: Katholiken und Protestanten können keine gültige Ehe eingehen; wer nicht unmittelbar vor Eingehung der Ehe gebeichtet hat, dessen Ehe ist ungültig. Er kann z. B. befehlen, daß Ehegatten an Sonn- und Feiertagen, in der Advents- und Fastenzeit, am Tage der Thronbesteigung Seiner regierenden Heiligkeit sich die eheliche Pflicht nicht leisten dürfen. Alles das und tausend andre Dinge gehören zur Disciplin. Man kann auch nicht einmal sagen: solche Punkte hervorheben heiße die Sache lächerlich machen. So gut man die Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum 7. Grade ausdehnen, eine affinitas 2. und 3. generis, illegitima, cognatio spiritualis u. s. w. erfinden konnte, läßt sich das jetzt thun. Hat doch der Diöcesanvicar von Münster bereits im März einem Manne die Eheschließung gehemmt, weil er den Königswinterer Protest unterschrieben hat. Wenn die deutschen Bischöfe im neuesten Collectivbriefe sagen, der Papst habe keine größeren Rechte erhalten, werde beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, die Verfassung u. s. w., so ist das nichts als dem Clerus Sand in die Augen streuen und als unwahr erwiesen durch den Wortlaut des neuen Dogma, sowie die eigenen Erklärungen der Bischöfe in Rom.

3. Es gibt in der Kirche fortan unter der Herrschaft des neuen Dogma keine eigentliche Justiz mehr. Die Kirche wird regiert nach reiner Politik. Der Alleinbischof zu Rom kann über alle und jede Individuen die ordentliche und unmittelbare Jurisdiction ausüben. Daraus folgt, daß weder eine Instanz des Bischofs, noch des Erzbischofs ihm gegenüber de jure existirt. Wenn er will, avocirt er eine Sache, urtheilt selbst u. s. w. Daraus folgt, daß es nur Ein Mittel in Zukunft gibt für den Bischof, um ungeschoren zu bleiben: wenn und so lange er mit dem Papste sich gut stellt, Alles glaubt, will, gut findet, was Sr. Heiligkeit beliebt; für den Priester und Laien dem Bischofe gegenüber gilt dasselbe. Sollte einmal, insbesondere wenn vielleicht die Staaten der Papstallmacht etwa auf

Antrieb eines Bischofs Schranken setzen werden, ein Bischof mit dem Papste nicht harmoniren, so muß man nur an letzteren Adressen machen, gegen den Bischof losgehen und man ist oben auf. Bekanntlich erhielt durch solches Schmähen des Passauer Bischofs der Redacteur der ‚Donauzeitung‘ einen päpstlichen Orden; der verstorbene Bischof von Rottenburg wurde durch solche Manöver gezwungen, seinen Seminardirector zu entlassen, der Denunciant in Rom geehrt, die gegen ihre Bischöfe Unfehlbarkeitsadressen fabricirenden französischen Geistlichen von Sr. Heiligkeit in einem durch den Nuntius veröffentlichten Schreiben belobt, der Bischof Hefele von Ultras im Clerus und Laienstande gedrängt ein ‚Dogma‘ zu publiciren, das nach seinen eigenen Erklärungen jeder Grundlage entbehrt. Jede politische, Rom zusagende Wirksamkeit findet Anerkennung. Wer für Peterspfenninge sorgt gleich Langrand, wird mit Ehren überhäuft, in seinen finanziellen Unternehmungen von Papst und Bischöfen unterstützt, seine Hülfsorgane erhalten die Ehren secundi generis (ich könnte Beispiele geben, will aber die Personen schonen). Es gibt jetzt in der Kirche kein größeres Verdienst, als Redacteur eines ultramontanen, wenn auch ganz unbedeutenden Winkelblättchens zu sein; es gibt keine römischere Politik, als in der Kirche den absoluten Centralismus predigen, in den Staaten auf die absoluteste Decentralisation oder Zersetzung hinarbeiten, weil diese Politik sehr gut weiß, daß, wenn ‚Einigkeit stark macht‘ und sie für sich Einigkeit schafft, durch die Schwäche der Theilung (divide et impera) bei den Staaten ihre Saat am ehesten reift. Bisher erklärten wiederholt Bischöfe in Rom: bekommen wir Unrecht, dann müssen wir resigniren; es wurden die Processe schweigend ad acta gelegt u. s. w. In Zukunft braucht der Bischof nur zu sagen, es werde, wenn er Unrecht bekomme, gegen ihn als treuen Papstvicar die Opposition vermehrt, folglich auch gegen den Papst selbst.

4. Es gibt kein festes Dogma mehr unter der Herrschaft des neuen Dogma. Bisher verlangte und lehrte man, nur was unmittelbar aus der Schrift und durch die Tradition als steter Glaube der Kirche erwiesen werde, könne als solcher erklärt werden. Jetzt aber braucht der Bischof von Rom nur zu orakeln, wie Innocenz III. zu sagen beliebt, und das römische Brevier beten läßt, dann steht fest, daß, was sein Orakel sagt, weil Er es sagt, stets geglaubt worden ist, mindestens ohne daß es die Welt selbst

wußte (im dogmatischen Stile seit Innocenz III. implicite geheißen), von den Apostelzeiten an, daß dies von Christus gelehrt wurde, wenngleich bis zum Momente des publicirten Orakelspruches die Bischöfe von Rom den Glauben stets blos in petto gehabt haben. So gewiß

Eine Anzahl von Belegen in meiner Schrift ,Bisch., Con. u. Päpste' §. 20, andere im ,Janus.'

die Päpste in früheren Zeiten Lehren in Decretalen und auf Concilien aufstellten, deren Gegentheil später z. B. zu Trient dogmatisirt wurde, kann dies später geschehen. Nichts steht entgegen, daß z. B. die constitutionelle Staatsverfassung, die Preßfreiheit, die Parität u. s. w. — eigentlich ist's im Syllabus schon geschehen — ex cathedra für ketzerisch erklärt wird. Nichts hindert, zur größeren Beruhigung der Gläubigen und Willfährigmachung des Staats den Inhalt irgend eines mißliebigen Staatsgesetzes ex cathedra zu condemniren, ex cathedra für Preußen, Bayern, Oesterreich irgend eine praktisch zu verwerthende Lehre aufzustellen und unter dem Anathem zum Gesetze zu erheben, z. B. die Nothwendigkeit dem Papste Steuer zu entrichten. Dafür könnte man sich nach der in vielen alten Papstbriefen, z. B. in der Bulle Unam sanctam, und vielen anderen Decretalen angewandten Exegese, berufen in der bereits vor langer Zeit gemachten Deduction: Petrus war Collega Christi, wie der Umstand beweist, daß Christus für sich und ihn die Steuer zahlte, er ist Stellvertreter Christi; der Papst ist nicht blos Stellvertreter Petri, sondern unmittelbar Gottes.

Innocenz III. der größte Papst sagt Epist. I. 326. ,Denn wenn wir auch Nachfolger des Apostelfürsten sind, so sind wir doch nicht sein oder eines Apostels oder Menschen Statthalter, sondern Christi selbst. Wenn darum der Papst Bischöfe versetzt, trennt nicht ein Mensch diejenigen, welche Gott durch das geistliche Band verbunden, weil er nicht Stellvertreter eines Menschen ist, sondern Gott selbst, weil er Stellvertreter Gottes ist.' Da Gott Alles gehört, muß man ihm opfern; der Papst als sein Stellvertreter kann folglich ein Gleiches befehlen.

Wenn man etwa sagen will, solche Theorien seien heutigen Tages unmöglich, so ist das entweder eine sehr gutmüthige Vertrauensseligkeit oder raffinirte Politik. Was Rom wirklich meint, zeigen die oben mitgetheilten Stellen aus Pius' IX. Leiborgan ,Civiltà cattolica' vom 6. Mai 1871.

Als offenbarer Zweck schwebte bei der Dogmatisirung der päpstlichen Allgewalt und Unfehlbarkeit vor: die kirchliche absolute Macht, welche die Päpste faktisch erworben hatten, zu stützen, was man nach allen gelungenen Versuchen der Octroyrung von Dogmen dadurch wagen zu dürfen glaubte, daß Pius IX. sich kraft göttlicher, bisher Niemand bekannt gewordener Offenbarung als den Inhaber der ‚lehramtlichen Unfehlbarkeit' und Alleinbischof ‚definirte.' Nach Außen hin sagte und sagt man, es handle sich darum, die in der Welt erschütterte Autorität herzustellen; je höher die der Kirche stehe, desto höher die des Staates. Die Autorität klingt als Refrain durch in den Acten des Concils, den Hirtenbriefen, bischöflichen Broschüren u. s. w. Aber auch das ist illusorisch. Wie kommt es denn, daß, je höher man die Autorität anspannte, sie desto tiefer sank. In Italien, Spanien, Frankreich, den katholischen Staaten Deutschlands ist ja der Absolutismus der Regenten mit dem Jesuitismus Hand in Hand gegangen; Schulen gab es entweder nicht, oder sie standen unter geistlicher Leitung, bezw. Controle. Mit Lernen wurde die Jugend wahrlich nicht überhäuft. Und wohin sind jene Länder gekommen durch das jesuitische Erziehungssystem? Dessen Pointe besteht darin: durch Beibringung bloßer Kenntnisse, einer Masse positiver Daten, Materiales für das Gedächtniß, der Fähigkeit, nach einer Schablone mit dem Materiale zu operiren, in syllogistischer Form zu disputiren, den jungen Menschen am Abweichen von der herkömmlichen Schablone und daran zu verhindern, selbstständig zu denken, andrerseits durch lauter Werkheiligkeit: Abbeten des Rosenkranzes, von Litaneien, durch Lesen der und jener Gebete, durch ‚Meditiren' nach vorgeschriebenen Gedanken und Formen, Beichten nach der Uhr zu bestimmten Tagen, Lectüre derselben Gattung, Exercitien, die geeignet sind, den Verstand in einen bestimmten Denkkreis vollständig einzuzwängen, den Glauben als ein rein mechanisches Annehmen dessen beizubringen, was X. sagt, das Nachdenken, Begründen u. s. w. als überflüssig praktisch begreifen zu lassen; endlich das Individuum in jedem Momente so zu dressiren, daß es seiner Abhängigkeit von der geistlichen Leitung sich bewußt wird und nichts bedarf als den Rath, eventuell, wenn es nur sofort nach dem Falle zum Beichtstuhle läuft, der gern ertheilten Absolution gegen eine Anzahl von ‚Vater unser' und das Versprechen, von jetzt ab recht brav zu sein, öfter zur heil. Beichte zu kommen u. s. w., ‚guter Vorsatz' genannt.

Dies System erzeugt Subjecte, die dem schwankenden Rohre gleich sich von den Worten eines Pater in dem einen Augenblicke zu Thränen leiten lassen, im nächsten, sobald die Gelegenheit sich bietet, fallen, im dritten in tiefer Reue zum Pater zurückkehren, um gleicherweise, nach den Umständen dasselbe Spiel zu wiederholen. Nur aus ihm erklärt sich das furchtbare Schauspiel, das uns die romanischen katholischen Länder seit 80 Jahren bieten. Es ist die Demoralisation des ganzen Volkes, welche herbeigeführt ist durch die bloße Werkheiligkeit, die den wahren festen Glauben und das aus ihm hervorgehende Bewußtsein der sittlichen Aufgabe des Menschen zerstört, indem sie zur Meinung führte und führen mußte, je mehr äußere Frömmigkeit, desto höher der Glaube, die Religion, welche durch bloßen äußerlichen Cultus gepflegt wird. Das hat nichts gemein mit dem altchristlichen Wesen, das keinen Probabilismus kennt, keine Casuistik, die nach der Uhr und der Elle abmißt, ob eine leichte oder schwere Sünde vorliegt, eine Lüge erlaubt ist oder nicht u. s. w. Zu dieser Werkheiligkeit führt Alles, es gibt nichts, was mehr angerathen wird, als die Gewinnung von Abläßen, demjenigen kirchlichen Mittel, das seine innere Bedeutung lediglich in dem Abverdienen, bezw. Erlassen von Kirchenstrafen findet. Worin besteht denn nach diesem System die Aufgabe des Menschen recht eigentlich? Er muß vom Aufstehen am Morgen bis zum Schlafengehen am Abende stets studiren, wie er sich zu hüten habe, nicht gegen das oder jenes Gebot zu verstoßen. Für die Jugend ist es da insbesondere die Unkeuschheit, welche zu vermeiden nach allen Dimensionen in einem Alter gelehrt wird, wo man sehr oft durch diese Lehren erst die Sünde kennen lernt. Das Aeußerliche ist selbstverständlich Alles: ein Blick, ein Gedanke, eine Begierde, ja auch ein Traum u. dgl. spielen eine Rolle. Wer sich informiren will, braucht nur im Decretum Gratiani Dist. VI. zu lesen, um zu sehen, daß die reine jüdische Gesetzesmoral cultivirt wird, gegen welche die Schrift und alten Väter eifern. Es wird so mit Nothwendigkeit der junge Mensch systematisch dahin erzogen, daß er in dem Nichtübertreten von Geboten seine religiöse, kirchliche Lebensaufgabe sehen muß. Da nun das Uebertreten um so häufiger ist, je mehr Verbote und Gebote es überhaupt gibt, da die Abstinenzen an allen Freitagen, an den Mittwochen der Fastenzeit, an den Vigilien- und Quatemberfasten, die Abbruchstage, die Vorschriften der anderen Kirchengebote, die in den „Beicht-

spiegeln' aufgestellten Sündenverzeichnisse so mancherlei zu büßende Vergehen aufweisen, so kommt es thatsächlich darauf hinaus, daß mancher mit der Religion sich abgefunden hat, wenn er 1) jeden Verstoß gegen die Gebote mindestens einmal im Jahre beichtet, 2) an den äußeren Cultusübungen correct Theil nimmt, 3) hübsch dem Herrn Pfarrer, Bischof u. s. w. untersteht. Wer ins ‚kath. Casino' fleißig geht, wählt, wie der Herr Bischof will, fleißig Adressen an den Papst unterschreibt, mit Ostentation und in letzter Zeit unter Beifügung der gröbsten Schmähungen gegen Mitchristen (man kann in dem ‚bayr. Vaterland' z. B. in Nro. 123 vom 21. Mai 1871 in den ‚Ludwig Graf Arco-Zinneberg' gezeichneten ‚Liebesgaben für den hl. Vater' solche lesen) Peterspfenninge zahlt, so und so vielen kath. Vereinen angehört, ist ein trefflicher Katholik, um den Rest kümmern sich die Frommen nicht. Die Religion ist fast aufgegangen in Werkdienst; die Buße besteht praktisch nur in der Beichte; der Gottesdienst im Absagen von Gebeten, während der Priester das Opfer darbringt, oder im Anhören von Musik u. dgl. Haß im Herzen, Verfolgungs- und Rachsucht, Verleumdung und ähnliche Dinge verunzieren den ‚gutgesinnten' Katholiken nicht, der nach Anleitung seiner Meister in der Verfolgung der Ketzer das Evangelium dessen zu verwirklichen sich anstellt, welcher am Kreuze seinen Feinden verzieh, auf daß der Abstand zu dem Leben und Wirken des Stifters desto greller hervortritt.

---

Nunmehr läßt sich die Eingangs aufgeworfene Frage nach der

**Stellung der Staaten zu den neuen Dogmen**

beantworten. Zuerst ist klar, daß eine Einmischung des Staates in die inneren Angelegenheiten einer Confession weder verlangt wird, noch erforderlich ist. Es ist dargethan worden:

1. Daß alle genannten Staaten mit der katholischen Kirche als einer ganz genau bestimmten, eine feste, für Jeden erkennbare Verfassung habenden, feste unveränderliche Dogmen lehrenden Kirche verhandelt, pactirt und sie anerkannt haben.

2. Daß zufolge der neuen Dogmen des 18. Juli 1870 für deren Anhänger die ‚katholische Kirche' eine ihrer Verfassung nach gänzlich veränderte, in ihren Grundlehren absolut schwankende geworden ist.

3. Daß der katholischen, vor dem 18. Juli 1870 bestandenen, vom Staate anerkannten Kirche angehören diejenigen, welche die Juli-Dogmen nicht anerkennen.

Ob diese ‚Dogmen‘ geglaubt werden können, ihre Richtigkeit oder Falschheit, ihre angebliche ‚göttliche Offenbarung‘, beziehungsweise ihre wirkliche Erfindung und Begründung aus gefälschten Dokumenten, Deuteleien der Schrift, Sophismen u. s. w. braucht der Staat weder zum Gegenstande seiner Untersuchung zu machen, noch hat er das Eine oder Andere durch ein Gesetz festzustellen. Für ihn liegt mit voller Klarheit vor:

a) Was **vor** dem 18. Juli 1870 bestand und am 18. Juli 1870 neu geschaffen wurde.

b) Daß die die katholische vom Staate anerkannte Kirche bis zum 18. Juli repräsentirenden Organe in den verschiedenen Staaten, wofern sie diese neuen Dogmen publicirt und deren Annahme von den Gläubigen zu erzwingen suchen, nicht mehr berechtigt sind, von ihm als Repräsentanten derjenigen Kirche angesehen zu werden, welche seine Gesetze kennen.

Die Staaten kennen einen römischen Bischofssitz als Sitz des Primats in der katholischen Kirche, ein Erz-, bezw. Bisthum Köln, Mainz, Breslau, München u. s. w. Aber nach übereinstimmender Lehre aller Zeiten:

Meine Schrift ‚Bisch., Conc, Päpste‘ §. 21.

hört der römische Bischof, sobald er in Ketzerei verfällt, ipso jure auf, Papst zu sein. Nach unzweifelhaften Sätzen des gemeinen Rechts:

Augsburg. Religionsfr. v. 1555 §. 18., Instrum. Pacis Osnabrug. a. 1648, Art. V. §. 15.

Richter, Kirchenr. (6. Aufl. von Dove) Seite 208 fg. u. 566. verliert ein Bischof u. s. w. durch seinen Abfall von seiner Kirche sein Amt ipso jure.

Wenn nun eine ganze Gesellschaft (Kirche) ihre Religion und Grundverfassung ändert, so geht das allerdings an und für sich keinen Dritten an, da die Freiheit des Religionsbekenntnisses in allen in Betracht kommenden Staaten garantirt ist. Vielmehr kann die umgeformte Kirchengesellschaft nach ihren neuen Lehren fortleben unbehindert durch den Staat. Nie und nimmer werde ich auch den Staat auffordern, den an den Julidogmen Haltenden irgendwie zu nahe zu treten. Aber also liegt die Sache hier nicht. Alle Staaten haben bestimmte Kirchen anerkannt, darunter eine festbestimmte katholische; diese haben Rechte gegenüber dem Staate, die Bekenner als solche haben Rechte u. s. w. Aendert

sich nun eine anerkannte Kirche wesentlich, so wird sie für den Staat eine neue, so tritt sie in die Reihe der blos auf Grund der Glaubens- und Bekenntnißfreiheit existirenden, hat aufgehört, eine anerkannte zu sein. Um dies zu werden, bedarf es nach den oben angeführten Verfassungen:

Oesterr. Ges. v. 21. Dec. 1867 ‚über die allg. Rechte der Staatsb.' Art. 15 und 16.

Preuß. Verf.-Urk. Art. 13 (14).

Badisches I. Ges. v. 9. Oct. 1860 §. 2.

Bayer. Edict §§. 3, 26, 27.

Württemb. Verf.-Urk. §. 27.

einer positiven staatlichen Anerkennung. Wären nun sämmtliche Katholiken zu den Julidogmen abgefallen, so existirte staatsrechtlich die in diesen Ländern anerkannte katholische Kirche nicht mehr. Die Folgen brauche ich nicht zu ziehen.

Nun gibt es aber eine große Zahl von Katholiken, welche von der katholischen Kirche nicht abgefallen, folglich ihre Rechte nicht verloren haben. Entbehren diese augenblicklich der in den Gesetzen vorkommenden Repräsentanten: Papst, Bischöfe, so steht die Sache ganz so, als wenn z. B. alle preußischen Bisthümer, wie im J. 1821 fast alle, erledigt und der rechtmäßige Papst gestorben wäre. Da aber diesen Katholiken ihr Recht geblieben ist, so sind sie befugt, vom Staate den vollen Schutz ihrer religiösen und kirchlichen Rechte gegen Jeden zu verlangen. Für die Neugestaltung des praktischen Verhältnisses zum Staate, z. B. wegen der Bischofswahl u. s. w. bedürfte es eines Uibereinkommens mit dem Staate, wofern Gott zulassen sollte, daß der jetzige Zustand ein permanenter würde. Sofort können sie verlangen, daß die treu gebliebenen Pfarrer den Staatsschutz behalten, in der Führung der katholischen Kirchenbücher behufs der staatlichen Geltung geschützt werden u. s. w., die treu gebliebenen Priester nicht gehindert werden in der Vornahme priesterlicher Handlungen, der treu gebliebene Patron, die Gemeinde ihre Rechte ausüben könne u. s. w.

Aus diesen Sätzen folgt mit Nothwendigkeit für die Stellung des Staates zur katholischen Kirche, welche staatsrechtlich jetzt nur aus den an der anerkannten Kirche Haltenden besteht:

1. Diese bilden staatsrechtlich die anerkannte katholische Kirche.

2. Ihnen gehört das Kirchenvermögen; sie können dessen Besitz im Wege der Civilklage fordern.

3. Ihre Priester und Pfarrer sind als solche zu schützen, die von ihnen geführten Bücher mit staatlicher Anerkennung versehen für die Beurkundung der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

4. Sie sind berechtigt, eventuell mit dem Staate über die Besetzung der Bisthümer zu pactiren, kurz das Verhältniß der Kirche zum Staate zu regeln.

5. Der Staat ist nicht verpflichtet, den Bischöfen, so lange sie den neuen Dogmen huldigen, die in den Circumscriptionsbullen, bezw. Concordaten stipulirten Summen zu zahlen.

6. Die Pflicht, irgend welche Beiträge zu kirchlichen Zwecken an die Pfarrer u. s. w. zu leisten, welche der Neuerung folgen, ist fortgefallen, ebenso die Pflicht zu Leistungen an Kirchen u. s. w., welche jene factisch innehaben oder leiten.

7. Der Papst und die Bischöfe, so lange sie der Neuerung zugethan sind, können keinerlei Verfügung treffen, welche eine staatliche Geltung oder Wirksamkeit hätte für die katholische Kirche.

8. Dieselben stehen in gar keiner Beziehung zum Staate, zu dessen Behörden, zu den Schulen u. s. w.

9. Alle Privilegien, Rechte u. s. w., welche der Staat concedirt hat, fallen nur der anerkannten katholischen Kirche zu.

Fragen wir, welche Stellung der Staat zu der neuen, mit 18. Juli 1870 beginnenden Religionsgesellschaft unter Leitung der bisherigen Bischöfe einnehmen kann. Indem die Gesetze die Freiheit des Religionsbekenntnisses gewähren, bestimmen sie theilweise mit denselben Worten: es dürfe den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen durch die Ausübung der Religionsfreiheit:

Preuß. Verf.-Urk. Art. 12.
Württemb. V.-U. §. 27.
Oesterr. Staatsgrundges. Art. 14.
Großh. Hess. V.-U. Tit. III. §. 22.

Einzelne von ihnen machen die Bestätigung abhängig von der Vorlage der ‚Glaubensformeln und innern kirchlichen Verfassung‘,

Bayerisches Edict §. 27.

oder fordern ausdrücklich, ‚ihre Verfassung und ihr Bekenntniß dürfe den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen',

Badisches Ges. §. 3.

Württemb. V.-U. §. 27. (für die Zulassung, soweit sie nicht gehindert werden an der Erfüllung der bürgerl. Pflichten),

Oesterr. St.-Grundges. Art. 16.

Von selbst versteht sich, auch wenn es nicht gesagt ist, daß der Staat nur zu bestätigen braucht, was er kennt und vorher geprüft hat. Findet er also eine Unverträglichkeit mit dem Staatswohle oder der Sittlichkeit, so ist er selbstredend verpflichtet, nicht zu bestätigen. Der privaten Religionsübung braucht er nicht entgegen zu treten, solange nicht eine einzelne, direct ein Gesetz übertretende Handlung vorliegt.

Es ist nun unzweifelhaft, daß

1. Die ‚lehramtlich unfehlbaren' Päpste sich die volle absolute, rückhaltslose Herrschaft über die ganze Welt: Fürsten, Länder und Völker, beilegen, praktisch geübt haben und diese Macht als Glaubenssatz lehren. Diesen Nachweis habe ich in meiner Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste' geliefert, dort und auch in der gegenwärtigen gezeigt, daß alle Wendungen und Deutelungen nur leere Ausflüchte sind und zugleich von den besten Kennern und Anhängern des Ultramontanismus Lügen gestraft werden.

2. Daß, wer die Lehre der ‚Const. dogm. prima de Ecclesia Christi, Pastor aeternus' vom 18. Juli 1870 als Glaubenssatz ansieht, sie entweder als solche äußerlich annimmt und glaubt, oder, wenn er sie blos äußerlich annimmt und nicht glaubt, ein charakterloser Mensch, ein Heuchler ist.

3. Daß Jemand unmöglich zugleich dem Staate die wirkliche höchste Macht in staatlichen Dingen und auch dem Papste die absolut höchste Macht über alles Irdische beilegen kann. Wer mithin an das neue Dogma glaubt, spricht damit eo ipso dem Staate die oberste Macht ab, der kennt keinen Staat, kein Vaterland, dessen Vaterland ist Rom, Gesetz ist ihm, was der römische Pontifex ‚winkt und zuläßt', denn ‚ad nutum et patientiam sacerdotis' muß das weltliche Schwert geführt werden. Der Ultramontanismus ist somit unverträglich mit der Existenz der Staaten.

4. Der Glaube an den 18. Juli fordert mit logischer Consequenz, daß der Papst zum Glaubenssatze machen kann, was er will. Denn

was ad fidem et mores pertinet, hat er zu bestimmen, da es ein Unsinn wäre, dem ‚lehramtlich unfehlbaren', wenn er ‚lehramtlich unfehlbar' lehren will, zu sagen: das ist nicht so gelehrt. Solches Gebahren wäre den Einzelnen über den Unfehlbaren setzen. Ich habe in meiner Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste' und in gegenwärtiger bewiesen, daß die Auffassung der correctesten, insbesondere der päpstlichen Civiltà cattolica auch consequent dahin geht, daß der Papst unfehlbar lehren könne Alles, was er irgendwie für nöthig findet zur Begründung, Stützung u. s. w.; es ist am ersteren Orte gezeigt worden, daß die Päpste überhaupt Gehorsam gegen alle ihre Gesetze verlangen, daß sie dogmatisch lehren, sie hätten nie geirrt, die Grenzen ihrer Gewalt nie überschritten. So läuft in der That die Sache darauf hinaus: der Papst kann unfehlbar lehren, was er will; man muß Alles bei Verlust der Seligkeit glauben, was ihm ex cathedra zu lehren einfällt. Bedenkt man nun, daß derselbe unbedingt ex cathedra die Verwerflichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Parität, die Zulässigkeit von Verbrennungen der Ketzer, kurz den äußeren Zwang in Glaubenssachen, die absolute willenlose Abhängigkeit des Menschen vom Papste gelehrt hat, nicht einmal, sondern Jahrhunderte lang: so ist evident, daß der neue Glaube mit der Existenz der Gesellschaft, mit den christlichen Grundprincipien der Liebe, des freien und vernünftigen Gehorsams, der Kindschaft Gottes der Christen, der göttlichen Autorität des Staates unvereinbar, also geradezu unchristlich, unsittlich ist.

5. Daß die Lehren des 18. Juli 1870 ihre Grundlage haben in Fälschungen, in gezwungenen Erklärungen von Stellen der Schrift, der Väter, zu Stande kamen durch Nichtbefolgung der katholischen constanten Grundsätze, mithin durch unerlaubte Mittel bewirkt worden sind.

Wollte nun ein Staat eine Religionsgesellschaft, welche eigentlich ihre ganze Basis in dem Dogma des 18. Juli 1870 als dem primären und fundamentalen findet, positiv anerkennen: so würde er als Grundlage einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft anerkennen ein Statut, das unecht ist in seiner Quelle, unchristlich und staatsgefährlich in seinen Folgen und Zielen. Ein Staat, der das thun würde, hätte sich selbst aufgegeben.

Die bisher zur staatlich anerkannten katholischen Kirche gehörigen, sich jetzt an den 18. Juli äußerlich haltenden Personen, geistliche wie weltliche, glauben entweder an die neuen Lehren mit wirklicher Aufrichtig-

keit oder nicht. Im ersteren Falle können sie nach dem Angeführten unmöglich verlangen, daß sie als die alte katholische Kirche auch fortan anerkannt werden. Glauben sie nicht daran, so können sie noch weniger ein solches Verlangen stellen, weil sie damit von dem Staate fordern würden, die Heuchelei, den blinden Gehorsam, das jesuitische Prinzip von dem gehorsamen Menschen als ‚todter Leichnam‘ als Religionsdogma anzuerkennen. Daß Tausende und aber Tausende, ja die meisten denkenden Anhänger nicht glauben, sondern sich unterwerfen, schweigen, allenfalls glauben wollen, d. h. erklären, sie glaubten, ist mit geringen Ausnahmen unzweifelhaft. Die Masse ist weder fähig die Tragweite des ‚Dogma‘ zu begreifen, noch besteht bei ihr der Glaube überhaupt in etwas Andrem als blindem Annehmen. Sollte aber der Staat bei seinen Maßregeln diese als maßgebend erachten, so muß er sich die doppelt große Gefahr vorstellen, welche für ihn vorliegt, wenn die Masse den seine Omnipotenz als Dogma lehrenden Papst für unfehlbar hält. Will er darüber klar sein, so braucht er nur die ‚Genfer Correspondenz‘, das reinste Organ des Ultramontanismus, zur Hand zu nehmen, welche am 15. März 1871 schreibt (abgedr. im ‚Rhein. Merkur‘ Nr. 21 vom 21. Mai 1871):

Die österreichischen Abgesandten werden nun, in ihre Heimat zurückgekehrt, erzählen, was der Papst ihnen gesagt hat. Sie werden es zunächst dem Kaiser wiedererzählen, da sie ja dazu den besonderen Auftrag erhalten haben. Wenn Kaiser Franz Joseph die Deputation angehört haben wird, wird er einsehen, daß er nun nothwendigerweise zu wählen hat, ob er den Weg des Guten oder des Bösen einschlagen will; er wird einsehen, daß Ormusd und Arrhiman nicht lange auf demselben Throne zusammen sitzen können und auf dem Throne der Habsburger noch weniger als auf einem anderen. Er wird dann begreifen, daß Herr von Beust ihn schändlich betrogen hat, als er ihn glauben machte, daß der heilige Stuhl von Oesterreich keine wirksame Hülfe verlange. Denn hat Pius IX. nicht klar und deutlich gesagt, er hoffe, daß Kaiser Franz Joseph auch **durch Thaten** die großherzigen Gesinnungen seines Herzens kundgeben werde? Dieser Ausspruch des Papstes zeigt, daß Herr von Beust den Kaiser täuscht, indem er nicht aufhört ihn zu versichern, der heilige Vater rechne gar nicht **auf das Schwert** des Kaisers Franz Joseph. Niemand in Oesterreich kann in Bezug auf diesen Gegenstand mehr im Zweifel sein, selbst nicht einmal der große Kanzler in Wien mehr. Es ist sehr natürlich, daß der h. Vater nicht den Ausdruck seiner Wünsche, welche er dem Kaiser darlegen wollte, durch den Mund des Herrn von Beust an ihre Adresse gelangen ließ. Dieser Mensch, der richtige Schüler Napoleons, ist ebenso unverbesserlich wie sein Lehrmeister. Nicht zufrieden damit, das Papstthum seinen Henkern überliefert zu haben, hätte er gewünscht, daß der Botschafter Seiner apostolischen Majestät vor den gottlosen Eindringlingen im Quirinal das Knie beugte. Mag

Herr von Beust es anstellen wie er will, es gibt noch etwas Kostbareres als das Leben, etwas, was er nie gekannt hat, und das ist eben diese Scham, welche bei den Fürsten sich die Würde nennt. Herr von Beust mag sich für überzeugt halten, daß Pius IX. in dieser Beziehung der beste Richter ist. Er weiß, daß es zwei Thüren gibt, durch welche man in das Cabinet der Monarchen eindringen kann, die eine wird von den Ministern gehütet, die andere vom Volke. Herr von Beust hat der Welt genug vorgesagt, daß er diejenige, welche der arme Kaiser Franz Joseph das Unglück gehabt hat, seiner Obhut anzuvertrauen, geschlossen hält. Es bleibt aber noch die andere. Das österreichische Volk hat davon die Schlüssel Pius IX. geschickt, als es diese zahlreiche und imponirende Deputation zu ihm sandte. Pius IX. hat nicht an die erste dieser Thüren anklopfen wollen, aber durch die zweite hat er sich beim Kaiser hörbar gemacht.

Fürsten der Erde, sehet ihr nicht, welche Umgestaltung nothwendig allen Denen folgen muß, die Eure Minister bereits über Euch herbeigeführt haben, über Euch, Eure Throne, Eure Dynastien, Eure Religion, Euer Gewissen und Eure Ehre? Auf jene Umgestaltung hat Pius IX. in seiner Antwort an die österreichische Deputation hingewiesen, zu welcher ihn die Könige zwingen, wenn sie ihm nicht seine weltliche Herrschaft zurückgeben. Das Papstthum wird alsdann seine Beziehungen zu den Regierungen aufgeben und sich direct an die Herzen der Völker wenden. Habt Ihr auch die ungeheure Tragweite dieser Aenderung verstanden?

---

Ich verhehle mir nicht, daß gegen diese Auseinandersetzung mit allen Waffen wird gekämpft werden, daß insbesondere auch die Behauptung sich breit machen wird: man verlange vom Staate die Einmischung in die religiösen Angelegenheiten, rufe nach Polizeigewalt, wolle eine Staatskirche u. dgl. m. Es ist unnöthig, auf solche Beschuldigungen zu antworten. Aber man darf sich auch nicht verhehlen, daß für eine Regierung, welche offen und rückhaltslos die Consequenzen des ‚neuen Dogma' in der Praxis bekämpfen will, eine ganz besonders klare Einsicht und noch mehr ein außergewöhnlicher Muth erforderlich ist, weil der am Julidogma hängende Clerus die Macht und den Besitz hat, weil der Masse das Verständniß fehlt, daher leicht die Befürchtung Platz greifen kann, ein entschiedenes Vorgehen werde gar zu politischen Störungen führen. Obwohl man fest überzeugt sein kann, daß, wenn die Regierungen fest und entschlossen im richtigen Momente aufgetreten wären, die Mehrzahl jener Bischöfe, welche laut ihren eignen Worten in dem Schreiben vom 17. Juli 1870 ihre mit dem damals fix und fertig vorliegenden ‚Dogma' in untrennbarem Widerspruche stehende Ueberzeugung der Welt bekundet haben, fest geblieben sein

würde, so darf gleichwohl ein besonnener Mann von einer Regierung nichts verlangen, was zu wirklichen Mißständen nach deren Ueberzeugung auch nur führen kann.

Es sind im Obigen jene Gesichtspunkte erörtert, die maßgebend sein müssen, wenn von den Katholiken, d. h. von denen, welche der alten staatsrechtlich anerkannten katholischen Kirche angehören, der Staat um Schutz und um Durchführung ihrer im Staatsgesetze von selbst anerkannten kirchlichen Rechte angegangen wird. Damit wird kein unmittelbares Eingreifen Seitens des Staates in jenen Conflict verlangt, der für den Nichtbetheiligten äußerlich innerhalb der katholischen Kirche vorliegt; auch wird nicht verlangt, der Staat solle autoritativ erklären, die Anhänger der neuen Dogmen sind nicht mehr Glieder der anerkannten katholischen Kirche.

Es wird nur verlangt, daß die Katholiken in ihrem Rechte, nach der anerkannten Lehre und Verfassung als Katholiken, katholische Priester und Laien zu leben, vom Staate geschützt werdeu. Darauf haben wir ein Recht, dazu hat der Staat die Pflicht. Was dazu nothwendig ist, muß der Staat gewähren. Somit müssen die an der staatsrechtlich anerkannten katholischen Kirche haltenden Katholiken folgende Anträge an den Staat stellen: zu gewähren

1. Vollsten Schutz für die treuen Priester und Pfarrer, welche durch Vergewaltigung von den Besitzenden vertrieben sind aus den Kirchen, Schutz denjenigen, welche an diesen Priestern u. s. w. halten, in dem Rechte, nach der katholischen Lehre zu leben.

2. Gerichtlichen Schutz für die Geltendmachung ihrer Rechte, gegen die Vergewaltigung der Besitzenden, gegen deren Angriffe.

3. Schutz für die Vornahme aller und jeder kirchlichen Acte, welche zufolge der Staatsgesetze eine staatliche Bedeutung haben oder Bedingung von Civilrechten sind: Taufe (Beurkundung des Personenstandes), Eheschließung, Begräbniß.

4. Schutz mit voller staatlicher Anerkennung der öffentlichen Religionsübung.

5. Schutz und Gewährung des Rechtes, ihre Kinder vor den Gefahren des neuen Glaubens in allen öffentlichen Schulen zu bewahren. Will der Staat den Religionsunterricht in den Schulen beibehalten, so muß er für solchen in der anerkannten Lehre sorgen.

Aber der Staat muß im eignen Interesse verhindern, daß seine Existenz untergraben werde. Das kann und soll er nur mit staatlichen Mitteln thun. Daher muß man von ihm begehren:

1. Die gesetzmäßige Erklärung: er erkenne die Dogmen des 18. Juli 1870 nicht als die jener kath. Kirche an, welche staatsgrundgesetzlich anerkannt ist.

2. Er räume denselben keinerlei Wirkung ein für das Gebiet des Staates, der Gemeinde, des bürgerlichen und politischen Rechtes.

3. Er werde jeden Versuch, die päpstlichen Staatsrechtslehren ins praktische Leben einzuführen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zurückweisen.

4. Er werde die Bedrückung der Katholiken durch die der neuen Lehre zugewandten Bischöfe nicht dulden, und denjenigen, welche sich dies anmaßen, eventualiter in Aussicht stellen: Sequestration der Einkünfte, welche aus der Staatskasse fließen für irgendwelche Institute und Personen.

5. Gewährung aller bisher bestehenden Rechte, insbesondere Militärbefreiung für jene Geistlichen, welche an Staatsanstalten studirt und sich als katholische, d. h. der von ihm anerkannten Kirche angehörige ausweisen.

6. Sollte die neue Lehre in das Leben dauerhaft eingeführt werden, so bleibt ihm nur übrig, eventuell

a. Einführung der Civilstandsregister für Geburten, Trauungen, Sterbefälle mit obligatorischer Civilehe.

b. Abnahme eines Reserves, bezw. Eides von allen Beamten und Staatsdienern, welche sich als katholisch bezeichnen, daß sie nicht glauben, der Papst sei berechtigt über irgend welche staatliche oder civilrechtliche Verhältnisse eine Lehre als Glaubenssatz aufzustellen oder irgend ein weltliches Recht im Lande zu üben.

c. Vorlage eines Gesetzentwurfes an die Kammern behufs Einführung des gleichen Reverses, beziehungsweise Eides für die Abgeordneten.

7. Vollen Schutz der an der anerkannten katholischen Kirche haltenden Patrone und Gemeinden rücksichtlich des Vermögens der Kirchen.

8. Entfernung jedes Geistlichen, welcher die neuen Dogmen lehrt und durchzuführen unternimmt, aus einer einen Geistlichen fordernden Stellung an einer Staatsanstalt.

9. Wo dem Staate Präsentations- oder Nominationsrechte u. dgl. auf kirchliche Beneficien und Aemter zustehen, darf er nur solche Geistliche wählen, die der neuen Lehre nicht huldigen.

10. Energische Zurückweisung der Uebergriffe der die neuen Dogmen lehrenden Bischöfe und Priester in das Gebiet des bürgerlichen Lebens. Solche liegen aber vor, wenn in den Kirchen von den Kanzeln herab aufgefordert wird, die Frauen sollten ihre Männer, welche das Dogma nicht annehmen, verlassen; denn die Ehe ist nicht blos eine kirchliche Sache. Läßt der Staat diese und ähnliche Dinge ruhig gewähren, so wird man auch bald lehren, dem Staatsbeamten, welcher nicht daran glaube, sei nicht mehr zu gehorchen. Und von da ab ist nur ein Schritt bis zur Wiederaufrichtung der päpstlichen Lehre: man dürfe keinem ketzerischen oder schismatischen Fürsten — solche aber sind nach den päpstlichen Dogmen alle protestantischen oder griechischen — gehorchen; von da ist nur ein Schritt bis zu der Verwirklichung der absoluten Machtfülle des römischen Bischofs, der in seiner Bulle *Unam sanctam*, deren dogmatischen Charakter sogar der neueste, von 23 deutschen Bischöfen unterzeichnete ‚Hirtenbrief' zugibt, in der unbestrittenen Definition lehrt: „*Dem römischen Papste unterworfen zu sein ist für jegliches menschliche Geschöpf zum Heile nothwendig.*"

---

Diese Bischöfe sagen in ihrem Schreiben an den Clerus wörtlich also:

„Von allen Bullen, welche die Gegner als staatsgefährlich bezeichnen, ist nur eine dogmatisch (die Bulle *Unam sanctam* des Papstes Bonifaz VIII.) und diese ist auch von einem allgemeinen Concil angenommen, es müßte also die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche ebenso gefährlich für den Staat sein wie die der Päpste. Es ist aber durch feierliche Thaten des hl. Stuhles in der Neuzeit, durch Concordate und Verträge mit den Staaten des 19. Jahrhunderts ein Zurückgehen des Papstes auf das streng kirchliche Gebiet, ein Beschränken der alten kirchlichen Immunitäten oder Privilegien auf ein Maß, das der modernen Rechtsentwicklung nirgends hinderlich ist, klar dargelegt, und es besteht keine Thatsache in neuester Zeit, welche zu dem Schluß berechtigt, daß der heilige Stuhl eine andere Stellung als die bisherige zu den Staaten einnehmen wolle."

Abgesehen davon, daß das Concil vom Lateran, welches als *fünftes* bezeichnet wird, keineswegs als ökumenisches feststeht, daß nicht das Concil, sondern der Papst auf dem Concil in einer Bulle die Bulle Unam sanctam confirmirt hat, daß überhaupt ein wirklicher Katholik

eine mechanische Unfehlbarkeit eines Concils oder der Kirche ebenso wenig annimmt als die des Papstes (was die Unfehlbarkeit nach alter Lehre ist, beweist meine Schrift ‚Die Stellung der Bisch., Conc., Päpste‘ §. 6), leistet diese Erklärung das denkbar Mögliche. Denn 1. reden dieselben Unterzeichner von ‚Unfehlbarkeit der Päpste‘, während sie in dem Hirtenbriefe vom selben Tage an die schlichten ‚Gläubigen‘ davon nichts wissen, ja der eifrigste Infallibilist Martin es als ‚Verleumdung‘ erklärt, von einer solchen zu reden. 2. Dieselben Leute predigen, ein Dogma sei unabänderlich, erklären selbst, Bonifaz VIII. habe ein solches in der Bulle Unam sanctam aufgestellt, behaupten aber in Einem Athemzuge, der Papst wolle die ihm dogmatisch zustehende Stellung nicht wieder einnehmen. Sie verkündigen damit folgenden Nonsens:

Nach dem Dogma (Bulle Unam sanctam) ist es zum Heile nöthig, daß jegliche menschliche Creatur dem Papste unterworfen sei, aber die Päpste haben das Recht, von diesem Dogma zu abstrahiren. Wenn das nicht identisch ist mit dem Satze: es gibt überflüssige Dogmen, oder mit dem Satze: man braucht die Dogmen nicht zu halten, hört die Logik auf. Da nun 23 Herren Bischöfe also lehren, da sie sich das Recht beilegen, obwohl nirgends ein solches ihnen gegeben ist, die Ueberflüssigkeit oder Nothwendigkeit eines ausgesprochenen Dogma zu declariren: so werden sie mir hoffentlich die Erlaubniß geben, die neuen Dogmen des 18. Juli 1870 auch für überflüssig zu halten und auch fortan das im diametralen Widerspruche damit Stehende, bisher in der Kirche als Dogma Angenommene zu glauben. 3. Gibt es etwas Originelleres, als wenn 23 Bischöfe aus der Behauptung, die Päpste hätten im 19. Jahrhundert andere Saiten aufgespannt als Bonifaz VIII., deduciren und ihrem Clerus vormachen, ohne dies wohlweislich zu sagen, das von Bonifaz VIII. statuirte Dogma sei kein Dogma? 4. Gibt es im Angesichte des Syllabus, einer ganzen Zahl von Bullen Pius IX., der Allocution vom 22. Juni 1868 etwas Dreisteres, als zu sagen, was diese 23 Herren im Schlußsatze der angeführten Stelle sagen? Ich habe übrigens auch in dieser Schrift andere Beweise beigebracht. 5. Gibt es etwas Naiveres als die kindische Behauptung, eine wissenschaftliche Richtung „habe sich von der Autorität der Kirche losgesagt und glaube nur an ihre eigene Unfehlbarkeit“? wie im Hirtenbrief an die ‚Gläubigen‘ steht. Wem imponirt denn so Etwas? Nein, ihr 23 Herren, wir glauben nicht an unsere Unfehlbarkeit, aber wir haben euch bewiesen, und werden nicht aufhören,

fort und fort euch vorzuhalten, bis ihr zurückkehrt und aufhört, das arme Volk zu verwirren mit solchen Argumenten, über die ihr eigentlich im Innern selbst lachen müßt, zumal wenn ihr das leset, was ihr zu Rom geschrieben und gesprochen habt: daß

1. Die alte Kirche nichts weiß von einer mechanischen Unfehlbarkeit.

2. Die alte katholische Lehre nichts weiß von einem römischen Bischofe als Inhaber der unmittelbaren ordentlichen Gewalt über jeden Bischof, Priester, Minister, Laien, jede Kirche, wie ihn euer neues Dogma hat, daß vielmehr Gregor d. G. diesen Universalbischof der Erfindung des Teufels zuschreibt.

3. Die alte katholische Kirche nichts weiß von einem ‚unfehlbaren Lehramte' ‚lehramtlicher Unfehlbarkeit des Papstes', oder wie immer man das Ding bezeichnen mag, aber wohl einen fehlbaren kennt.

4. Viele falsche dogmatische Lehren der Päpste existiren.

5. Die neuen Dogmen selbst noch in der Gestalt des 18. Juli 1870 durch unerlaubte Vorgänge zur Welt gebracht wurden.

6. Die neuen Dogmen die Verfassung der katholischen Kirche über den Haufen stoßen.

7. Der einzige Zweck ist: Herrschaft des Papstes über die ganze Welt, Herrschaft seiner Vicäre über ihre Theile, daß diese neuen Dogmen an die Stelle der Kirche setzen den divinisirten, augenblicklich italienischen Bischof von Rom.

---

## Persönliches Nachwort.

Ich habe scharf, schneidend und rückhaltslos geschrieben. Es mußte sein. Seit Jahren habe ich den tiefen Verfall im Leben der Kirche schmerzlich empfunden. Wer mich genauer kennt, Bischof, Priester, Laie, hat bei jeder Gelegenheit meine Klage und meinen Schmerz gehört. Ich habe mich nach allen Kräften bestrebt, in Wort und Schrift, privatim und öffentlich, wo immer ich konnte und Gelegenheit fand, die Erkenntniß des Uebels, der Nothwendigkeit der Besserung zu verbreiten. Vergebens. Am 18. Juli 1870 hat man mir den letzten Rest von Hoffnung genommen, Theorien als ‚Gottes Offenbarung' hingestellt, deren Annahme von mir fordern würde, meinen Glauben, das Theuerste meiner Seele, zu wechseln wie den Rock. Ich soll mich nach päpstlicher Lehre ausgeschlossen ansehen aus der Kirche meiner Väter, an der ich hänge mit der ganzen Kraft

Seele, mit der Liebe des treuesten Herzens; ich soll als Gottes Wort annehmen, was ich als Machwerk auf der Basis von Fälschungen und als Frucht eines durch Jahrhunderte vorbereiteten Systems, als Erfindung der Herrschsucht, als die endliche Krönung des Jesuitismus erkenne. Ich soll Lehren als Gottes Wort ansehen, die Keiner annehmen kann, der sein Vaterland, sein Volk, die Menschheit liebt. Nachdem der äußere Einheitspunkt, der Inhaber der Cathedra Petri der Welt das nie gesehene Schauspiel, Ausgangspunkt eines neuen Dogma zu werden, dargeboten und fast der ganze Episcopat sich in knechtischem Gehorsam unterworfen hat, bleibt mir nichts übrig, als nach dem Rathe des h. Vincenz von Lerin mich der Neuerung gegenüber zu halten an die Schrift und die Väter, fest zu stehen auf dem Grunde der alten katholischen Religion, die Neuerung zu bekämpfen mit den Mitteln der Ueberzeugung und des Geistes bis zum letzten Athemzuge. An diesem Punkte angelangt kenne ich keine andere Rücksicht mehr als das wahre Wohl der Menschheit. Dies aber kann nimmermehr eine andere Basis haben als die Wahrheit. Sie hat diese Schrift dictirt. An die Regierungen habe ich mich gewendet. Denn sie sind nach der Schrift von Gott gesetzt. Die Regierungen, denen diese Schrift gewidmet ist, leiten Staaten, welche die christliche Basis festhalten. An ihnen ist es, mitzuwirken, daß die Völker nicht verlustig gehen der Wohlthaten des Christenthums, daß sich nicht setze an die Stelle des christlichen Glaubens und der von Christus uns wiedergegebenen Kindschaft Gottes der knechtische Geist blinden Gehorsams gegen Menschensatzung, unter dem Gewande der göttlichen Offenbarung dargereicht, auf daß nicht die Cultur aufs Neue untergehe in den Scheiterhaufen und in Religionskriegen, auf daß nicht die Völker zurückversinken in Barbarei.